

„Ich mach’ mir die Welt, wie sie mir gefällt“. Wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen

I. Einleitung

Dieser Beitrag gibt die Erfahrungen und Auswertungen von Fällen mit „Reichsbürgern“ im Landkreis Potsdam-Mittelmark aus den Jahren 2004 bis 2022 aus der Sicht einer Verwaltungsbehörde wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.¹ Der Begriff „Reichsbürger“ ist eine Fremdbezeichnung.² Ein „Reichsbürger“ selbst würde sich nie so bezeichnen.³ Der Begriff umfasst hier auch die „Selbstverwalter“.⁴ In der Verwaltung wird der Begriff weit gefasst und bezieht sich nicht nur auf Personen, die einer bestimmten Ideologie anhängen, sondern auch auf jene, die Versatzstücke dieser Ideologie in ihrer Argumentation verwenden. Für die öffentliche Verwaltung sind „Reichsbürger“ damit sämtliche Personen, deren Vorbringen darauf hinausläuft, die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und damit die Legitimität der Behörde in Frage zu stellen. Hintergrund für diese eher phänomenologische Betrachtung ist, dass für die Beschäftigten in der Verwaltung mit dieser Einordnung bestimmte Verhaltensregeln zu beachten sind. Keineswegs ist damit verbunden, dass „Reichsbürger“ bei der Anwendung von Verwaltungs- oder Ordnungswidrigkeitenrecht anders behandelt werden als andere Personen. Hier gilt

¹ Vgl. bereits Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2012): Durchs wilde Absurdistan – oder: Wie „Reichsbürger“ den Fortbestand des Deutschen Reiches beweisen wollen, in: Landes- und Kommunalverwaltung (LKV), Heft 12/2012, S. 529 ff.; Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2017): „Ich mach’ mir die Welt, wie sie mir gefällt“ – „Reichsbürger“ in der real existierenden Bundesrepublik Deutschland, in: LKV, Heft 1/2017, S. 1 ff.; Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2017): Begegnungen mit einer Parallelwelt – Empfehlungen zum Umgang mit „Reichsbürgern“ in der kommunalen Praxis, in: Kommunaljurist (KommJur), Heft 10/2017, S. 361 ff.

² Darauf verweist auch: Keller, Gabriele (2017): Sonnenstaat und Lichtgestalten. Begegnungen und Gespräche mit prägenden Figuren der Szene, in: Speit, Andreas (Hg.): Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr, Berlin, S. 41 ff. (48).

³ Einigen von ihnen ist der historische Kontext bewusst. Der Begriff „Reichsbürger“ taucht erstmals in den „Nürnberger Rassegesetzen“ auf, vgl. § 2 des Reichsbürgergesetzes vom 15.9.1935, Reichsgesetzblatt 1935, S. 1146 f. Mit dieser Begrifflichkeit hat der heute verwendete Ausdruck, der seit mindestens 2010 in Gebrauch ist, nichts zu tun.

⁴ Näheres dazu unter III.8.

nach wie vor der alte preußische (!) Grundsatz: Es wird entschieden „ohne Ansehung der Person“.

Im Folgenden werden die Strategien der „Reichsbürger“ beschrieben (II.), sodann ihre „Argumentation“ dargestellt und widerlegt (III.) und praktische Hinweise zum Umgang mit den „Reichsbürgern“ aus juristischer Sicht gegeben (IV. und V.). Zum Schluss werden in Kapitel VI. Hinweise und Empfehlungen zur Kommunikation gegeben.

II. Vorgehensweise und Strategien der „Reichsbürger“

1. Wenn's ums Geld geht ...

Häufig treten „Reichsbürger“ in Erscheinung, wenn sie durch Behörden zu Leistungen verpflichtet werden,⁵ d.h. insbesondere in folgenden Fällen:

- Bezahlung von Gebühren, Beiträgen, Bußgeldern und Unterhaltsleistungen,
- Anordnungen (z. B. Rückbauverfügungen, Nutzungsuntersagungen),
- Duldung von Handlungen der Vollstreckungsbehörden (hier häufig: Stilllegung des Kraftfahrzeugs).

In den Gemeinden kommen folgende Fälle hinzu:

- Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs,
- Aufforderung, sich beim Einwohnermeldeamt oder Gewerbeamt an- oder abzumelden,
- Reklamation der Richtigkeit des Personalausweises, der kein „Deutsches Reich“ ausweist.

Mit der Begründung, die Bundesrepublik würde nicht existieren, wurde auch die Einschulung der Kinder verweigert. Der Entziehung der Fahrerlaubnis versuchten „Reichsbürger“ durch „Reichsführerscheine“ zu umgehen, die sie selbst anfertigten oder bei selbst ernannten „Reichskanzlern“ käuflich erwarben.⁶ Einige „Reichsbürger“ beziehen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites

⁵ Ausnahmen bestätigen die Regel: Wolfgang Ebel, vormals „amtierender deutscher Reichskanzler“, verschickte nicht nur farbiges Propagandamaterial über das fortbestehende „Zweite Deutsche Reich“, sondern auch Briefe an Schulleiter: In Deutschland würden Veränderungen anstehen, sie möchten Decken bereithalten. Siehe dazu unter II.9.a) und IV.6.e).

⁶ Über entsprechende Aktivitäten berichtete Wolfgang Ebel stolz dem Frankfurter Satire-Magazin „Titanic – Das endgültige Satiremagazin“ (Heft 1/2001, S.60 ff.). Das hätte er mal besser nicht getan.

Buch (SGB II). Das Jobcenter halten sie erst dann für illegal und nicht existierend, sobald es zur Mitwirkung auffordert.⁷ Das Auftreten als „Reichsbürger“ ist folglich interessengeleitet und dient zumeist dazu, sich einer Verpflichtung zu entziehen.

Diese Motivation war ursprünglich auch jenen „Reichsbürgern“ zu eigen, die beim Amt für Personenstandswesen einen Staatsangehörigkeitsausweis begehrten. Mit dieser Urkunde wollten sie dokumentieren, dass sie nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören – und folglich auch nicht Steuern und Abgaben bezahlen müssen. Diese Intention ist heute nicht mehr bei allen Antragstellern vorhanden. Es werden zahllose Begründungen vorgetragen, warum ein derartiger Nachweis beantragt wird.⁸

2. „Reichsbürger“-Sprache: hochgeschraubt und flacher Sinn

In erster Linie wird mit dem Vorbringen, das Deutsche Reich existiere fort und die heutigen Behörden seien nicht legitimiert, versucht, die Behördenmitarbeiter zu verwirren und zu irritieren. Durch wilde Drohungen, wie einer persönlichen Haftung der Mitarbeiter, sollen diese eingeschüchtert werden, um sie von einem rechtlich gebotenen Handeln abzuhalten.⁹ Ziel ist es, einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand für die Verwaltung herbeizuführen, in der Hoffnung, dass eine Bescheidung deshalb unterbleiben wird. Häufig bedienen sich „Reichsbürger“ eines in einem belehrenden Tonfall gehaltenen Fragenkatalogs, z. B.: *„Ist Ihnen die Haager Landkriegsordnung bekannt? Kennen Sie diese Gesetze? Können Sie die Existenz der Gemeinde nachweisen? Legen Sie eine Gründungsurkunde vor!“*

Die gleiche auf Verwirrung abzielende Intention verfolgen jene „Reichsbürger“, die unter Vorspiegelung internationalen Rechts wichtig und seriös erscheinen wollen. Häufig benutzen sie frei erfundene und sinnfreie Formulierungen, wie:

„Dies ist ein offizielles und öffentliches Schreiben“, „legislative Rechtsprechung“, „administrative Regierung“, „gewillkürt Bevollmächtigter in Geschäftsführung ohne Auftrag“,¹⁰ „Akzeptanz“, „unwiderrufliche und

⁷ Siehe dazu ausführlich unter V.7.

⁸ Vgl. dazu unter V.6.d).

⁹ In einem Schreiben an den Landkreis Potsdam-Mittelmark erklärte ein „Reichsbürger“, Ziel seiner Ausführungen sei es, *„die Verwaltung verrückt zu machen“*. Der Satz darf wörtlich genommen werden.

¹⁰ Da hat jemand eine Vollmacht erhalten, ohne Vollmacht zu handeln...

absolute Zustimmung zu einem privaten, kommerziellen Pfandrecht“, „in Gebrauch der latenten Rechtsfähigkeit“, „Handlungen wider die völkerrechtsstaatsrechtlichen und reichsgesetzlichen Bestimmungen“¹¹, „wissentlich, willentlich und beabsichtigt erstellte Urkunde“, „Die Verbindlichkeitserklärung kollateralisiert in Höhe von 100 Milliarden Sonderziehungsrechten.“, „Ich bin eine natürliche Person.“¹² oder in der gesteigerten Form: „Ich bin alleiniger Repräsentant und Hauptgläubiger meiner Person.“, „Dies ist meine natürliche Föderation als globale Körperschaft, die hier treuhänderisch ansprechbar ist.“, „mit absoluter Verantwortung und Haftung, geschworen unter Strafe des Meineides im Einklang mit geltendem Recht, bewahrt und geschützt auf Ewigkeit“.

Abgerundet wird das Ganze durch die Berufung auf UN-Resolutionen, Menschenrechte, die Genfer Konvention oder die Haager Landkriegsordnung.

Mit dieser Effekthascherei, die bei genauerer Recherche¹³ ohne jeglichen Sinn ist, sollen die Beschäftigten in den Verwaltungen mit einer Materie konfrontiert werden, die sie nicht kennen – und im Regelfall auch nicht kennen müssen. Ziel ist es, aus einer Position der Überlegenheit zu argumentieren und die Behördenmitarbeiter in die Defensive zu treiben.

3. Gezielt falsche Schlussfolgerungen

Ein weiterer Trick besteht darin, aus den vermeintlichen Rechtsgrundlagen gezielt falsche Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Zitierung erfolgt sinnentstellend oder schlicht unwahr. Häufig wird ein einzelner Satz aus einem komplexen Text verwendet, mit welchem sich angeblich die eigene Weltanschauung belegen lässt. Beispiele sind:

- die nur auszugsweise zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁴ zum Grundlagenvertrag unter gezieltem Verschweigen der Passagen, die der „Reichsbürger“-Auffassung widersprechen;

¹¹ Eine Wortkonstruktion von Wolfgang Ebel, vgl. Titanic (Fn. 6), S. 61.

¹² Siehe dazu unter III.10.d).

¹³ Um diesen Unfug als Unfug zu identifizieren, wurden Stunden benötigt. So das Amtsgericht Reutlingen, Beschluss vom 3.5.2012 – 10 Cs 26 Js 23507/11, nicht veröffentlicht, über einen „Schriftsatz“ von „Germaniten“: Die „Schreiben zeichnen sich in erster Linie durch eine chaotische handschriftliche Gestaltung, Unübersichtlichkeit sowie durch die fehlende Beherrschung der deutschen Grammatik und Sprache aus“. Rechtliche Begriffe werden in einer „pseudorechtlichen Fantasiesprache“ wahllos aneinandergereiht.

¹⁴ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S. 1 ff. = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1973, S. 1539 ff.; siehe dazu unter III.1.b).

- die Berufung darauf, Bundesrecht und insbesondere Einführungsgesetze (z. B. Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [EGOWiG])¹⁵ seien aufgehoben worden (was stimmt), womit suggeriert werden soll, dass auch das namensgebende Gesetz zum Einführungsgesetz (z. B. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [OWiG]) aufgehoben wurde (was nicht stimmt);¹⁶
- das Grundgesetz (GG) sei keine Verfassung¹⁷ oder sei mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik außer Kraft getreten, weil eine gesamtdeutsche Verfassung erforderlich sei;¹⁸
- im Einigungsvertrag¹⁹ sei geregelt, dass das OWiG nicht mehr gilt (was nicht stimmt);
- das Bundesverfassungsgericht²⁰ habe das Bundeswahlgesetz (BWahlG) für verfassungswidrig erklärt, damit seien sämtliche Bundestagswahlen und alle seit 1956 erlassenen Gesetze ungültig.²¹

Fazit: Um die Beschäftigten der Verwaltung aufs Glatteis zu führen, werden eine geläufige Rechtsmaterie (z. B. OWiG, Einigungsvertrag) oder aus den Medien bekannte Gerichtsurteile benannt. Diesen wird dann ein zusätzlicher, frei erfundener Inhalt beigelegt, um daraus rechtliche Schlussfolgerungen zu ziehen, die man wohlwollend als abseitig bezeichnen muss. Damit soll der Adressat der „Reichsbürger“-Thesen dazu bewegt werden, auch den unbekannteren Inhalt als richtig zu akzeptieren.

Vor allem in jenen Fällen, in denen sich der Streit um zwei- oder dreistellige Euro-Beträge drehte, erwiesen sich einige Behörden und Gerichte als nachgiebig und stellten das Verfahren ein, ohne rechtmäßig zustehende Gebühren oder Bußgelder einzutreiben. Wie im späteren Verlauf erörtert wird, ist das keine gute Idee.²²

¹⁵ Vgl. Art. 57 Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 503.

¹⁶ Siehe dazu unter III.12.

¹⁷ Siehe dazu unter III.14.

¹⁸ Siehe dazu unter III.14.

¹⁹ Vgl. Einigungsvertrag vom 31.8.1990, Bundesgesetzblatt Teil II, S. 889 = Gesetzblatt der DDR Teil I, S. 1627.

²⁰ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 25.7.2012 – 2 BvE 9/11, 2 BvF 3/11 und 2 BvR 2670/11, BVerfGE 131, S. 316 ff.

²¹ Vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 23.3.2017 – L 7 AS 459/15, unter www.sozialgerichtsbarkeit.de, Stand der Abfrage: 5.10.2022. Der Anfang des Satzes ist teilweise richtig, der Schluss vollständig unzutreffend; siehe dazu unter III.15.

²² Siehe zum Nachahmungsanreiz unter II.6.

4. Drohungen: „Hochverrat“, „Plünderung“ und „Todesstrafe“

Weiterhin werden abwegige Drohungen ausgesprochen, um Druck auszuüben.²³ Es wird versucht, diese Drohungen rechtlich zu legitimieren, um noch mehr zu beeindrucken. Häufig argumentieren „Reichsbürger“, ein behördlicher Bescheid stelle „Hochverrat“ dar, eine Vollstreckung sei eine „Plünderung“ und auf beides stehe die „Todesstrafe“.²⁴ Ferner gibt es „Rechtskonsulenten“, die vorgeben, zur rechtlichen Vertretung berechtigt zu sein, um dann Behördenmitarbeiter zu „belehren“ und ihnen mit persönlicher Haftung zu drohen.²⁵

5. Gewalttätigkeiten

Mitarbeiter von brandenburgischen Finanzämtern sahen sich bereits in den letzten Jahrzehnten Gewalttätigkeiten ausgesetzt, die bis hin zu Beschädigung bzw. Manipulation ihrer Kraftfahrzeuge gingen. Ferner wurden Vollstreckungsbeamte mit Gewalt an der Vollstreckung gehindert. Am 23.11.2012 ließen in Bärwalde (Sachsen) „Reichsbürger“ einen Gerichtsvollzieher durch ihre eigene „Polizei“, das „Deutsche Polizei Hilfswerk“ (DPHW), festnehmen.²⁶ In Potsdam-Mittelmark drohte 2019 ein „Reichsbürger“ einem Kontrolleur der Bauaufsicht mit Schusswaffeneinsatz, sollte dieser sein Grundstück betreten.²⁷ Während „Reichsbürgern“ häufig eine verbale Aggressivität zu attestieren ist (z. B. „Hochverrat“, „Landesverrat“, „Todesstrafe“), gab

²³ In solchen Fällen wäre über eine Strafanzeige nachzudenken. Vgl. ausführlich zum Strafrecht Vormbaum, Moritz (2017): „Reichsbürger“ und Strafrecht, in: Juristische Rundschau (JR), Heft 10/2017, S. 503 ff. sowie den Beitrag von Gerhard Wetzel in diesem Band.

²⁴ Vgl. taz – Die Tageszeitung vom 15.8.2000: Gessler, Philipp: Die Reichsminister drohen mit dem Tod, unter <https://taz.de/Die-Reichsminister-drohen-mit-dem-Tod!/1217553/>, Stand der Abfrage: 5.10.2022; Tagesspiegel vom 16.8.2012: Jansen, Frank: „Reichsbürger“ drohen Innenminister. Rechtsextreme verstärken krude Aktionen, unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/reichsbuerger-drohen-innenministerrechtsextreme-verstarken-2119843.html>, Stand der Abfrage: 5.10.2022. Über die zahlreichen, von „Reichskanzler“ Ebel als „oberstem Gerichtsherrn“ ausgesprochenen „Todesurteile“ berichtete süffisant: Titanic (Fn. 6), S. 60 ff.

²⁵ Siehe dazu unter IV.10.

²⁶ Vgl. Meiborg, Mounia (2013): Eins, zwei, falsche Polizei. Wie eine krude „Bürgerwehr“ in Sachsen und Brandenburg Staatsmacht spielt, in: Die Zeit vom 5.9.2013, Ausgabe 37/2013, unter <http://www.zeit.de/2013/37/polizeihilfswerk-sachsen-brandenburg>, Stand der Abfrage: 9.5.2022 sowie Janz, Carsten/Speit, Andreas (2017): „Wir sind im Krieg“ – Waffen innerhalb der Szene, in: Speit, Andreas (Hg.): Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr, Berlin, S. 115 (123 ff.).

²⁷ Siehe dazu die Ausführungen zum Waffenrecht unter V.4.b).

es bei Vollstreckungsversuchen vereinzelte körperliche Gewalttätigkeiten. Im August 2016 kam es in Reuden (Sachsen-Anhalt)²⁸ sowie im Oktober 2016 in Georgensgmünd (Bayern)²⁹ zu Schusswechseln mit „Reichsbürgern“. Dabei wurde in Georgensgmünd ein Polizeibeamter getötet. Bei beiden Vollstreckungsversuchen war die Gefahrenlage zuvor erkannt worden: Die Polizei war jeweils mit einem SEK vor Ort; in Reuden anlässlich einer Grundstücksräumung sogar mit 200 Beamten. In einem Prozess, der sich gegen einen Unterstützer des Todesschützen aus Georgensgmünd richtete, wurde offensichtlich, dass sich Teile der Szene organisiert haben, um sich bei drohenden Räumungen gegenseitig zu unterstützen.³⁰ Aus kommunaler Sicht scheint die Gewalt gegen Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung generell zugenommen zu haben. Gewaltanwendung ist kein „Reichsbürger“-Spezifikum. Nach derzeitigem Stand sind sie nicht signifikant gewalttätiger als andere Personen in ähnlich problematischen Situationen. Bei Grundstücksräumungen, bei Tierfortnahmen und bei der Einziehung von Waffen sollte die Verwaltung regelmäßig auf Polizeischutz zurückgreifen. Derartiges Verwaltungshandeln ist immer konfliktanfällig und damit potenziell gefährlich, auch wenn kein „Reichsbürger“ involviert ist.

6. Achtung: Schulung!

Es muss damit gerechnet werden, dass „Reichsbürger“ auftreten, die in ihrer „Argumentation“ und Rhetorik geschult worden sind. „Reichsregierungen“ und „Milieumanager“³¹ bieten Kurse an, in denen Menschen lernen, wie sie gegenüber der Verwaltung auftreten sollen – indem sie nämlich die Behörden-

²⁸ Vgl. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 11.9.2016: Julia SchAAF: Schießerei im Staat Ur, unter <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/die-gefahr-der-reichsbuerger-szene-14427892.html>, Stand der Abfrage: 7.10.2022.

²⁹ Vgl. Märkische Allgemeine Zeitung vom 20.10.2016: Catherine Simon: Staatsfeind feuert auf Polizisten; Tagesspiegel vom 20.10.2016: Frank Jansen: Querulanten, Geschäftemacher, Rechtsextreme; Die Welt vom 20.10.2016: Annelie Naumann, Tim Röhn: Pleite, bewaffnet und gewaltbereit.

³⁰ Vgl. Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 12.2.2021 – AN 16 K 17.02004, juris. Aus der umfangreichen Sachverhaltsdarstellung geht hervor, wie sich der Kläger in Chatgruppen mit anderen Aktivisten darüber verständigte, wie eine Vollstreckung verhindert werden kann. Diese Einlassung war zwar schonungslos offen und ehrlich, wie mit diesem Bekenntnis zur Gewaltanwendung eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit begründet werden sollte, bleibt unerfindlich. Siehe dazu auch den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

³¹ Siehe hierzu auch den Beitrag von Michael Hüllen, Heiko Homburg, Christian Saßmannshausen und Franziska Koch in diesem Band.

mitarbeiter hinhalten und mit „Informationen“ und „Drohungen“ zuschütten. Zum Teil ist es ein Ziel, über die Verweigerungshaltung Sympathisanten zu gewinnen, die nicht unbedingt die „Reichsbürger“-Idee unterstützen, aber den Erfolg sehen, der von dieser Ideologie ausgeht. Wenn sich erweist, dass die öffentliche Verwaltung entnervt ein Verfahren nicht mehr weiterbetreibt, weil sie nicht eine Unmenge Zeit mit „Reichsbürger“-Aktivitäten investieren will, droht ein Nachahmungseffekt.

7. Aufmerksamkeit erregen, Verwaltung verächtlich machen

Ein weiteres Motiv besteht darin, Aufmerksamkeit zu erlangen. Ein Hauptanliegen der rechtsextremistischen Strömungen ist es, das demokratische System verächtlich zu machen. Die Repräsentanten des demokratischen Staates (einschließlich der Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung) sollen vorgeführt werden. Dieses Motiv findet sich auch bei Provokateuren. Die Verwaltung sollte ihnen keine Bühne bieten! Deshalb empfiehlt es sich: Je länger die „Reichsbürger“-Ausführungen werden, desto kürzer ist zu antworten.

8. Auftritte im Internet

Das Internet eröffnet „Reichsbürgern“ ungeahnte Möglichkeiten, an vermeintliche Informationen zur Unterfütterung ihrer Ideologie zu gelangen. So können Textpassagen heruntergeladen und den eigenen Schreiben beigefügt werden. Vor allem bei Trittbrettfahrern ist festzustellen, dass sich Stil und Sprachduktus ändern, wenn verschiedene Quellen benutzt oder eigene Gedanken eingefügt wurden. Es mangelt dann häufig an einer Stringenz der Gedankenführung.

In der Vergangenheit wurden mehrfach Videos über die eigenen Aktionen auf YouTube eingestellt. Behördenmitarbeiter wurden gefilmt, um sie lächerlich zu machen – natürlich ohne deren Einverständnis.³² Die Vernetzung durch das Internet ermöglichte es den „Reichsbürgern“, ihre „Aktionen“ im Netz als Propagandaerfolg zu feiern. Auch kann ein „erfolgreiches“ Agieren der „Reichsbürger“, das im Internet oder in Flugschriften dargestellt wird, zur Nachahmung motivieren. Die Darstellung im Internet fällt durchweg tendenziös aus. Von verlorenen Rechtsstreitigkeiten, Inhaftierungen und erfolgreichen Zwangsvollstreckungen wird man von „Reichsbürgern“ aufgrund fehlenden eigenen Erfolgserlebnisses selbstverständlich nichts lesen.

³² Siehe zum Recht am eigenen Bild unter IV.8.b). und unter VI.4.b). Siehe zu diesem Thema auch den Beitrag von Thorsten F. Barthel in diesem Band.

9. ... aus der Trickkiste

Um die öffentliche Verwaltung lahmzulegen, haben sich einige „Reichsbürger“ verschiedene Tricks einfallen lassen, die im Folgenden vorgestellt werden:

a) „Zustimmung der Behörde“: Das Einschreiben mit Rückschein

Auf eine auch heute noch nachgeahmte Idee kam der selbsternannte „Reichskanzler“ Wolfgang Ebel: Er versandte Briefe als Einschreiben mit Rückschein. Die Briefe endeten mit dem Satz, dass der Adressat durch die Übersendung des Rückscheins sein Einverständnis mit dem Inhalt des Schreibens des Herrn Ebel dokumentiere. Das liegt natürlich neben der Sache: Der Postbedienstete lässt den Rückschein bei der Aushändigung des Einschreibens vom Empfänger unterzeichnen und schickt ihn zurück. Der Empfänger weiß in diesem Moment noch nichts vom Inhalt des Briefes. Damit weiß er auch nichts davon, dass mit der von ihm nicht zu beeinflussenden Rücksendung des Rückscheins eine Erklärung verbunden sein soll. Ebels Schlussfolgerung ist natürlich unzulässig. Jeder kann nur dann ein Einverständnis zu irgendeiner Äußerung erteilen, wenn er hiervon Kenntnis genommen hat und gewillt ist zuzustimmen.

b) Rückschein-Revival

Die Idee mit dem Rückschein fand Nachahmer. Ein anderer „Reichsbürger in Selbstverwaltung“ kopierte sie im Jahr 2011: Seine Deklaration als „völkerrechtlich relevantes Subjekt“, bestehend aus ihm selbst und sonst niemandem, wurde Staatsoberhäuptern per Rückschein „zugestellt“. Im Internet veröffentlichte er den Rückschein mit dem Stempel des Vatikans. Damit wähnte sich der „Selbstverwalter“ vom Vatikan als völkerrechtlich anerkannt.

c) Schweigen als Zustimmung

In die gleiche Kerbe schlugen die sich als „Germaniten“ bezeichnenden „Reichsbürger“, die eine „Gründungsurkunde“ an die UNO schickten und so einen Staat „Germanitien“ als gegründet betrachteten,³³ weil die UNO nicht

³³ Vgl. Augsburgs Allgemeine vom 19.8.2012: Hinzpeter, Ronald: Germaniten bilden Staat im Staat mit eigenen Ausweisen, unter <https://www.augsburger-allgemeine.de/illertissen/Kreis-Neu-Ulm-Germaniten-bilden-Staat-im-Staat-mit-eigenen-Ausweisen-id21523551.html>, Stand der Abfrage: 9.10.2022. Vgl. zu „exterritorialen“ Gebieten in Potsdam: Potsdamer Neueste Nachrichten vom 14.9.2013: Zschieck, Marco: Undiplomatische Mission. Der Scheinstaat „Germanitien“ hat Anhänger in Potsdam. Sie erkennen die Bundesrepublik nicht an, unter <https://www.tagesspiegel.de/potsdam/landeshauptstadt/undiplomatische-mission-7325773.html>, Stand der Abfrage: 9.10.2022.

umgehend widersprochen hat, sondern wenig überraschend die Anmaßung komplett ignorierte.³⁴

d) „Akzeptanz“

In den 2020er Jahren wurden Schreiben häufig als „Akzeptanz“ bezeichnet, um damit ein Entgegenkommen des „Reichsbürgers“ in Bußgeld- oder ordnungsrechtlichen Verfahren zu suggerieren. Die „Akzeptanz“ wird dann aber unter die Erfüllung nicht erfüllbarer Bedingungen gestellt, etwa die Forderung nach Vorlage von Urkunden, die es nicht gibt. Damit verkehrt sich die eigentliche Aussage in ihr Gegenteil: Akzeptiert wird de facto nichts.

e) *Elektronische Anerkennung der „Reichsregierung“*

Auch die moderne Technik spielt den „Vertretern des Deutschen Reiches“ in die Hände: Elektronisch gestellte Anträge mit dem sich selbst zugeordneten Absender „Reichsregierung“ werden durch maschinell erstellte Briefe beantwortet – die als Adressaten natürlich die „Reichsregierung“ angeben. Daraus schlussfolgern die „Reichsbürger“: Die „Reichsregierung“ muss zwingend existieren und anerkannt sein, wenn sie amtliche Post erhält.

f) *Faxen mit Fax*

Dass ein Fax geeignet ist, die Verwaltung lahmzulegen, wird schnell klar, wenn morgens Papiervorrat und Toner erschöpft sind und ca. 200 Blatt mit rational nicht nachvollziehbarem Inhalt in der Ablage liegen. Eine Verwaltung hat einem „Reichsbürger“ aus der Abteilung „Vielschreiber“ gedroht, ihm die Kosten des Faxes in Rechnung zu stellen. Eine Rechtsgrundlage dafür ist nicht erkennbar. Die Drohung hatte aber Erfolg: Derartige Faxe sind danach allerdings nicht mehr eingegangen.

³⁴ Vgl. Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 19.4.2011 – 3 K 6/11, juris.

III. „Argumente“ und Gegenargumente

Nachfolgend werden „Argumente“ bzw. Kernbestandteile der Ideologie der „Reichsbürger“ vorgestellt.³⁵ Dies ist zur Information gedacht! Keinesfalls sollte man auf die „Argumentation“ eingehen und sich in Gespräche darüber verwickeln lassen.³⁶ Genau das ist das Ziel der „Reichsbürger“. Mit den Hinweisen soll vor allem deutlich gemacht werden, wie „Reichsbürger“ versuchen, die Darstellung eines realen Geschehens mit irrealen und frei erfundenen Geschichten zu verbinden, in der Hoffnung, dass dann auch ihre eigenen kruden Ideen für real gehalten werden. Logik, Stringenz und das Ziehen von Konsequenzen aus der eigenen „Argumentation“ darf hier nicht erwartet werden.

1. „Das Deutsche Reich besteht fort“

Der Satz vom fortbestehenden Reich beruht auf dem Staatsrechtsverständnis der (alten) Bundesrepublik Deutschland, das im Hinblick auf eine „Wiedervereinigung“ in der Zeit bis zum 2.10.1990 vertreten wurde.³⁷ Dieses Verständnis war in der Präambel sowie in den Art. 23, 116 und 146 GG in der Fassung bis zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages manifestiert.

Viele „Reichsbürger“ meinen mit dem Fortbestehen des Deutschen Reiches nicht, dass die Bundesrepublik die Fortsetzung des Deutschen Reiches darstellt, sondern dass das Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 oder noch wilder in den Grenzen von 1871³⁸ „rechtlich“ bestehen soll – mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Nachbarn in Polen, Frankreich und Belgien. Dieses fortbestehende Reich sei „nicht handlungsfähig“³⁹ und verfüge nicht über eine legitime Vertretung, was damit Raum bietet für die „Reichsbürger“, selbst die Herrschaft an sich zu reißen (jedenfalls verbal). Zu diesem Zwecke stellen sie sich „Urkunden“ des „Deutschen Reiches“ aus, die eine leitende Funktion in der „Verwaltung“ des „Deutschen Reiches“ belegen sollen.

³⁵ Eine sehr ausführliche Kritik und Auseinandersetzung mit den verschiedenen „Argumenten“ der „Reichsbürger“ liefert Schumacher, Gerhard (2016): Vorwärts in die Vergangenheit. Durchblicke durch einige „reichsideologische“ Nebelwände, Hannover.

³⁶ Dazu vertiefend unter VI.3a).

³⁷ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S.1 ff. = NJW 1973, S.1539 ff.; siehe dazu nachfolgend unter III.1.b).

³⁸ So z.B. der „Staatenbund Deutsches Reich“.

³⁹ So auch das Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S.1 ff. = NJW 1973, S.1539 ff., das aber dann weitere Überlegungen anschließt, die die „Reichsbürger“ geflissentlich übersehen; siehe dazu unter III.1.b) und III.2.

Durch Anweisung des US State Department Berlin gemäß der fortgeltenden SHAEF-Gesetzgebung für alle Siegermächte des Zweiten Weltkriegs zur Bildung einer Kommissarischen Reichsregierung für den Staat Deutsches Reich zur Geschäftsnummer GDR/AKB-I vom Vorsitzführenden der Interalliierten Kommandantur Berlin genehmigt, in Verbindung mit der Anfrage auf Genehmigung gemäß BK/O (5) 56 zum Aktenzeichen DR-RP-KHN 322-01-11/04AE und dadurch durch den SHAEF-Gesetzgeber dienstverpflichtet.



Verfassungs- Beamten- & Amtseid

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des in der Fassung vom 30. Januar 1933 fortgeltenden Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245), insbesondere dem § 3, und der in der Fassung vom 30. Januar 1933 fortgeltenden Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383), insbesondere den Artikeln 176 und 177, in Verbindung mit der bis zum durch den handlungsfähigen Staat Deutsches Reich unterzeichneten Friedensvertrag mit allen Siegermächten des Zweiten Weltkriegs fortgeltenden SHAEF-Gesetzgebung, insbesondere des Artikels I § 1 des SHAEF-Gesetzes Nr. 1 sowie Artikel I § 1, Artikel III § 4 und Artikel VII § 9 Absatz (e) des SHAEF-Gesetzes Nr. 52 vom 18. September 1944 (Amtsblatt US Mil.-Reg. Deutschland Ausgabe A), habe ich

.... Herr [REDACTED] geboren [REDACTED] Preisaat Preußen

als Staatsbürger des Deutschen Reiches, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, insbesondere der §§ 10, 11 und 13, und der Reichsverfassung mit allen auf ihr basierenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates Deutsches Reich, heute, für das Amt

Leiter der Abteilung 3 beim Reichsministerium des Inneren im Dienstrang eines Inspektors

in freier Selbstbestimmung zur Wahrung und dem Schutz des fortbestehenden völker-, reichsverfassungs-, preußisch landesverfassungs- und berlin provincialverfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin den folgenden Beamten- und Amtseid, gemäß der Verordnung über die Vereidigung der öffentlichen Beamten vom 14. August 1919 (RGBl. S. 1419), geleistet:

„Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und
Gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

„ Ich schwöre, so war mir Gott helfe! “

Groß-Berlin, den 19. November 2004

Eigenhändige Unterschrift

Mit dem am heutigem Tage unterschriebenen Beamten- und Amtseid, der am Tag der Übergabe der Ernennungsurkunde volle Rechtskraft erlangt, ist der o.g. Unterzeichner, gemäß § 2 des in der Fassung vom 30. Januar 1933 fortgeltenden Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907, unmittelbarer Staatsbeamter des Deutschen Reichs auf Lebenszeit. Er ist zur Ausübung des oben erwähnten Amtes durch den fortbestehend handlungsfähigen SHAEF-Gesetzgeber dienstverpflichtet, bestätigt durch die Art. 2 und 4 des Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. 1990, Teil II, Seite 1274 und BGBl. 1994, Teil II, Seite 26), und unterliegt bis zu den mit den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges abzuschließenden Friedensvertrag, der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit des SHAEF-Gesetzgebers USA.

Groß-Berlin, den 19. November 2004

Es wird die eigenhändige Unterschrift vom
heutigem Tage bestätigt und beglaubigt.



Abbildung 1: Ernennungsurkunde des „Reichsbürgers“ P. vom 19.11.2004⁴⁰

⁴⁰ Abbildung: Fotokopie der Ernennungsurkunde des „Reichsbürgers“ P., der sich zum Abteilungsleiter beim „Reichsministerium des Inneren“ ernannt – im Dienstrang eines Inspektors. Mit der „Wahrheit“ nimmt P. es dann nicht so genau, da kann ihm auch Gott nicht mehr helfen.

Den Rechtsextremisten gelingt es scheinbar, ihre Ideologie mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁴¹ zu vereinbaren: Das Deutsche Reich bestehe fort, die Bundesrepublik sei als „*Konstrukt der Alliierten*“ nur (und nach wie vor) „*teilidentisch*“ mit dem Deutschen Reich. Dieses fortbestehende Reich müsse wieder in seinen territorialen Grenzen hergestellt werden, zu denen von einigen auch noch Österreich und das Sudetenland gerechnet werden. Schlussendlich wird unter Bezug auf § 185 des bis 2009 (!) geltenden Bundesbeamtengesetzes (BBG) argumentiert, dass Deutschland nicht in den in § 185 BBG (alte Fassung) genannten Grenzen bestehen würde.

Zu diesen „Argumenten“ ist Folgendes zu bemerken:

a) *Die Grenzen vom 31.12.1937*

Art. 116 Abs. 1 GG bestimmt noch heute, dass Deutscher eine jede Person ist, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder *Aufnahme in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31.12.1937 gefunden hat. Die Grenzen vom 31.12.1937 wurden im Londoner Abkommen vom 12.09.1944 als verbindlicher Maßstab erklärt.* In diesem Abkommen vereinbarten die drei Alliierten (USA, UdSSR, Großbritannien), wer welches deutsche Territorium besetzen soll. Mit der Datierung auf den 31.12.1937 gaben die Alliierten zu erkennen, dass sie sämtliche auf Gebietserweiterung ausgerichteten Akte des Deutschen Reiches nach dem 31.12.1937 für illegal, weil völkerrechtswidrig, erachteten. Dies sind der Anschluss Österreichs, die Annektierung des Sudetenlandes und des Memellandes, die Zerschlagung der Tschechoslowakei, Polens, die Annektierung von Elsass und Lothringen. Mit dem Datum wird ferner berücksichtigt, dass das Saarland im Jahr 1935 beschlossen hatte, wieder zum Deutschen Reich zu gehören.

In der Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über die Besatzungszonen in Deutschland vom 5.6.1945 werden dann die Besatzungszonen festgelegt unter Hinweis auf die Grenzen Deutschlands, die am 31.12.1937 bestanden haben.⁴²

⁴¹ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S. 1 ff. = NJW 1973, S. 1539 ff.; siehe dazu unter III.1.b).

⁴² Vgl. unter http://www.documentarchiv.de/in/1945/besatzungszonen-deutschlands_fst.html, Stand der Abfrage: 9.5.2022.

b) *Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.7.1973*

Das Bundesverfassungsgericht⁴³ hatte in seinem Urteil zum Grundlagenvertrag 1973 entschieden, dass „das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat ‚Deutsches Reich‘, – in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings ‚teilidentisch‘“,⁴⁴ sodass die legitime öffentliche Gewalt auf dem Gebiet der Bundesrepublik (alt) von den Organen der Bundesrepublik (alt) ausgeübt werden kann.

Die „Reichsbürger“ stützen sich auf den ersten Satz des Urteilszitats und blenden den zweiten Satz zur Teilidentität, der mit ihrer Ideologie unvereinbar ist, komplett aus.

c) *Verfassungsänderung durch Einigungsvertrag*

Ferner wird „übersehen“, dass mit dem Einigungsvertrag mit verfassungsändernder Zweidrittelmehrheit die Präambel sowie die Art. 23 und 146 GG geändert worden sind und die Bundesrepublik (neu) keine weiteren Gebietsansprüche mehr erhebt, sondern mit dem Beitritt der DDR die Einheit Deutschlands als vollendet ansieht.⁴⁵ Das beinhaltet insbesondere, dass die Bundesrepublik die Oder-Neiße-Linie als polnische Westgrenze akzeptiert.

⁴³ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S.1 ff. = NJW 1973, S.1539 ff.

⁴⁴ So lautet der erste Orientierungssatz des Bundesverfassungsgerichts. In der ausführlichen Begründung führt das Gericht in seinem Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S.1 (16) = NJW 1973, S.1539 (1540) aus: „Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates – StenBer. S.70). Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat ‚Deutsches Reich‘, – in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings ‚teilidentisch‘, so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts ‚Deutschland‘ (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet ‚Deutschland‘ (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den ‚Geltungsbereich des Grundgesetzes‘ (vgl. BVerfGE 3, 288 [319 f.]; 6, 309 [338, 363]), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes).“

⁴⁵ Vgl. die seit 1990 geltende Präambel des Grundgesetzes.

Ob die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1973 sehr realitätsbezogen war,⁴⁶ soll nicht thematisiert werden. Die DDR hatte entgegen der Staatsrechtsdoktrin der BRD die Oder-Neiße-Linie in einem Vertrag mit der Volksrepublik Polen bereits im Jahr 1950 anerkannt. Sie sah sich nicht als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches oder als teildentisch mit diesem, sondern ging von einem Untergang des Deutschen Reiches nach dem Zweiten Weltkrieg aus.⁴⁷ Festzuhalten bleibt, dass die These vom Fortbestehen des Deutschen Reiches eine solche der Bundesrepublik (gewesen) ist, die aus dem Grundgesetz abgeleitet wurde. Es gibt auch heute noch gelegentliche Gerichtsurteile, dass die Bundesrepublik Deutschland mit dem ehemaligen Deutschen Reich identisch sei, mit dem Beitritt der DDR allerdings ihre abschließende räumliche Ausdehnung gefunden habe.⁴⁸ Ausgesprochen widersprüchlich ist es, über das Fortbestehen eines Deutschen Reiches und eines „*Freistaates Preußen*“ zu fantasieren, die Existenz der Bundesrepublik zu leugnen und das Ganze mit Art. 116 GG zu begründen.⁴⁹ Das Grundgesetz ist die Verfassung jener „nicht existierenden“ Bundesrepublik Deutschland und nicht eines unabhängig davon bestehenden Deutschen Reiches. Preußen taucht im Grundgesetz als Bundesland nicht auf, sondern wurde durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46⁵⁰ der vier Alliierten am 25.2.1947 aufgelöst.

⁴⁶ Sie scheint eher einer nicht (mehr) realitätsbezogenen Regelung im Grundgesetz geschuldet zu sein. Schönberger bezeichnet das als fortbestehend imaginierte Deutsche Reich als eine „*juristische Geisterexistenz*“. Die Alternative wäre allerdings gewesen, von der Existenz zweier deutscher Staaten auszugehen und damit die DDR anzuerkennen – das war 1949 völlig undenkbar. Vgl. Schönberger, Christoph (2020): *Geschichten vom Reich, Geschichten vom Recht: Der Fortbestand des Deutschen Reiches als rechtliche Imagination*, in: Schönberger, Christoph/Schönberger, Sophie (Hg.): *Die Reichsbürger. Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie*, Frankfurt am Main, S. 37 ff. (37 f.). Siehe auch: Günther, Frieder (2020): „Die Uhr noch einmal zurückdrehen“: Die Reichsbürgerbewegung und die rechtlichen Narrative zum Fortleben des Deutschen Reiches nach 1945, in: Schönberger, Christoph/Schönberger, Sophie (Hg.): *Die Reichsbürger. Verfassungsfeinde zwischen Staatsverweigerung und Verschwörungstheorie*, Frankfurt am Main, S. 71 ff. (81 f.).

⁴⁷ Vgl. ausführlich Caspar/Neubauer (2012) (Fn. 1), S. 530 f.

⁴⁸ Nach dem Oberlandesgericht Jena, Urteil vom 27.11.2008 – 1 Ss 137/08, juris, ist die heutige Bundesrepublik das Deutsche Reich, welches 1945 nur institutionell untergegangen ist.

⁴⁹ Ein ähnliches Verhalten legen jene „Reichsbürger“ an den Tag, die die Nichtexistenz der Bundesrepublik behaupten, um sich sodann von den (bundesdeutschen!) Behörden in ihren Grundrechten aus den Art. 1 ff. GG verletzt zu sehen oder sich auf den Rechtsstaat aus Art. 20 GG zu berufen.

⁵⁰ Vgl. Nr. 46 des Kontrollratsgesetzes vom 25.2.1947, Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, S. 262.

d) Die Grenzen des Bundesbeamtengesetzes

Der Verweis auf das Beamtengesetz – wohlgermerkt Bundesbeamtengesetz, also: der Bundesrepublik Deutschland – hakt gleich an mehreren Stellen: Zum einen ist das Bundesbeamtengesetz geändert worden, der §185 BBG (alte Fassung) existiert nicht mehr. Zum anderen regelt das Beamtenrecht nicht territoriale Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Deutschen Reiches, sondern – wenig überraschend – das Recht der Beamten. §185 BBG (alte Fassung) nahm Bezug auf das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937. Damit wurde aber allein zum Ausdruck gebracht, dass das geltende Beamtenrecht auch solche Beamte betrifft, die im Territorium des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 tätig waren – und später Versorgungsansprüche hatten. Das Beamtenrecht regelt natürlich nicht die Staatsgrenzen des Deutschen Reiches und fordert schon gar nicht die Wiederherstellung der Grenzen von 1937.

2. Das fortbestehende Deutsche Reich ist „mangels Organisation nicht handlungsfähig“

Dieser Satz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁵¹ wird von den „(Kommissarischen) Reichsregierungen“ zur eigenen Legitimation aufgegriffen. Sie begründen ihre Berechtigung damit, dass in dem fortbestehenden Deutschen Reich die Handlungsfähigkeit hergestellt werden müsse. Darauf beruht die Selbst-Proklamation als Reichsregierung, die sich auch nicht Mühe gibt, eine weitere Legitimation (z. B. durch Wahlen) vorzuweisen. Die Theorie setzt voraus, dass die Bundesrepublik nicht wirksam entstanden oder irgendwann untergegangen ist. Ferner müssen die „Reichsbürger“ konsequent den zweiten Satz des oben genannten Urteilszitats aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ignorieren, dass die Bundesrepublik teilweise identisch mit dem Deutschen Reich ist – nämlich bezogen auf das Territorium der Bundesrepublik (alt). Dort bestanden handlungsfähige Organe.⁵² Die Inkonsequenz, dass die Bundesrepublik nicht besteht, um sich dann selektiv auf das oberste Verfassungsgericht der Bundesrepublik zu beziehen, ist – nur am Rande erwähnt – ein weiterer Beleg dafür, dass sich niemand die Mühe macht, stringent zu argumentieren.

⁵¹ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S. 1 ff. = NJW 1973, S. 1539 ff.; siehe dazu unter III.1.b).

⁵² Siehe dazu unter III.1.b). Der Sonderstatus Berlins soll hier nicht weiter thematisiert werden.

3. „Die BRD ist nicht wirksam entstanden“

Eher selten wird vertreten, die Bundesrepublik habe am 23.5.1949 nicht entstehen können, weil niemand dazu legitimiert gewesen sei, die Gründung vorzunehmen. Ein Grund hierfür sei, dass im Jahr 1949 „das deutsche Volk“ nicht im Wege einer Volksabstimmung das Grundgesetz beschlossen habe. Richtig ist, dass das Grundgesetz durch die Länderparlamente, also in mittelbarer Demokratie, angenommen wurde. Ein Rechtssatz, dass eine derartige Konstituierung unzulässig ist, existiert nicht. Im Übrigen kann diese Argumentation nur „funktionieren“, wenn die letzten 65 Jahre vollständig ausgeblendet werden. Es gehört ein hohes Maß an Realitätsferne dazu, eine solche These zu vertreten.

4. „Die BRD ist am 17./18.7.1990 untergegangen“

a) *Ein US-Außenminister redet zu viel ...*

Die These vom „Untergang der Bundesrepublik“ wird seit mindestens 2002 wie folgt vertreten: Am 17.7.1990 hätten – sachlich zutreffend – in Paris Verhandlungen zum „Zwei-plus-Vier-Vertrag“⁵³ stattgefunden. Auf dieser Sitzung habe der US-amerikanische Außenminister James A. Baker sich zu den Art. 23 und 146 GG geäußert,⁵⁴ was dazu geführt haben soll, dass durch diese mündliche Erklärung eines „Vertreters einer Besatzungsmacht“ Art. 23 GG (alte Fassung) außer Kraft getreten sei.⁵⁵ Art. 23 GG (alte Fassung) regele den Geltungsbereich des Grundgesetzes. Durch die Aufhebung dieser Vorschrift sei der Geltungsbereich und damit die Geltung des Grundgesetzes entfallen. Einige „Reichsbürger“ fügen dann noch an, dass es sich hierbei um ein Versehen gehandelt habe. Demnach habe eine mündliche Erklärung eines Vertreters der USA „versehentlich“ einen Artikel des Grundgesetzes und damit das gesamte Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland außer Kraft gesetzt und so den Untergang der Bundesrepublik besiegelt.

⁵³ Siehe dazu unter III.4.f).

⁵⁴ Manchmal wird zusätzlich der sowjetische Außenminister Eduard Schewardnadse genannt.

⁵⁵ Auch der selbst ernannte „Reichskanzler“ Ebel wechselte zu den Vertretern dieser „These“. Nach seiner Auffassung ist der nach dem 18.7.1990 geschlossene Einigungsvertrag nicht gültig. Alle politischen Parteien in Deutschland seien in Ermangelung von Gesetzen kriminelle Vereinigungen, die das deutsche Volk knechten und ausbeuten. Da die Bundesrepublik untergegangen sei und nur das „Deutsche Reich“ noch fortbestehe, dürften auch Steuern und Abgaben nur an das „Deutsche Reich“ gezahlt werden. Es ist nicht bekannt, ob Herr Ebel an dieser Stelle seine eigene Kontonummer benannt hatte.

Verschiedentlich wird aus der „These“, die Bundesrepublik sei untergegangen oder existiere nicht (mehr), der Schluss gezogen, dass damit auch sämtliche bundesdeutschen Gesetze hinfällig geworden seien. Dies gelte insbesondere für sämtliche Steuergesetze – und natürlich für das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).⁵⁶

b) Der „Untergang im Einigungsvertrag“

Einige „Reichsbürger“ gehen davon aus, die Bundesrepublik und die Deutsche Demokratische Republik haben nur bis zum 29.9.1990 existiert. An diesem Tag ist der Einigungsvertrag in Kraft getreten. Auch diese „Theorie“ kann nicht schlüssig erklären, was in der Zeit seit dem 29.9.1990 passiert sein soll: Staaten- und/oder Regierungslosigkeit über mehr als 30 Jahre? Der Rest der Welt scheint das anders zu sehen.

Statt eines Beitritts der DDR zur Bundesrepublik scheinen diese „Reichsbürger“ von einem Untergang beider Staaten auszugehen. Dem liegt die bekannte „Theorie“ zugrunde, dass Art. 23 GG (alte Fassung) vermeintlich einen Geltungsbereich des Grundgesetzes regelte und mit dem Fortfall dieses Artikels durch Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 29.9.1990 der Geltungsbereich des Grundgesetzes entfallen sei.

c) Durchs wilde Absurdistan

Es gibt nicht viele Theorien, die absurder sein könnten. Die Theorie vom Untergang der Bundesrepublik wird aber mit Vehemenz von vielen „Reichsbürgern“ vertreten! „Reichsbürger“ argumentieren allerdings nicht mit Stringenz und Logik und ihr Vortrag ist voller Widersprüche. Sie versteigen sich in Konstrukte, die allein zu ineffektiven Debatten nötigen. Die „Theorie“ erklärt nicht, was eigentlich in der Zeit seit 1990 passiert sein soll. Denn dass irgendeine der zahlreichen konkurrierenden „Reichsregierungen“ einen im Promille-Bereich messbaren nennenswerten Einfluss auf die Gesellschaft gehabt hat, kann niemand behaupten. Hingegen ist es offensichtlich, dass die angeblich nicht existierenden oder aber illegitimen Regierungen und Verwaltungen in der Lage sind, Regelungen für das Gemeinwesen zu treffen, die auch von einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung anerkannt werden.

d) Die „Besatzungsmacht“

Eine mündliche, nicht veröffentlichte und nicht in einem Gesetzblatt oder sonstigem amtlichen Bekanntmachungsblatt publizierte Erklärung eines US-

⁵⁶ Vgl. Finanzgericht Kassel, Urteil vom 22.9.2010 – 6 K 134/08, juris.

Außenministers hat auch zu Besatzungszeiten nicht dazu geführt, dass Gesetze oder gar die Verfassung eines anderen Landes teilweise oder ganz außer Kraft traten.⁵⁷ Es hilft hier auch nicht, auf den Status eines angeblich besetzten Landes zu beharren, denn die Äußerung eines vermeintlichen Vertreters einer Besatzungsmacht kann nicht die erforderlichen, jedoch fehlenden gleichlautenden Erklärungen der anderen drei Besatzungsmächte ersetzen. Der „Theorie“ fehlt es bereits an der eigenen inneren Logik.

Mit Art. 1 Abs. 1 des „Deutschlandvertrages“⁵⁸ haben die drei westlichen Alliierten gegenüber der Bundesrepublik erklärt, dass das Besatzungsregime in der Westzone, nämlich der Bundesrepublik, beendet ist. In Art. 1 Abs. 2 des „Deutschlandvertrages“ wird der Bundesrepublik die „*volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten*“ zuerkannt. Seit 1955 gibt es in der Bundesrepublik keine Besatzung und keine Besatzungsmacht mehr. In Bezug auf eine Wiedervereinigung und den Abschluss eines Friedensvertrages behielten sich die alliierten Mächte ihre Rechte und Verantwortlichkeiten vor.

Im Übrigen werden Verfassungen als konstituierende Gesetze eines Staates nicht durch eine Besatzungsmacht in Kraft oder außer Kraft gesetzt. Insbesondere die gerne von „Reichsbürgern“ bemühte Haager Landkriegsordnung gesteht einer Besatzungsmacht eine derartige Kompetenz nicht zu. In den letzten 100 Jahren ist keine Verfassung eines Landes nach einem Krieg unmittelbar durch eine Besatzungsmacht erlassen worden. Die Besatzungsmacht hat vielleicht einen politischen Druck ausgeübt, die Verfassungsgebung erfolgte aber in jedem Falle durch den sich konstituierenden Staat.

e) *Kein „Geltungsbereich“ des Grundgesetzes*

Art. 23 GG (alte Fassung) regelte nicht einen Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Weise, dass mit einem Außerkrafttreten dieser Regelung das gesamte Grundgesetz hinfällig würde. Im Übrigen benannte die alte Präambel und benennt die neue Präambel explizit jene Bundesländer, die für sich die Geltung des Grundgesetzes anerkennen. Der Geltungsbereich ist folglich geregelt. Tatsächlich wurde mit dem Einigungsvertrag der Art. 23 GG in der Fassung von 1949 aufgehoben. Eine dem Art. 23 GG (alte Fassung) ähnelnde

⁵⁷ Hierzu ein trockener Kommentar des Finanzgerichts Münster, Urteil vom 14.4.2015 – 1 K 3123/14 F, juris: Eine solche Annahme „geht schon für sich betrachtet an der Realität vorbei“ und ist „schlichtweg abenteuerlich“.

⁵⁸ Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26.5.1952 in der Fassung vom 23.10.1954, vgl. Bekanntmachung vom 30.3.1955, Bundesgesetzblatt Teil II, S.305. Der „Deutschlandvertrag“ wird auch „Generalvertrag“ genannt.

Regelung gibt es heute nicht mehr! Das Grundgesetz, das jedenfalls 1949 als provisorische Verfassung gedacht war, kann nur in der Weise außer Kraft gesetzt werden, dass eine neue Verfassung beschlossen wird.⁵⁹ Ein verfassungsloser Zustand eines auf einer Konstituierung beruhenden Staates ist nicht denkbar.

f) Die Realität des „Zwei-plus-Vier-Vertrages“

US-Außenminister Baker hat am 12.9.1990 den „Zwei-plus-Vier-Vertrag“⁶⁰ für die USA unterzeichnet. Der Art. 1 des „Zwei-plus-Vier-Vertrages“ geht explizit auf die von den „Reichsbürgern“ problematisierte Frage nach der Präambel sowie die Art. 23 und 146 GG ein. Er regelt dazu, dass die Regierungen der beiden deutschen Staaten dafür verantwortlich sind, dass die Verfassung *„des vereinten Deutschlands keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien⁶¹ unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind“*. Daraus lässt sich zwanglos ableiten, dass die Vertragspartner einschließlich der unterzeichnenden Außenminister Baker und Schewardnadse entgegen der Auffassung der „Reichsbürger“ davon ausgingen, dass die Art. 23 und 146 GG am 12.9.1990 noch bestanden, aber änderungsbedürftig sind. Die Kompetenz zur Änderung des bundesdeutschen Grundgesetzes wird von den Vertragspartnern beim deutschen Gesetzgeber gesehen. Bei wem auch sonst?

Die Änderung erfolgte durch Art. 4 des Einigungsvertrages (beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes), der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen wurde und bereits am 31.8.1990 unterzeichnet worden war.⁶² Ein Motiv dafür, warum „Reichsbürger“ den Untergang der BRD auf den 17.7.1990 datieren, dürfte darin zu sehen sein, dass die Volkskammer der DDR am 23.8.1990 beschlos-

⁵⁹ Vgl. Art. 146 GG.

⁶⁰ Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.9.1990, Bundesgesetzblatt Teil II 1990, S. 1318; der Bundestag stimmte dem Vertrag zu mit Gesetz vom 11.10.1990, Bundesgesetzblatt Teil II, S. 1317; der Vertrag trat allerdings erst am 15.3.1991 in Kraft, vgl. Bekanntmachung vom 15.3.1991, Bundesgesetzblatt Teil II, S. 587.

⁶¹ Gemeint sind die Prinzipien des „Zwei-plus-Vier-Vertrages“, hier insbesondere, keine weiteren deutschen Gebietsansprüche zu erheben.

⁶² Der Einigungsvertrag ist in der DDR am 29.9.1990 in Kraft getreten, vgl. Feststellung vom 2.10.1990, Gesetzblatt der DDR Teil I, S. 1988, und in der Bundesrepublik (alt) ebenfalls am 29.9.1990 durch nachträgliche Bekanntmachung vom 16.10.1990, Bundesgesetzblatt Teil II, S. 1360.

sen hatte, auf der Grundlage des besagten Art. 23 GG (alte Fassung) der Bundesrepublik beizutreten.⁶³ Damit wäre laut der Theorie der „Reichsbürger“ die Bundesrepublik bereits vor diesem Datum („versehentlich“) aufgelöst worden, sodass es nicht zu einem Beitritt hätte kommen können.

Dass in Ermangelung eines wirksamen Beitritts der DDR zur vermeintlich nicht mehr existierenden BRD in der Konsequenz von einem Fortbestand der DDR ausgegangen werden müsste, ist bisher noch keinem „Reichsbürger“ aufgegangen. Diese „Logik“ der „Reichsbürger“ bezüglich des Untergangs der Bundesrepublik Deutschland kommentierte das Amtsgericht (AG) Duisburg wie folgt: Der klagende „Reichsbürger“

*„nimmt im Übrigen seine Ausführungen offenkundig selbst nicht ernst. Indem er nämlich beim AG Duisburg Anträge stellt, die auf rechtlich verbindliche Entscheidungen abzielen, erkennt er zugleich die auf dem Grundgesetz beruhenden Institutionen in Deutschland an“.*⁶⁴

5. Das „Deutsche Reich“ besteht mangels Friedensvertrages fort

Einige „Reichsbürger“ argumentieren, dass das Deutsche Reich im Potsdamer Abkommen⁶⁵ noch als existent anerkannt wurde. In dem Abkommen werde an verschiedenen Stellen die Regelung territorialer Fragen – polnische Westgrenze, Status Ostpreußens – einem noch abzuschließenden Friedensvertrag zugeschrieben. Da ein Friedensvertrag nicht abgeschlossen worden sei, bestehe das Deutsche Reich zumindest in den Grenzen von 1937 fort – und sei damit auch Vertragspartner eines Friedensvertrages. Der „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ sei kein Friedensvertrag. Die Bundesrepublik sei nicht in der Lage, über Territorium des Deutschen Reiches zu befinden und die polnische Westgrenze anzuerkennen. Maßgeblich für die Frage, in welcher Form das Deutsche Reich bzw. Deutschland fortbestehe, sei die Auffassung der Alliierten dazu.

Die Theorie, die Bundesrepublik würde mangels (expliziten) Friedensvertrages nicht bestehen, führte dazu, dass im Mai 2012 in Norderstedt zwei Personen eine „Partei“ konstituierten, die sich – Bürgerrechtler möchten jetzt bitte nicht weiterlesen – „Wir sind das Volk“ (WSDV) nannte. Diese „Partei“ vertrat die Auffassung, dass ein Staat ohne Friedensvertrag nicht existieren

⁶³ Vgl. Beschluss der Volkskammer vom 23.8.1990, Gesetzblatt der DDR Teil I, S. 1324.

⁶⁴ Amtsgericht Duisburg, Beschluss vom 26.1.2006 – 46 K 361/04 = NJW 2006, S. 3577 f.

⁶⁵ Vgl. unter <http://www.documentarchiv.de/in/1945/potsdamer-abkommen.html>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

könne.⁶⁶ In der Konsequenz und nicht ganz frei von völliger Selbstüberschätzung treten daher Einzelpersonen und Organisationen auf, die in der Öffentlichkeit dem russischen Präsidenten und dem US-Präsidenten den Abschluss eines Friedensvertrags anboten. Woher die eigene Legitimation, als „Verhandlungspartner“ in Erscheinung treten zu können, abgeleitet wurde, wurde tunlichst nie erklärt.⁶⁷ Hierbei ist anzumerken, dass die Argumentation vom nicht untergegangenen Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 lange Zeit bundesdeutsche Staatsräson war und die Vertreter einer anderen politischen Auffassung eines „Verzichts“ beschuldigt wurden. Der Unterschied zur „Reichsbürger“-These: Die Bundesrepublik sah sich als (territorial) teilidentisch mit dem Deutschen Reich an und hielt sich daher in der Lage, Erklärungen zum Deutschen Reich abzugeben. Allerdings ist die vorstehend wiedergegebene „Reichsbürger“-Auffassung unhistorisch und ignoriert den politischen Prozess. Das Potsdamer Abkommen war schon kurz nach dem Abschluss in einigen relevanten Punkten durch die politische Entwicklung überholt. Bereits vor 1949 konnte aufgrund der zu Tage tretenden politischen Differenzen zwischen den vier alliierten Mächten von einer in dem Abkommen vorausgesetzten einheitlichen Ausübung der Besatzungsmacht keine Rede sein. Vielmehr gründeten sich mit Billigung der jeweiligen Besatzungsmächte zwei Staaten. Beide deutsche Staaten sind am 18.9.1973 Mitglieder der UNO geworden – und von der Staatengemeinschaft als zwei Staaten angesehen und anerkannt worden.⁶⁸ Der „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ vermeidet in der Tat den Begriff „Friedensvertrag“, weil hiermit weitere rechtliche Konsequenzen verbunden gewesen wären. Erst ca. zehn Jahre nach Abschluss des Vertrages kamen deutsche Gerichte auf die Idee, den „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ als eine „Art Friedensvertrag“ zu bezeichnen mit der Folge, dass Forderungen, die

⁶⁶ Vgl. Potsdamer Neueste Nachrichten vom 7.6.2013: Lucas Vogelsang (Norderstedt): Vervolkt, S. 3.

⁶⁷ Als beredetes Beispiel hierfür sei jene Frau benannt, die anlässlich einer „Corona“-Demonstration am 29.8.2020 (Stichwort: „Sturm auf den Reichstag“) vor der russischen Botschaft die Russische Föderation um Unterstützung gegen die Bundesregierung bat und den „Abschluss eines Friedensvertrages“ anbot; Redaktionsnetzwerk Deutschland, unter: <https://www.rnd.de/politik/sorgen-wurden-wahr-corona-demo-mit-sturm-auf-den-reichstag-QF6VWMMHHJA7ZPXRNG4KORCKWA.html>, Stand der Abfrage: 31.8.2020.

⁶⁸ Einige „Reichsbürger“ monieren, dass 1973 die „Bundesrepublik Deutschland“ der UNO beigetreten ist, während heute als UNO-Mitglied allein „Deutschland“ geführt wird. Der Grund ist so simpel wie einfach: Mit dem Beitritt der DDR gab es keinen zweiten deutschen Staat mehr und auch nicht die Notwendigkeit, sich mit dem Begriff „Bundesrepublik“ von der DDR zu unterscheiden. Die Bundesrepublik Deutschland beantragte daher, hinfort bei der UNO als „Deutschland“ geführt zu werden. Keineswegs hat die Bundesrepublik damit den eigenen Untergang beantragt, sie ist so real und existent wie ehemals. Und auch das Grundgesetz ist nach wie vor die Verfassung des einzig verbliebenen deutschen Staates.

vom Abschluss eines Friedensvertrages abhängig gewesen wären, als verjährt angesehen wurden⁶⁹ – ein durchaus diskussionswürdiges Vorgehen.

Unabhängig davon trägt der „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ vom 12.9.1990 den Titel „*Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland*“. Die Terminologie greift den Satz des Potsdamer Abkommens von 1945 wieder auf, dass eine abschließende Regelung nach dem vermeintlich kurz bevorstehenden Friedensvertrag getroffen werden kann. Und mit dieser abschließenden Regelung – Friedensvertrag hin, Friedensvertrag her – haben sowohl die Vertreter der vier alliierten Mächte als auch die Vertreter der beiden deutschen Staaten die im Potsdamer Abkommen noch offenen Fragen abschließend beantwortet und das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 – sofern von dessen Existenz noch ausgegangen wurde – beerdigt. Die vier Alliierten waren nur bereit, ein vereintes Deutschland in den Grenzen vom 3.10.1990 zuzulassen. Die polnische Westgrenze ist folglich eine solche, die von den vier alliierten Mächten gefordert wurde, von der DDR ohnehin schon seit 1950 anerkannt war und von der Bundesrepublik (alt) jetzt unter Aufgabe der Fiktion eines fortbestehenden Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 anerkannt werden musste – und anerkannt wurde. Ganz offensichtlich haben die vier Alliierten beim Abschluss des „Zwei-plus-Vier-Vertrages“ die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik für legitimiert erachtet. Ein Vertreter irgendeiner „Kommissarischen Reichsregierung“ wurde zu den Konferenzen nicht beigezogen.

Die Auffassung, dass ein Staat ohne Friedensvertrag nicht existieren könne, liegt neben der Sache. Ein solcher Vertrag ist nicht Voraussetzung für eine Staatsbildung bzw. Staatsgründung. Für einen Staat ist ausschlaggebend die Konstituierung durch eine Verfassung. Völkerrechtlich relevant ist in diesem Falle die Frage nach der gegenseitigen Anerkennung. Ein Friedensvertrag dient dazu, nach Beendigung eines Krieges finanzielle oder territoriale Ansprüche gegeneinander auszuhandeln.

6. Geltung der Haager Landkriegsordnung, Rechtsordnung der „Supreme Headquarter Allied Expeditionary Forces“

Häufig wird von „Reichsbürgern“ „argumentiert“, Deutschland sei – u. a. auch wegen des fehlenden Friedensvertrages – ein „*besetztes Land*“ und es gelte die Haager Landkriegsordnung. Damit verbunden sind dann Drohungen, dass

⁶⁹ Vgl. Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 20.6.2000 – 12 U 37/00 = NJW 2000, S. 2680 ff.; Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.8.2003 – III ZR 245/98 = NJW 2003, S. 3488 ff.; siehe auch Caspar/Neubauer (2012) (Fn. 1), S. 531 mit Fn. 21.

die Haager Landkriegsordnung die Todesstrafe vorsehe, die verhängt werden könne. Es wird dann behauptet, ein behördlicher Bescheid, mit welchem Geld verlangt wird (z. B. Gebühren, Anschlussbeiträge), stelle eine „*Plünderung*“ dar, die mit dem Tode bestraft werde. Mit der Drohung, das Verhalten der Behörde sei einer Todesstrafe würdig,⁷⁰ sollen die Behördenmitarbeiter beeindruckt werden.

Zum Teil wird aus dem „Argument“, die Bundesrepublik sei besetzt, die Schlussfolgerung gezogen, der Rechtsordnung des Deutschen Reiches oder des „Supreme Headquarter Allied Expeditionary Forces“ (SHAEF) zu unterliegen. Der Bezug auf alliiertes Recht war schon in der Frühzeit des „Reichsbürger“-Auftretens gängige Argumentation.⁷¹ Inzwischen gewinnt die Bezugnahme auf das SHAEF seit 2021 wieder an Fahrt, seitdem eine Person namens Jansen auftritt und sich als Major des SHAEF bezeichnet, um Befehle zu erteilen und ein Tätigwerden von Behörden zu untersagen. Dieses Agieren fand einen derartigen Beifall, dass mehrere „Follower“ versucht haben, unter Bezug auf Major Jansen vom SHAEF behördliche Entscheidungen zu unterbinden (siehe *Abbildung 2*).

Ein weitergehendes „Argument“ mit derselben Voraussetzung (fortwirkende Besetzung durch die Alliierten) ist die Annahme einer Treuhandverwaltung der Alliierten nach Art. 48 der Haager Landkriegsordnung sowie der Hinweis, unter dem Schutz der Genfer Konvention zu stehen. Es gibt ferner „Reichsbürger“, die von der Behörde eine „*Zahlung von Besatzungskosten*“ verlangen. Der Hinweis auf die Haager Landkriegsordnung oder die Genfer Konvention ist völlig absurd. Die Bundesrepublik befindet sich, auch wenn ein explizit als solcher bezeichneter Friedensvertrag nicht abgeschlossen wurde, nicht im Kriegszustand. Die Führung der Wehrmacht hat am 7.5.1945 in Reims gegenüber den Westalliierten und am 8./9.5.1945 in Berlin gegenüber der Sowjetunion bedingungslos kapituliert. Der Krieg endete durch Kapitulation. Ein im Anschluss daran zu verhandelnder Friedensvertrag würde im Wesentlichen die Folgen der Kapitulation regeln, z. B. das Tragen von Reparationskosten. Im Übrigen würden sich Ansprüche – konsequentes Handeln unterstellt – gegen

⁷⁰ Vgl. taz (Fn.24). Ein Mitarbeiter der Bauaufsicht wurde mit „*Hochverrat*“ und „*Todesstrafe*“ konfrontiert, nachdem er ein illegal errichtetes Bauwerk eines „Reichsbürgers“ moniert hatte.

⁷¹ Vgl. zur Berufung auf das SHAEF z. B. Finanzgericht Kassel, Urteil vom 12.12.2002 – 1 K 2474/02, juris; Finanzgericht Hamburg, Zwischenurteil vom 19.4.2011 – 3 K 6/11, juris; Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.1.2013 – 7 K 7303/11, juris; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.5.2014 – L 31 AS 762/14 B ER, juris (1. Instanz: Sozialgericht Potsdam). Siehe auch die Bezugnahme im letzten Absatz der Ernennungsurkunde des „Reichsbürgers“ P. vom 19.11.2004, *Abbildung 1*.

Deutschland im Oktober 2021

Bekanntmachung!

Wir weisen Sie ausdrücklich daraufhin,
dass Deutschland nach wie vor unter KRIEGSRECHT STEHT!!
Hier gelten die Gesetze der Siegermächte,
die S.H.A.E.F.Gesetze!

JEDE ZUWIDERHANDLUNG WIRD MIT HOHEN
STRAFEN BELEGT!

KEIN sogenannter „Beamter“
hat hier irgendwelche HOHEITSRECHTE und ist privat haftbar!
Sie haben sich an die Anordnungen der Siegermächte zu halten!
Wer hier weiterhin Zwangsmaßnahmen an Kindern durchführt, wird
vor das Kriegsgericht gestellt!
Informieren sie sich DRINGEND!!

Gez. Major T.Jansen

#SHAEF

#UnitedStatesSpaceForce

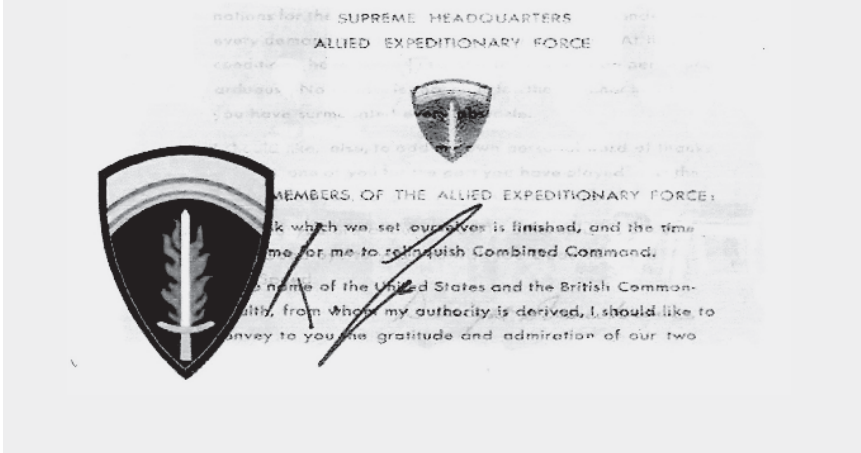


Abbildung 2: „Major Jansen“ droht unter dem Wappen des SHAEF während der Corona-Pandemie mit dem Kriegsrecht (Rechtschreibfehler im Original)⁷²

⁷² Original-Schreiben an den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

die Besatzungsmacht richten müssen. Das veranlasste „Reichsbürger“ zu dem Trick, die vermeintlich besetzte Bundesrepublik als „*Handlanger*“ der alliierten Besatzungsmächte zu bezeichnen, um so eine Verantwortlichkeit zu konstruieren.⁷³ Die Bundesrepublik ist auch nicht besetzt, die öffentliche Gewalt wird nicht durch eine oder durch mehrere Besatzungsmächte ausgeübt, wie die Existenz einer Bundes- und vieler Landesregierungen belegt.

Aufgrund des Art. 1 Abs. 1 des „Deutschlandvertrages“ wurde der Bundesrepublik die volle Souveränität übertragen und das Besatzungsregime beendet. Mithin unterliegen Staatsbürger in der Bundesrepublik nicht dem alliierten Besatzungsrecht. Die Berufung auf eine vermeintliche Fortgeltung der Regelungen des SHAEF in den neuen Bundesländern, die als vormalige sowjetische Besatzungszone den Befehlen der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) unterlagen, zeugt von Inkonsequenz oder gar fundamentaler geschichtlicher Unkenntnis. Auch existiert keine alliierte Treuhandverwaltung. Das SHAEF, das Hauptquartier der alliierten Streitkräfte, wurde im Sommer 1945 aufgelöst, ist also nicht mehr handlungsfähig. Das durch das SHAEF geschaffene Besatzungsrecht ist durch bundesdeutsches Recht überholt – was ein guter „Reichsbürger“ natürlich beständig und unter Bezug auf ein angeblich fortbestehendes Besatzungsstatut negieren wird. Der unredliche Trick besteht darin, sich einem „Recht“ zu unterwerfen, von dem klar ist, dass es nicht mehr ausgeübt werden kann. Das bedeutet, sich außerhalb jeglichen Rechts stellen zu wollen. Nur am Rande sei hinsichtlich der Logik der „Argumentation“ angemerkt, dass Deutschland als „*besetztes Land*“ von vier Alliierten besetzt sein müsste. Davon gehen die „Reichsbürger“ regelmäßig nicht aus, vielmehr ist eine Fixierung auf die USA zu konstatieren.

Der Hinweis auf die angeblich einschlägige Geltung der Haager Landkriegsordnung wird vor allem deshalb vorgebracht, um mit der „*Todesstrafe*“ drohen zu können. Man sollte sich davon nicht beeindrucken lassen. Die Haager Landkriegsordnung richtet sich an Staaten: Sie untersagt die Plünderung durch einen Krieg führenden Staat oder eine Besatzungsmacht. Der Terminus „*Todesstrafe*“ taucht in der Haager Landkriegsordnung nicht auf. Es wäre auch nicht Gegenstand eines internationalen Abkommens wie der Haager Landkriegsordnung zu regeln, wie bestimmte Taten durch einzelne Nationalstaaten bestraft werden. Demnach kann auch kein Staat durch die Haager Landkriegsordnung dazu angehalten werden, im Kriegsfall eine Todesstrafe auszusprechen, wenn sie wie in der Bundesrepublik gemäß Art. 102 GG verboten ist.

⁷³ Ein klassisches Beispiel für die „Reichsbürger“-Strategie: Passt die Realität nicht zur Theorie, dann ist eben die Realität falsch und wird passend gemacht.

Was die „Zahlung von Besatzungskosten“ anbetrifft, bleibt völlig schleierhaft, was damit gemeint ist. Es hat noch niemand aus der „Reichsbürger“-Szene den Versuch unternommen zu erklären, warum ein solcher Anspruch bestehen soll.⁷⁴ Das Ganze ist im Grunde eine Retourkutsche: Wenn ihr Geld von mir haben wollt, will ich Geld von euch haben – aber mindestens das Hundertfache.

7. „Die neuen Bundesländer sind nicht wirksam entstanden“

Mit dieser These wird die Existenz u. a. des Landes Brandenburg geleugnet und davon abgeleitet auch die Befugnis des Landes Brandenburg zur Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiet des Kommunalverfassungsrechts. Damit wird ferner behauptet, dass die 14 brandenburgischen Landkreise nicht (wirksam) entstanden seien. Häufig wird die Vorlage einer „Gründungsurkunde“ verlangt.

Zu dem nicht wirksamen Entstehen der Länder erklärte ein „Reichsbürger“ Folgendes: In § 1 des Ländereinführungsgesetzes der DDR werde ausgeführt, dass „mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 [...] in der DDR folgende Länder gebildet“⁷⁵ werden. Es folgen dann die Auflistung der fünf neuen Bundesländer und der Hinweis, dass „Berlin, Hauptstadt der DDR“, „Landesbefugnisse“ erhalten soll.⁷⁶ Der Einigungsvertrag ändere in Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt II das Ländereinführungsgesetz nur wie folgt: Anstelle des Datums 14.10.1990 tritt das Datum 3.10.1990. Damit sollten die Länder „in der DDR“ am 3.10.1990 eingeführt werden, genau zu jenem Zeitpunkt, als die DDR nicht mehr existierte.

Dass dennoch gegen Entscheidungen eines Landkreises ein Gericht in dem vermeintlich nicht existierenden Bundesland angerufen wird, ist natürlich inkonsequent. Nicht minder inkonsequent und rechtsmissbräuchlich ist es, das Verwaltungsgericht anzurufen, zahlreiche Anträge zu stellen und *en passant* die grundsätzliche Legitimität des Gerichts zu bestreiten. Auf die Spitze getrieben wird das mit der Behauptung, die Bundesrepublik Deutschland würde

⁷⁴ Einen Erklärungsansatz liefern womöglich jene „Reichsbürger“, die sich mit dem Titel „Administrative Regierung Freistaat Preußen“ schmücken und unter Berufung auf das Grundgesetz (sic) „Unterhaltszahlungen“ unter „Aufrechnung von Sozialleistungen“ laut „SGB II und Hartz IV“ (sic) begehren.

⁷⁵ Ländereinführungsgesetz der DDR vom 22.7.1990, Gesetzblatt der DDR Teil I, S. 955.

⁷⁶ Die DDR ging am 22.7.1990 trotz der inzwischen erfolgten Währungsunion offensichtlich noch davon aus, dass sie über den 14.10.1990 hinaus Bestand haben würde.

nicht bestehen und ihre Gesetze seien allesamt unwirksam und das Bundesverfassungsgericht möge diesen Zustand bitte feststellen.⁷⁷

Was das novellierte Ländereinführungsgesetz angeht, ist in der Tat eine gewisse Unschärfe im Gesetzgebungsverfahren zu konstatieren. Allerdings bestimmt Art. 1 des Einigungsvertrages, dass diese Länder in der territorialen Gestaltung des Ländereinführungsgesetzes der DDR Länder der Bundesrepublik Deutschland werden. Damit sind wirksam Bundesländer entstanden. Hinsichtlich der Forderung nach „*Gründungsurkunden*“ ist anzumerken, dass Staaten durch Verfassungen konstituiert werden. Eine Verfassung wird durch eine verfassungsgebende und hierzu legitimierte Vertretung mit der erforderlichen verfassungsgebenden Mehrheit beschlossen. Landkreise, sofern sie nicht schon vorher bestanden haben, werden ebenfalls durch Gesetz konstituiert. Es ist auch Unfug zu glauben, dass eine „*Gründungsurkunde*“ in jeder Behörde im Original vorliegen könnte – was eine Auflage von 10.000 Original-Exemplaren bedeuten würde. Es ist davon auszugehen, dass der „Reichsbürger“ weiß, dass es eine solche „*Gründungsurkunde*“ nicht gibt. Sätze wie „*Ich zahle nur, wenn Sie eine Gründungsurkunde vorlegen*“ sind darauf angelegt, eine Zahlung vermeintlich begründet verweigern zu können.

8. „Selbstverwalter“

Bereits 2004 traten erstmals Personen auf,⁷⁸ die sich als „*in Selbstverwaltung*“ befindlich bezeichneten. Sie waren als völlig autonome Wesen an keinerlei staatliche oder kommunale Einschränkungen gebunden⁷⁹ und meinten, deshalb im freien Willen darüber entscheiden zu können, Bescheide anzuerkennen (wenn z. B. Leistungen bewilligt werden) oder auch nicht (wenn z. B. Geld gefordert wird). Viele Vertreter dieser „Theorie“ bezeichneten sich als „*natürliche Person im Sinne des § 1 des staatlichen BGB*“. Insoweit kommt es zu einer Überschneidung mit den „Zivilrechtlern“.⁸⁰

⁷⁷ So die „Zickzackargumentation“ eines „Reichsbürgers“, vgl. Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.1.2013 – 7 K 7303/11, juris.

⁷⁸ Siehe Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2017): Reichsbürger contra öffentliche Verwaltung, in: Speit, Andreas (Hg.): Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr, Berlin, S. 79 (82).

⁷⁹ Vgl. zu ähnlichen Strukturen in den USA: Stahl, Trystan/Homburg, Heiko (2017): „Souveräne Bürger“ in den USA und deutsche „Reichsbürger“ – ein Vergleich hinsichtlich Ideologie und Gefahrenpotenzial, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“. Ein Handbuch, 3. Auflage, Potsdam, S. 263 ff.

⁸⁰ Siehe dazu unter III.10.a).

Diese Strömung wird als „Selbstverwalter“ bezeichnet. Die Idee wird auch in anderen Ländern vertreten, natürlich ohne Bezug auf ein „Deutsches Reich“. Aus dem angloamerikanischen Raum übernommen wurden die Ideen von „Lebendbekundungen“, mit denen sich ein „Selbstverwalter“ als lebender, freier Mensch bezeichnet im Gegensatz zur toten, staatlich oktroyierten Person. Die eigene Lebendigkeit wird gerne noch in einem sogenannten „Affidavit“ bestätigt, einer vermeintlichen eidesstattlichen Erklärung über den eigenen Zustand.⁸¹ „Reichsbürger in Selbstverwaltung“ nehmen gerne „diplomatische Beziehungen“ zu anderen „Selbstverwaltungen“ auf – eine Idee, die die Zahl diplomatischer Vertretungen von einigen Tausend schlagartig auf mehrere Milliarden erhöhen könnte. In diesem Unsinn konsequent haben einige „Selbstverwaltungen“ versucht, als vermeintliche „Völkerrechtssubjekte“ diplomatische Beziehungen mit realen Staaten aufzunehmen.⁸² Das Ganze auf die Spitze treiben „natürliche Selbstverwaltungen“, in welcher die „selbstverwaltete“ Person sich als Staat mit Gesetzgebungskompetenz ansieht und sich eine Verfassung gibt, die im Umkreis von fünf Metern um die „selbstverwaltete Person“ gelten soll. Im Internet tritt eine „Arbeitsgemeinschaft Staatliche Selbstverwaltung“ auf, die eine derartige „Theorie“ propagiert und entsprechende Theorieversatzstücke zum Download bereithält.⁸³ Zum Teil wird eine „Selbstverwaltung“ mit einer verqueren Auslegung der UN-Resolution A/RES/56/83 vom 28.1.2002 begründet.⁸⁴ Diese Bezugnahme setzt voraus, dass die Bundesrepublik nicht (mehr) existiert bzw. keine legitime Regierung und öffentliche Verwaltung besteht, sodass das vermeintliche Machtvakuum im Wege der „Selbstverwaltung“ gefüllt werden kann. Die meisten „Selbstverwalter“ sehen sich außerhalb der Bundesrepublik stehend und benötigen nicht zwingend einen Bezug auf ein fortbestehendes Deutsches Reich. Die einzelnen Legitimationsversuche sind aber auch hier – wie gehabt – nicht stringent und konsequent.

Die „Selbstverwalter“ operieren auch gern mit „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) und einer „BRD GmbH“ als „NGO“ (englisch: „non-governmental organization“ = Nichtregierungsorganisation).⁸⁵ Dazu ist an-

⁸¹ Übersehen wird dabei, dass ein Affidavit in England bzw. den USA nur von hierzu berechtigten Personen abgenommen werden darf, zu denen deutsche „Reichsbürger“ ohne entsprechende Qualifikation definitiv nicht gehören.

⁸² Siehe dazu unter II.9.b).

⁸³ Vgl. unter <http://staseve.eu/>, Stand der Abfrage: 9.5.2022, mit Mailadresse, wo die Formulare erhältlich sind.

⁸⁴ Siehe unter http://static.uni-graz.at/fileadmin/rewi-institute/Voelkerrecht/Schulung/Fotos_von_der_Schulung/A_56_83_deutsch_ilc_staaten.pdf, Stand der Abfrage: 9.5.2022.

⁸⁵ Sprich: eine Vermischung mit der unter III.10. dargestellten „Theorie“.

zumerken: Bei dem UN-Dokument handelt es sich um eine Resolution, also eine Willensbekundung, und nicht um bindendes Recht. Gegenstand der Resolution A/RES/56/83 sind völkerrechtswidrige Akte durch Staaten und die Verantwortlichkeit von Staaten für ihr völkerrechtswidriges Handeln. In diesem Zusammenhang problematisiert die Resolution, was passieren soll, wenn staatliche Stellen nicht bestehen. Art. 9 der UN-Resolution lautet:

„Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen: Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.“

Hier wird also ein quasi-staatliches Handeln von machtausübenden zivilen – und regelmäßig: schwer bewaffneten – Personen als hoheitliches Handeln anerkannt. „Anerkannt“ bedeutet, dass andere Staaten völkerrechtswidriges Handeln dieser Personen dem Staat zurechnen. Und vor allem gilt: Die handelnden Personen sind verantwortlich für ihr völkerrechtswidriges Handeln – und damit sind sie auch verantwortlich zu machen. Indem die „Reichsbürger“ auf diese Passage über die Abwesenheit staatlicher Stellen Bezug nehmen, liegt ihrer Überlegung unausgesprochen zugrunde, dass es hierzulande staatliche Stellen nicht gibt. Auch damit wird dann die Existenz der Bundesrepublik geleugnet. Daher erzählen einige Vertreter dieser „Theorie“ die bekannte Geschichte von US-Außenminister Baker und dem Art. 23 GG (alte Fassung). Die UN-Resolution gewährt mitnichten das Recht zur Selbstverwaltung, sondern beschreibt die Verantwortlichkeit von Personen, die quasi-staatliche Macht in einem Territorium faktisch ausüben, in dem es eine staatliche Autorität nicht gibt.⁸⁶ Hier kommen die „Reichsbürger“ dann regelmäßig wieder zurück auf das Versatzstück vom fortbestehenden, aber handlungsunfähigen Deutschen Reich. Nur am Rande sei vermerkt: Den Begriff „Selbstverwaltung“ kennt die immer wieder gern zitierte UN-Resolution nicht. Wer diese UN-Resolution zur Grundlage seines individuellen Handelns macht, gibt damit eher zu erkennen, völkerrechtswidrig handeln zu wollen ...

Die „Selbstverwalter“, die sich als „eigener Staat“ mit einer „Verfassung“ konstituiert sehen wollen, begehen einen Denkfehler. Denn wenn dieser

⁸⁶ Dass die „Selbstverwalter“ damit die Ausübung „faktisch hoheitlicher Befugnisse“ für sich reklamieren, kann nur ein Lachen abringen.

„Staat“ per definitionem aus einer Person besteht, ist nicht nachvollziehbar, wem gegenüber der „Staat“ per „Verfassung“ „Menschenrechte“ garantiert und wem gegenüber die vom „Staat“ erlassenen Gesetze gelten sollen. Wenn Subjekt und Objekt in eins fallen, wozu braucht dann eine „Selbstverwaltung“ einen darüber hinausgehenden Staat?

9. Eigenstaatlichkeit

Etwas weitergehend als die Abkopplung von der Bundesrepublik durch „Selbstverwaltung“ ist der Versuch, ein gekauftes Grundstück als eigenen Staat zu deklarieren und Exterritorialität für sich zu reklamieren. Damit sollte die Geltung bundesdeutscher Gesetze auf dem jeweiligen Territorium ausgeschlossen sein. Nicht ausgeschlossen sein soll die Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung: So behaupten „Reichsbürger“, sie stünden der BRD exterritorial gegenüber und seien daher als „Kriegsgefangene der Regierung der BRD“ anzuerkennen.⁸⁷ Es bereitet sehr große Mühe, diese Schlussfolgerung intellektuell nachzuvollziehen.

Ein Beispiel für Eigenstaatlichkeit bieten die „Germaniten“, „konstituiert“ durch die privaten Grundstücke der Mitglieder, die sich als „*indigenes Volk*“⁸⁸ bezeichnen und eigene Führerscheine ausgeben. Zur Begründung ihres Status als „*indigenes Volk*“⁸⁹ berufen sich die „Germaniten“ auf internationale Übereinkommen sowie § 6 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) zur Strafbarkeit des Völkermordes. Sie konstatieren zutreffend, die Bundesrepublik Deutschland habe erklärt, dass es in Deutschland keine „*indigenen Völker*“ gibt. Das ist für die „Germaniten“ der schlagende Beweis, dass sie als selbst definiertes „*indigenes Volk*“ nie zu Deutschland gehört haben und nicht „*dem Grundgesetz unterliegen*“.⁹⁰ Diese Ideologie setzt nicht zwingend den Untergang der Bundesrepublik oder ihre rechtliche Nichtexistenz voraus, sondern kann sich

⁸⁷ Wer das versteht, muss zum Arzt! Vgl. Sachverhaltsdarstellung des Sozialgerichts Dresden, Gerichtsbescheid vom 15.5.2013 – S 5 SV 31/13, unter www.sozialgerichtsbarkeit.de: <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/162499#suchwort=>, Stand der Abfrage: 10.10.2022. Siehe zu „Kriegsgefangenen“ und Ansprüchen auf Sozialleistungen unter V.7.

⁸⁸ Vgl. PNN vom 14.9.2013 (Fn. 33).

⁸⁹ Eine Formulierung, die im Sommer 2016 nach bereits jahrelanger Existenz der „Administrativen Regierung Freistaat Preußen“ von deren Vertreterin der „Administrativen Regierung von der Provinz Brandenburg“ übernommen wurde. Sie behauptete die Existenz eines „*indigenen Volkes der Preußen als eigenständige Ethnie*“.

⁹⁰ Notifikation, förmliche Note, Communiqué des „Indigenen Volkes Germaniten“ vom 10.3.2016. Zum Auftreten der „Germaniten“ vgl. Augsburger Allgemeine vom 19.8.2012 (Fn. 33) sowie PNN vom 14.9.2013 (Fn. 33).

auch als eine Art „Abschied aus dem vorhandenen System“ darstellen. Unter Bezug auf die alte Staatsdefinition von Jellinek⁹¹ aus dem frühen 20. Jahrhundert ist anzumerken: Der Staat definiert sich durch das Staatsgebiet, das Staatsvolk und die Staatsgewalt. Ob sich jemand durch eigene Erklärung zu einem eigenen „Volk“ deklarieren kann, soll nicht weiter erörtert werden. Die Bundesrepublik hat es jedenfalls nicht gestattet, dass Teile ihres Hoheitsgebietes sich selbstständig machen. Eine „Anerkennung“ dieser „Staatsgebilde“ erfolgt entgegen der Auffassung ihrer Apologeten auch nicht in der Weise, dass ihnen auf ihre Schreiben hin nicht geantwortet wird.⁹²

10. Die „Zivilrechtler“

Eine seit ca. dem Jahr 2011 vertretene „Idee“ geht dahin, das Verhältnis der tatsächlich existierenden Bundesrepublik zu den hier lebenden Menschen als ausschließlich zivilrechtliches zu beschreiben und damit die Existenz des öffentlichen Rechts zu negieren.

a) Nichtregierungsorganisation und „BRD GmbH“

Gerne wird die Bundesrepublik von den „Zivilrechtlern“ als Nichtregierungsorganisation bezeichnet,⁹³ weil der „Staat BRD“ untergegangen sei. Diese „NGO“ sei „eine Art GmbH“, eine „BRD GmbH“, eine „Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH“ mit Sitz in Frankfurt am Main⁹⁴ oder gar eine „alliierte BRD-Treuhand-Verwaltungsgesellschaft mbH – vereintes Wirtschaftsgebiet“.⁹⁵ Die Bundeskanzlerin Merkel soll „eine Art Geschäftsführerin“ dieser „GmbH“ sein. Zum Teil wird sie auch als „Vorstandsvorsitzende der BRD GmbH“ bezeichnet.⁹⁶ Andere „Reichsbürger“ halten die BRD für eine Firma, deren „Hauptverantwortlicher“ der damalige Bundes-

⁹¹ Vgl. Jellinek, Georg (1976): Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Kronberg, S.394 ff.

⁹² Unter Umständen gar unter Benützung der von den „Reichsbürgern“ sich selbst zugesprochenen Bezeichnung; siehe dazu unter II.9.e).

⁹³ „Legitimiert“ wird die Bezeichnung „NGO“ für die Bundesrepublik häufig mit einem Zitat des damaligen SPD-Bundesvorsitzenden Gabriel, der auf einer SPD-Veranstaltung die damalige CDU/CSU/FDP-Bundesregierung der Untätigkeit bezichtigte und dann in einem Wortspiel und unter dem Gelächter der Zuhörer die Bundesregierung als Nichtregierungsorganisation bezeichnete. Dass die „Reichsbürger“ hier Bundesrepublik und Bundesregierung miteinander verwechseln, gehört zur üblichen Verdrehungsstrategie.

⁹⁴ Die tatsächlich existierende GmbH hat mit der Idee, der Staat agiere als Privatrechtssubjekt, absolut nichts zu tun.

⁹⁵ So in einem Brief an den „Geschäftsführer“ des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Gemeint war der Landrat.

⁹⁶ Da war wohl der Unterschied zwischen GmbH und Aktiengesellschaft nicht geläufig.

präsident Gauck sein soll.⁹⁷ Diese „GmbH“ kann Gesetze erlassen oder, was für „Reichsbürger“ natürlich viel interessanter ist, „versehentlich“ außer Kraft setzen. An die Gesetze gebunden fühlt sich der „Reichsbürger“ nicht, wenn er meint, aus dieser „BRD GmbH“ ausgetreten zu sein. Diese „Theorie“ kann als konsequente Fortsetzung der Ideologie vom „fortbestehenden Deutschen Reich“ oder der „Selbstverwaltung“ angesehen werden und ist problemlos mit diesen Ansätzen kompatibel. Eine andere Spielart ist der Verschwörungsmythos, die Bundesrepublik sei eine Aktiengesellschaft.⁹⁸ Begründet wird diese Idee damit, durch eine Streichung des § 15 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)⁹⁹ im Jahre 1950 seien die „Staatsgerichte“ entfallen und Gerichtsverfahren daher nur noch freiwillig und aufgrund von Vereinbarung möglich.

Häufig zitieren „Reichsbürger“ Informationen von Gewerbeauskunfteien als Beleg für ihre Abirrungen: Die Auskunfteien kennen in ihren Formularen nur die „Firma“ und den „Geschäftsführer“ und führen unter diesen Bezeichnungen – man will schließlich umfassend informieren – auch die öffentliche Verwaltung mit ihren Hauptverwaltungsbeamten auf, die natürlich keine Geschäftsführer sind. Das Motiv der „Reichsbürger“ ist es, das Verhältnis zur Bundesrepublik („BRD GmbH“) als privatrechtlich darzustellen. Die „BRD GmbH“ kann dann nicht hoheitlich gegenüber dem „Reichsbürger“ auftreten. Mit dieser „These“ würde die Legitimation der Legislative entfallen, Gesetze schaffen zu können, sowie die Legitimation der Verwaltung, diese Gesetze durch Verwaltungsakt oder im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Daher werden die Apologeten dieser Strömung als „Zivilrechtler“ bezeichnet.

b) „Ich habe Ihr Schreiben als Angebot erkannt“

Dies ist der heute am häufigsten verwendete Eingangssatz, anhand dessen sich gleich ein „Reichsbürger“ vermuten lässt. Juristisch korrekt müsste es natürlich „verkannt“ heißen. Denn von einem Angebot im Sinne des § 145 BGB kann keine Rede sein. Vielmehr wird versucht, verwaltungsrechtliches Tä-

⁹⁷ Herr Gauck wird sich vermutlich dafür bedanken, Chef der „Firma“ zu sein.

⁹⁸ So vertreten von einem bayrischen Polizisten (!) ausweislich der Sachverhaltsdarstellung des Verwaltungsgerichtshofs München im Urteil vom 10.12.2021 – 16a D 19.1155, juris. Das Verfahren betraf – wenig überraschend – die Entlassung des Polizisten aus dem Beamtenverhältnis.

⁹⁹ Die Fassung vom 27.1.1877 lautete: *„Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt. Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.“* (Reichsgesetzblatt Nr. 4/1877).

tigwerden der Behörde im eigenen Interesse in ein zivilrechtliches Handeln umzudefinieren. Dies impliziert ein Leugnen des hoheitlichen Agierens der Behörde und damit ein Leugnen der Existenz der Behörde. Richtig ist: Die Behörde wendet Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenrecht an. Es muss nichts „angeboten“ oder „angenommen“ werden. Die Negierung des Verwaltungsrechts hindert die Behörde nicht an der Verwaltungsvollstreckung.

c) *„Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und „Vertragsstrafen“*

Das vermeintlich privatrechtliche Verhältnis wird durch weitere dem Zivilrecht entlehene Rhetorik begleitet, wie etwa: *„Ihr Angebot, einen Vertrag über die Zahlung eines sog. Bußgeldes abzuschließen, lehne ich entschieden ab.“*¹⁰⁰ Das angebliche Privatrecht zwischen „Reichsbürger“ und „NGO“ wird dann entweder in *„Verträge über Schadensersatz“* oder in *„Verträge“* unbekannter Natur mit angehängten *„Allgemeinen Geschäftsbedingungen“* gekleidet. Derartige Texte werden vom „Reichsbürger“ selbst entworfen bzw. über das Internet oder über Schulungen als allzeit verwendbare Textbausteine bereitgestellt. In ihnen teilt der „Reichsbürger“ mit, was er alles nicht zu akzeptieren gedenkt. Wenn die öffentliche Verwaltung dies nicht beachtet, soll sie als *„Vertragspartner“* eine Haftung in Form von nicht unerheblichen Vertragsstrafen auslösen, im Regelfall ab 25.000 Euro aufwärts. Ferner wird damit gedroht, dass die Behördenmitarbeiter persönlich haften würden.¹⁰¹ Die neueste Variante ist verbal zurückhaltender: Die „AGB“ heißen hier *„Allgemeine Handelsbedingungen“* und anstelle der *„Vertragsstrafen“* werden in einer *„Gebührenordnung“* *„Gebühren“* aufgelistet, die die Behörde bezahlen soll. Das erweckt eher den Eindruck eines eigenen hoheitlichen Agierens – quasi ein Rollentausch.

Um Druck auszuüben, wird in einigen *„Allgemeinen Geschäftsbedingungen“* am Ende mitgeteilt, dass die „NGO“ mit den *„Allgemeinen Geschäftsbedingungen“* einverstanden ist, wenn sie nicht innerhalb einer recht kurzen Frist widerspricht. Ferner soll der „Vertrag“ durch *„schlüssiges Handeln“* der Behörde zustande kommen. Das wird von den „Reichsbürgern“ vermutlich als eine derartig naheliegende Variante eingeschätzt, dass am Ende des „Vertragstextes“ neben der Unterschrift des „Reichsbürgers“ kein Platz mehr gelassen wird für die Unterschrift des angeblichen *„Vertragspartners“*.

Im Grunde ist das eine klassische Retourkutsche: Gebührenordnung? Kann ich auch: Du forderst Geld von mir, dann will ich Geld von dir. Diese „Reichs-

¹⁰⁰ Vgl. hierzu §§ 145, 146 BGB.

¹⁰¹ Mit dem deutschen Zivilrecht sind diese Ideen nicht zu erklären. Die angeblichen *„Allgemeinen Geschäftsbestimmungen“* als Nebenbestimmungen eines Vertrages sind – leicht erkennbar – das eigentliche Hauptanliegen: Es geht um eine Art Vertragsstrafen-Vertrag.

bürger“ werden deshalb auch „Retourkutschierer“ genannt. Inzwischen gehen die „Retourkutschierer“ dazu über, ihre „Forderungen“ mithilfe von „Mahnschreiben“ einzufordern.¹⁰² Zu erkennen sind diese Schreiben jenseits der schrillen Rhetorik nebst Drohungen der persönlichen Haftung daran, dass die für nichts und wieder nichts geltend gemachten Beträge und „Vertragsstrafen“ astronomische Höhen erreichen.¹⁰³ Der aktuelle Rekordhalter forderte 500 Billionen¹⁰⁴ – in US-Dollar.

d) Natürliche und juristische Personen

Häufig unterzeichnen „Zivilrechtler“ ihre Schreiben mit „natürliche Person im Sinne von § 1 BGB“.¹⁰⁵ Im Gegensatz dazu werden Personen, die sich als Angehörige eines Staates ansehen und die Gesetze beachten, als „juristische Personen“ bzw. – wegen des „Personalausweises“ – als „Personal der BRD GmbH“ bezeichnet. Die Kombination von „natürlicher Person“ und der Anwendung von Zivilrecht mündet darin, sich als „alleiniger, rechtmäßiger und legaler registrierter Eigentümer, Verwalter und Treuhänder meines Seins“ zu bezeichnen. Wo die Registrierung erfolgt, dass jemand Eigentümer seiner selbst ist, ist nicht bekannt. Eine Steigerung ist die Satzkonstruktion, dass man sich als „freier, natürlicher, beseelter, lebendiger und nichtverschollener Mensch“ und als „alleiniger Namensinhaber, ewig, uneingeschränkt Begünstigter“ bezeichnet.¹⁰⁶ Hier gilt: Ewig währt am längsten.

Andere „natürliche Menschen“ wollen nicht gerne als Person und mit dem Nachnamen, sondern lieber mit dem Vornamen angesprochen werden und dem Zusatz „aus der Familie“ (a.d.F.). Ein besonders schönes Beispiel ist der Thomas aus der Familie Mann, nicht zu verwechseln mit dem großen deutschen Dichter und Denker.¹⁰⁷

¹⁰² Näheres unter III.11b).

¹⁰³ Auch Platin, Gold oder Silber, aber keinesfalls Reichsmark.

¹⁰⁴ Viele Menschen wissen nicht einmal, wie viele Nullen eine solche Zahl eigentlich hat: 14.

¹⁰⁵ Dies ist auch bei den „Selbstverwaltern“ anzutreffen: beiden Gruppen ist gemein, die Bundesrepublik als Staat nicht anzuerkennen.

¹⁰⁶ Nichts anderes als kabarettistisches Format offenbarte eine „lebende, nicht verschollene natürliche Person“, die „im Auftrag der toten juristischen Person“ gleichen Namens tätig wurde. Das wirft Fragen auf: Warum beauftragt eine tote Person eine lebende Person? Wie ist die Beauftragung durch den Toten erfolgt? Was möchte die lebende Person für die inzwischen tote Person erreichen? Und: Was möchte die tote „juristische Person“ mit den Ergebnissen aus der Tätigkeit der lebenden „natürlichen Person“ anfangen? Wird die tote Person irgendwann wieder lebendig? Da man auf solche Fragen keine vernünftigen Antworten erwarten kann, sind Nachfragen völlig überflüssig.

¹⁰⁷ Über den Erstgenannten berichtet: Keller (Fn. 2), S. 45 ff.

e) *Kündigung der Mitgliedschaft in der „BRD GmbH“*

Es gibt Personen, die glauben, sich aus der von ihnen imaginierten „BRD GmbH“ durch eigene Kündigung verabschieden zu können. Auch hier gilt das Motto: „Schweigen bedeutet Zustimmung“. Wenn Frau Merkel mir nicht persönlich antwortet, hat sie alles akzeptiert, was ich ihr geschrieben habe. Folge soll sein, dass der Kündigende nicht mehr dem Recht der Bundesrepublik unterworfen ist, sondern sich seine eigenen Regeln setzen kann. Damit wird allerdings eingestanden, dass eine normsetzende Institution existiert, die aber (erst) aufgrund der „Kündigung“ für den „Reichsbürger“ nicht verbindlich ist.

f) *„Data Universal Numbering System“ (D-U-N-S) und „Unique Partner Identification Key“ (UPIK)*

Ein Schreiben, das sich zur Beweisführung auf „Data Universal Numbering System“ (D-U-N-S) beruft, ist damit sogleich als „Reichsbürger“-Anschreiben identifiziert. Viele „Reichsbürger“ nehmen Bezug auf das D-U-N-S der Firma Dun & Bradstreet (D&B), um daraus irrtümlich herzuleiten, dass Behörden keine Behörden sind, sondern als (privatrechtliche) Unternehmen firmieren. Konsequenterweise wird daher der Hauptverwaltungsbeamte als „Geschäftsführer“ dieses „Unternehmens“ bezeichnet, wiewohl er als solcher im D-U-N-S nicht vermerkt ist. Ein weiterer Identifikationsschlüssel ist das in Deutschland gemeinsam mit D&B entwickelte UPIK. Auch diese Identifikationsnummern sind Unternehmen bzw. unternehmerisch tätigen Kommunen zugeordnet.

g) *Chaos ohne Methode*

Zu den einzelnen Punkten dieses Durcheinanders ist Folgendes anzumerken: Abgesehen davon, dass es entweder eine GmbH gibt oder nicht gibt, ein Subjekt in „Art einer GmbH“ als Zwischenlösung aber nicht vorstellbar ist und die ganze Konstruktion daher denkbare nicht funktionieren kann, wird implizit behauptet, dass einem Privatrechtssubjekt unter Umständen legislative Funktion zukommt – jedenfalls dann, wenn Gesetze (versehentlich) aufgehoben werden. Diese Vorstellung ist so absurd und in sich unlogisch, dass sich ein Eingehen darauf verbietet. In der Tat wird hier versucht, mit den vorgetragenen Begründungen und „rechtlichen Hinweisen“ die Verwaltung „verrückt zu machen“. Man sollte nicht über den Sinn dieser Ausführungen nachdenken und die einzelnen Versatzstücke rechtlich einzuordnen versuchen. Der Trick mit dem „Zivilrecht“ und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ wird deshalb verwendet, um damit eine eigene Autonomie zu bewahren und bestimmte Handlungen der Behörden auszuschließen, andere hingegen als

Handlung der „BRD GmbH“ anerkennen zu können.¹⁰⁸ Auch ist durch die Streichung einer Vorschrift in einem einfachen Gesetz keinesfalls ein Staat untergegangen und zu einer „Aktiengesellschaft“ geworden. Vielmehr konnte 1950 der § 15 GVG guten Gewissens aufgehoben werden, weil es inzwischen eine Vorschrift in einem höherrangigen Gesetz gab: Artikel 92 des Grundgesetzes, also der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Der Artikel lautete in der Fassung vom 23.5.1949:

„Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch das Oberste Bundesgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt“

– mithin durch staatliche und keineswegs durch private, auf Vereinbarung beruhende Gerichte. Wer natürlich die Geltung des Grundgesetzes anzweifelt, dem kann an dieser Stelle nicht geholfen werden.¹⁰⁹ Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur dann „vereinbart“, wenn beide Parteien eine vertragliche Vereinbarung getroffen haben. Eine zivilrechtliche Vereinbarung liegt nicht vor, wenn die Behörde hoheitlich tätig geworden ist. Der Verwaltung vorzuschreiben, dass sie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ anerkannt habe, wenn sie dem Unfug-Schreiben nicht widerspricht, dürfte spätestens bei welchem auch immer anzurufenden Gericht auf wenig Gegenliebe stoßen.

Dass betont wird, eine „natürliche Person“ zu sein, überrascht. In diesem Lande leben ca. 82 Millionen natürliche Personen. Die Begriffsverwirrung wird deutlich, wenn natürliche Personen von den „Reichsbürgern“ als „juristische Personen“ bezeichnet werden, was mit der Begrifflichkeit des an dieser Stelle regelmäßig als Beleg zitierten Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nichts zu tun hat. Andere „Experten“ definieren als „juristische Person“ jede natürliche Person, die rechtsfähig ist.¹¹⁰ Damit soll vermutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der betreffende „Reichsbürger“ nicht rechtsfähig ist in dem Sinne, dass er dem geltenden Recht nicht unterworfen ist.

D-U-N-S sowie UPIK sind Zahlensysteme zur Identifikation von Unternehmen, Unternehmensbereichen, Behörden, öffentlichen Einrichtungen, Gewerbetreibenden und Selbständigen. Die letzten vier Begriffe werden

¹⁰⁸ Daher auch „Angebot und Annahme“ von Regelungen in Bescheiden – oder eben deren Ablehnung.

¹⁰⁹ Mehr zum Thema siehe bei: Schumacher (Fn. 35), S. 214 f.

¹¹⁰ § 1 BGB bestimmt, dass jeder Mensch als „natürliche Person“ rechtsfähig ist.

von „Reichsbürgern“ geflissentlich ausgeblendet. Wirtschaftsteilnehmer sind allerdings auch öffentliche Einrichtungen und Behörden, wenn sie am Wirtschaftsleben teilnehmen. Ein breiter Teil kommunaler wirtschaftlicher Betätigung ist seit alters her die Erledigung von Aufgaben der Daseinsvorsorge: ÖPNV, Abfallbeseitigung, Versorgung mit Wasser, Strom, Gas, Fernwärme, Abwasserentsorgung, Unterhalt eines kommunalen Krankenhauses, eines kommunalen Schwimmbades, Stadtwerke. Dass Behörden unter Anwendung öffentlichen Rechts Anordnungen zur Gefahrenabwehr erlassen, wird durch die gleichzeitige wirtschaftliche Betätigung als Leistungsverwaltung keineswegs ausgeschlossen und macht eine Behörde nicht zu einem privaten Unternehmen.

11. OPPT („One People’s Public Trust“), UCC („Uniform Commercial Code“) und „Malta Inkasso“

a) OPPT und UCC

Der in den USA entwickelten „Idee“ vom „One People’s Public Trust“ (OPPT)¹¹¹ liegt zugrunde, unter Anwendung des US-amerikanischen Handelsrechts (UCC) eine Pfändungsforderung gegen staatliche Stellen im UCC-Schuldnerregister eintragen zu lassen. UCC wird von OPPT-Vertretern als „Universal Commerce Code“ bezeichnet. In den USA hingegen bedeutet UCC „Uniform Commercial Code“: das einheitliche US-amerikanische Handelsrecht, das nicht universell gilt. Die Eintragung im UCC-Register setzt nicht das Vorhandensein der Forderung voraus – die auch nicht durch die Eintragung entsteht.¹¹² Der Grund für die Eintragung im Register ist allein, im Falle von Vollstreckungen die Rangfolge der zu vollstreckenden Forderungen bestimmen zu können. Die zeitlich früher eingetragenen Forderungen genießen Priorität. Insbesondere die „Bürger Kanzlei Graf von Andechs“ bezog sich positiv auf OPPT.¹¹³ Dem eigenen „Selbstverständnis“ nach ist mit dem OPPT eine Freiheit von allen „Sklavensystemen“ eingetreten. Jeder Mensch könne sein Leben nach freiem Willen selbst gestalten. Das OPPT bestehe aus

¹¹¹ OPPT-Vertreter waren zeitweilig auch in Deutschland anzutreffen, vor allem aber in Österreich, vgl. Der Standard vom 28.7.2014: Gruppierung OPPT sorgte für Polizeieinsatz im Waldviertel, unter <http://derstandard.at/2000003639693/Gruppierung-OPPT-sorgte-fuer-Polizeieinsatz-im-Waldviertel>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

¹¹² Ein ziemlich windiger Trick. Die weitere Idee ist, die nicht bestehende, aber eingetragene Forderung abzutreten. Der Abtretungsgläubiger versucht dann, die Forderung zu vollstrecken, vgl. zum Stichwort „Malta Inkasso“ unter III.11b).

¹¹³ Verschiedene OPPT-Vertreter beriefen sich jedenfalls als Beleg für ihre Auffassung auf die Internetseiten von „Graf von Andechs“; siehe dazu unter IV.10.

„jedem Menschen auf dem Planeten, dem Planeten selbst und dem Schöpfer“. Wer sich hinter letztgenannter Figur verbirgt, ist nicht klar. Dem „Trust“ stehen „Treuhand“ vor, die „erkannt“ haben, dass sämtliche Regierungen im Grunde Unternehmen sind, die des „Hochverrates gegen die Menschen der Erde“ schuldig seien. Mit dem OPPT seien alle Ämter und öffentliche Dienststellen, alle Beamten und öffentlichen Bediensteten, alle Verträge, Verfassungen, Satzungen, Mitgliedschaften und Verordnungen nichtig und wertlos geworden. Wer sich mithilfe des UCC registrieren lässt, sei dann „frei“ und durch UCC „geschützt“. Wieso die Regelung des UCC in Europa anwendbar sein soll und auch deutsche „Vertragspartner“ binden kann, wird nicht erklärt. Voraussetzung wäre, dass beide „Geschäftspartner“ (einschließlich die öffentliche Verwaltung) Zivilrechtssubjekt sind.¹¹⁴ Die Terminologie ist eine Bombastsprache ohne jeglichen Sinn:

„handschriftlich und mit nasser Tinte unterschrieben“, „wissentlich, wilentlich und beabsichtigt erstellt, gegeben und notiert, mit absoluter Verantwortung und Haftung, geschworen unter Strafe des Meineides im Einklang mit geltendem Recht, bewahrt und geschützt auf Ewigkeit, garantiert, geschützt und gesichert durch UCC-Dokument Nr.0815“.

Auch hier wird das Wunschdenken erkennbar, sich durch eine eigene Proklamation aus der realen Welt verabschieden zu können, um sich jeglicher Verantwortung zu entziehen. Wesentlich ist den Erfindern, dass mit der Freiheit der Menschen die Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern entfällt. Wer dennoch Forderungen erhebe, mache sich schadensersatzpflichtig nach den „allgemeinen Gesetzen“. Woher diese „allgemeinen Gesetze“, das „allgemeine Recht“ und die Strafrechtsvorschrift in einem OPPT kommen und wodurch sie legitimiert sind, wenn alle Staaten untergegangen sind, kann nicht schlüssig erklärt werden.

Dadurch, dass die Mitglieder des OPPT alle „eins“ sind, werden abweichende, nicht mit der Einheit in Einklang stehende Meinungen unzulässig. Insofern ist diese „Theorie“ undemokratisch und autoritär. Mit dem Bezug auf einen „Schöpfer“ werden pseudoreligiöse Bezüge eingebracht. Bei „auf Ewigkeit“ abgeschlossenen Vereinbarungen ist immer äußerste Zurückhaltung geboten. Wer soll das nachprüfen? Und wann?

¹¹⁴ Mit der weiteren Schlussfolgerung, dass der Erlass von Verwaltungsakten auf der Grundlage des öffentlichen Rechts nicht möglich ist.

b) „Malta Inkasso“

Die Fortsetzung der Eintragung im UCC-Register war ein seit ca. 2014 angewandter Trick, Forderungen auf „Schadensersatz“ per Mahnbescheid geltend zu machen. So versuchte die Fa. Pegasus International Incasso Ltd. aus Malta, von Behördenmitarbeitern, deren Adressen ausfindig gemacht werden konnten, hohe Geldbeträge einzufordern. Der Trick sieht – in fünf Stufen – so aus:

- a) Der „Reichsbürger“ droht einer Behörde mit „Vertragsstrafe“.¹¹⁵
- b) Im UCC-Register in den USA wird diese angebliche Forderung gegen Beschäftigte der Verwaltung angemeldet. Die Berechtigung der elektronisch eingegebenen Forderung wird vom UCC-Register nicht geprüft. Es reicht aus, wenn der Anmelder der „Forderung“ mitteilt, diese würde bestehen und sei nicht bestritten worden.
- c) Ein maltesisches Inkassounternehmen lässt sich die Forderung abtreten.
- d) Das Unternehmen versucht dann, beim Gericht in Malta einen Mahnbescheid zu erwirken. Das geht recht einfach, es sind auch vorab keine Gebühren zu bezahlen. Damit ist das Kostenrisiko beschränkt. Pegasus behauptet, es würde sich um Schulden handeln, die nicht bestritten sind. Das maltesische Gericht übersendet den Mahnbescheid an das zuständige deutsche Amtsgericht.
- e) Der Rechtspfleger im Amtsgericht in Deutschland prüft, ob der Mahnbescheid zugestellt werden kann und lässt dann – so jedenfalls in der Theorie – den Mahnbescheid zustellen.

Um es gleich vorweg zu sagen: Eine erfolgreiche Zustellung ist hier bisher nicht bekannt. Denn eine Zustellung derartiger Mahnbescheide ist nach Art. 1 der Europäischen Zustellverordnung (EuZVO) ausgeschlossen.

Folgendes Vorgehen wird empfohlen: Ob die Forderung angemeldet wurde, kann unter folgender Anschrift recherchiert werden: <https://fortress.wa.gov/dol/ucc/>.

Beim Notary Public Program des Uniform Commercial Code Program (POB 9660, Olympia, Washington 98507-9660) kann ein Antrag auf Löschung der vermeintlichen UCC-Forderung gestellt werden. Dies funktioniert auch elektronisch: ucc@dol.wa.gov.

Der Antrag kann dort direkt gestellt werden, eine Antragstellung über die Botschaft in Washington (D.C.) bzw. das Generalkonsulat in San Francisco ist nicht nötig. Für die Bearbeitung ist erforderlich: Übermittlung der File

¹¹⁵ Siehe dazu unter III.10c).

Number, Datum und Name der betroffenen Personen, heißt: Antragsteller (Secured Party) und Belasteter = öffentliche Verwaltung (Debtor). Es wird empfohlen, Unterlagen zu übersenden, aus denen sich die File Number und auch die Search Number ergibt.¹¹⁶ Der Trick ist vom Auswärtigen Amt gegenüber den zuständigen maltesischen und US-amerikanischen Behörden angesprochen worden. Die Sache dürfte sich totgelaufen haben. Es hat mehrere Strafverfahren gegeben, in denen Verwender der „Malta-Masche“ verurteilt worden sind.¹¹⁷ Die Drohkulisse bleibt allerdings. Und dieser Schockeffekt – der Verwaltungsmitarbeiter persönlich mit seinem überschaubaren Gehalt soll Millionen Euro oder Dollar an „Strafe“ bezahlen – ist vermutlich die eigentliche Absicht für das ganze Verfahren.¹¹⁸

12. „Das OWiG und andere Gesetze sind versehentlich außer Kraft gesetzt worden“

Wenn es nach den „Reichsbürgern“ geht, wird das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) alle paar Jahre mal „versehentlich“ aufgehoben – was dann impliziert, dass vorangegangene „Aufhebungen“ nicht so richtig funktioniert haben.

a) *Aufhebung durch Rechtsbereinigungsgesetze*

Eine von „Reichsbürgern“ aller Couleur aufgestellte Idee besagt, dass der Gesetzgeber (hier „BRD GmbH“ genannt) mehrere Gesetze außer Kraft gesetzt habe, darunter das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)¹¹⁹ (was stimmt). Dadurch sei das OWiG selbst außer

¹¹⁶ Nähere Informationen finden sich auf der Seite des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, unter <http://www.mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/malta-masche/>, Stand der Abfrage: 10.10.2022. Dort ist auch ein Link zu einer Anleitung, wie Anfragen an das UCC-Register auszufüllen sind.

¹¹⁷ Zum Beispiel Amtsgericht München, Urteil vom 5.2.2019 – 851 Cs 117 Js 198412/17, zitiert aus beck-aktuell vom 30.4.2019; Landgericht Rottweil, Urteil vom 15.12.2016 – 11 Ns 20 Js 1338/14, juris. weitere Informationen siehe Thöne, Meik (2017): Die „Malta-Masche“ der Reichsbürger – oder: Fähnrisse unbesehener Vollstreckung, in: Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (GPR), Heft 4/2017, S. 191 ff.

¹¹⁸ Sozusagen die Fortsetzung der Drohung mit Haager Landkriegsordnung und Todesstrafe, vgl. Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2017): Durchs wilde Absurdistan: Was zu tun ist, wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen, in: Wilking, Dirk (Hg.): „Reichsbürger“. Ein Handbuch, Potsdam, S. 119 ff. (142 ff.).

¹¹⁹ Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24.5.1968, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 503.

Bürger Kanzlei Graf von Andechs

Menschenrechtskonsultanten nach EU Charta
Zugelassen bei allen internationalen Gerichten

Friedrichshof 171 • 10117 Berlin
Firma
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Geschäftsführer Wolfgang Blasig
Postfach 1138
14801 Bad Belzig
Deutschland

Ihr Angebot / Zurückweisung
Ihre Geschäftszeichen: 321133/0026295
22/0026295/W-04-13

Sehr geehrte Frau

wir haben Ihre Angebote eines sog. „Ordnungsverfügung vom 09.01.13“ sowie
„Gebührenbescheid vom 09.01.13“ mit Ihren o.a. Geschäftszeichen erhalten und
lehnen Ihre Angebot2 entschieden ab.

- Auf welcher gesetzlichen Grundlage basieren Ihre sog.
Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom 09.01.2013?
- Wie wir Ihnen im Namen unseres Mandanten bereits ausführlich
aufklärend dargelegt haben, wurde das Ordnungswidrigkeitengesetz
(OWiG) exakt am 11.10.2007 im Bundestag zur rückwirkenden
Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für
das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde. Damit existiert seit der
Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 23.11.2007 (BGBl. I, Seite 2614) für
sämtliche Ordnungswidrigkeiten keine rechtliche Grundlage mit
Wirkung vom 30.11.2007. Beweis:
<http://www.buzer.de/gesetz/7965/p152523.htm>.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes:
„Gesetze ohne Geltungsbereich besitzen keine Gültigkeit und Rechtskraft“
(BVerfGE 3, 288 (319); 6, 309 (338,363)).

Anwälte der
Internationalen Anwaltskanzlei Conseil
des Barreaux de l'Union Européenne
(COBE) und
Internationalen Rechtskanzler

Tätigkeitsgebiete:
Staatsverflechtungen
Universal Law, Common Law
UNC (Universal Commercial Code)
UNC Doc No. 2022/3393
Menschenrechte
Internationales Recht
Handelsrecht
Rechtmanagement
Steuerangelegenheiten
Ordnungswidrigkeiten u. Fahrverbote

Unsere Büros:

Augsburg
Bohl
Chemnitz
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt a.M.
Hamburg
Hannover
München
Nürnberg
Stuttgart

Postfach:
Friedrichshof 171
10117 Berlin
Deutschland

Kontakte:
Telefon: +49 (0) 30 52004 -4292
Telefax: +49 (0) 30 52004-4293

Hauptverwaltungs-
WS mit Genossenschaft i.G.
Bozen / Italien

Datum: 25.04.2013
Unsere Zeichen: H/74/13

E-mail:
info@bmg-graf-von-andechs.de

Webseite:
www.bmg-graf-von-andechs.com

Sprechzeiten:
Mo - Fr, 9:30 - 12:00 Uhr
Di + Do, 14:00 - 16:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Wir unterstützen die Initiative:
Deutsches Polizei Hilfswerk (DPHW)

Abbildung 3: Schreiben der „Bürger Kanzlei Graf von Andechs“ an den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 25.4.2013¹²⁰

¹²⁰ Abbildung: Fotokopie des Schreibens. Das „Angebot“ einer „Ordnungsverfügung“ wird in dem Schreiben entschieden abgelehnt und damit dem „Mandanten“ zum Entzug der Fahrerlaubnis verholten. Dafür unterstützt die „Kanzlei“, zugelassen bei „allen internationalen Gerichten“, das „Deutsche Polizei Hilfswerk“ (DPHW). Ein wertvoller Hinweis. Der zitierte „Bundesanzeiger“ meint natürlich das Bundesgesetzblatt Teil I.

Kraft getreten (was nicht stimmt). Als Beispiel soll hier ein Schreiben der „Bürger Kanzlei Graf von Andechs“ dienen (siehe *Abbildung 3*).¹²¹

Ferner wird behauptet, durch Gesetze zur Bereinigung des Bundesrechts seien tragende Gesetze der Bundesrepublik außer Kraft gesetzt worden, so dass die BRD nur noch zivilrechtlich agieren könne.¹²² Bezug genommen wird hierbei auf das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahr 2006,¹²³ auf das Zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahr 2007¹²⁴ und auf das Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht aus dem Jahr 2010.¹²⁵ Zum Teil wird behauptet, die Einführungsgesetze würden den Geltungsbereich (gemeint ist wohl: die Geltung) des zitierten Gesetzes regeln. Durch die Aufhebung der Einführungsgesetze sei damit auch das namensgebende Gesetz aufgehoben worden.

Diese Idee ist unhaltbar und ein typisches Beispiel für die Verknüpfung realen Geschehens mit irrealen Wunschvorstellungen. Mit den Gesetzen zur Bereinigung des Bundesrechts wurden Gesetze aufgehoben, die durch Zeitablauf oder aufgrund ihres nicht mehr existierenden Gegenstandes überflüssig geworden waren. Neben dem EGOWiG waren hiervon auch andere Einführungsgesetze betroffen. Die Einführungsgesetze normieren nicht die Einführung und die Geltung oder Wirksamkeit eines Gesetzes. Die Einführungsgesetze regeln ausschließlich den Übergangszeitraum, ob und wie auf alte Fälle neues Recht angewendet werden kann. Beim EGOWiG waren dies die Fälle aus dem Zeitraum um 1968.¹²⁶ Das EGOWiG regelte folglich nicht das Inkrafttreten des OWiG und auch nicht das Außerkrafttreten. Ein

¹²¹ Die „Bürger Kanzlei Graf von Andechs“ trug in einem weiteren Schreiben vor, das OWiG sei durch die Aufhebung des „EG-StPO“ aufgehoben worden. Da hat jemand beim Lehrgang „Rechtskonsulententum für blutige Anfänger“ nicht aufgepasst! Richtig falsch muss es nämlich EGOWiG heißen.

¹²² Siehe dazu unter III.10.

¹²³ Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (1. BMJBBG) vom 19.4.2006, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 866.

¹²⁴ Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG) vom 23.11.2007, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2614.

¹²⁵ Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht (BRBG) vom 8.12.2010, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1864.

¹²⁶ Dass mit Art. 1 Nr. 6 EGOWiG (Änderung des StGB) auch klammheimlich die Verjährung von NS-Straftaten geregelt werden sollte, kann hier nicht vertieft werden; vgl. ausführlich Greve, Michael (2000): Amnestierung von NS-Gehilfen – eine Panne?, in: Kritische Justiz (KJ), Heft 3/2000, S. 412 ff.

Außerkräftreten würde durch ein Aufhebungsgesetz zum OWiG geregelt werden. Ein Gesetz mit diesem Inhalt existiert nicht.

Die Auffassung zeichnet sich zudem durch ein hohes Maß an Unlogik aus, wenn einerseits die Existenz des Staates Bundesrepublik Deutschland negiert, andererseits aber die Aufhebung eines unerwünschten Bundesgesetzes durch den Bundesgesetzgeber begrüßt wird.

b) OWiG ist kein Recht des Deutschen Reiches

Die Existenz und Anwendbarkeit des OWiG werden ferner mit der Begründung bestritten, das Deutsche Reich mit seiner Verfassung von 1919 bestehe fort und auf dieser Grundlage sei kein OWiG erlassen worden. Das stimmt insoweit, als das OWiG ein bundesdeutsches Gesetz ist und nicht während der Weimarer Republik erlassen wurde. Allerdings ist bekanntlich die Grundvoraussetzung dieser Überlegung – Fortbestehen des Deutschen Reiches auf Basis der Weimarer Verfassung – nicht gegeben.

c) Aufhebung durch Einigungsvertrag

Außerdem behaupteten einige „Reichsbürger“, das OWiG sei durch den Einigungsvertrag aufgehoben worden. Wer die 360 Seiten des Einigungsvertrages durchgelesen hat bzw. die Lektüre auf die Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet C, Abschnitt III des Einigungsvertrages beschränken würde, würde feststellen: Das stimmt nicht. Das OWiG wird als fortbestehendes Recht aufgeführt.

d) „Das OWiG gilt nur in Flugzeugen und auf hoher See“

Zu guter Letzt wurde auch „argumentiert“, das deutsche OWiG habe nur noch einen Geltungsbereich, der auf Flugzeuge und Hochseeschiffe begrenzt sei.¹²⁷ Diese steile These bereitet in der Praxis große Probleme – nämlich: weiterhin ernsthaft zu bleiben.

Fazit: Als Konsens aller „Reichsbürger“ lässt sich festhalten: Das OWiG muss weg, egal wie. Hilft eine Begründung nicht, dann helfen eben sechs andere Begründungen, die sich gegenseitig ausschließen.

¹²⁷ Eine verkürzte Wiedergabe des § 5 OWiG unter Auslassung des Satzteils, dass Schiffe und Luftfahrzeuge „die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland“ führen müssen.

13. Gesetze ohne expliziten Geltungsbereich sind unwirksam

Einige „Reichsbürger“ behaupten, Gesetze seien unwirksam, wenn in ihnen nicht explizit der Geltungsbereich geregelt wird. Darauf fußt auch die These, die Bundesrepublik sei durch die Streichung des Art. 23 GG (alte Fassung) versehentlich untergegangen.¹²⁸ Zur Begründung ihrer Auffassung berufen sich „Reichsbürger“ auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.¹²⁹

Zum Grundgesetz ist ausgeführt worden, dass sich der territoriale Geltungsbereich auch aus anderen Passagen des Grundgesetzes ergibt und die Streichung des Art. 23 GG (alte Fassung) keinen Einfluss auf die Fortgeltung des Grundgesetzes hat.¹³⁰ Was andere Gesetze anbelangt, so ist die These schlicht unrichtig. In Gesetzen muss kein räumlicher Geltungsbereich bestimmt werden. Dieser ist vielmehr von vornherein klar. Bundesgesetze gelten für die Bundesrepublik Deutschland, also für das gesamte Bundesgebiet. Landesgesetze gelten im jeweiligen Bundesland.

Das oben genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betraf kein Gesetz, sondern eine Verordnung, und zwar eine Landschaftsschutzverordnung. Das Gericht urteilte: Wenn der räumliche Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung nicht präzise bestimmt ist, ist die Verordnung unwirksam. Dieser Satz ergibt in diesem Kontext auch einen Sinn. Denn mit der Verordnung werden Teile eines bestimmten Territoriums als geschütztes Gebiet ausgewiesen. Und dieses Gebiet muss flurstückgenau bestimmt sein, damit klar ist, ob ein bestimmtes Flurstück unter den Schutz fällt oder nicht. Nur bei derartigen flächenbezogenen Regelungen sind der räumliche Geltungsbereich und seine präzise Benennung von Relevanz. Gesetze bedürfen keiner flurstückgenauen räumlichen Eingrenzung, denn sie sind allgemein und gelten für das gesamte Territorium des jeweiligen Gesetzgebers und die dort lebenden Menschen.

Zum Teil wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹³¹ vom 20.3.1957 zitiert. Aber auch hier findet sich nicht der Satz, dass ein Gesetz ohne expliziten räumlichen Geltungsbereich unwirksam sein soll. Vielmehr wird ausgeführt, dass das mit dem Deutschen Reich abgeschlossene Konkordat in der Bundesrepublik weiterhin gilt, da „*die staatliche Einheit*“¹³² durch die Bundesrepublik Deutschland als Bundesstaat verwirklicht“ werde.

¹²⁸ Siehe dazu unter III.4.

¹²⁹ Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.11.1963 – I C 74.61, BVerwGE 17, S. 192 ff.

¹³⁰ Siehe dazu unter III.4.e).

¹³¹ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 20.3.1957 – 2 BvG 1/55, BVerfGE 6, S. 309 ff.

¹³² Die des fortbestehenden Deutschen Reiches.

14. Grundgesetz ist keine Verfassung

Zum Teil wird die Existenz der Bundesrepublik damit infrage gestellt, dass sie nicht konstituiert sei, weil sie keine Verfassung, sondern „nur“ ein Grundgesetz habe. Außerdem könne es mangels Verfassung auch kein Bundesverfassungsgericht geben. Dazu ist anzumerken, dass das Grundgesetz die Funktion der Verfassung hat und damit die Bundesrepublik konstituiert wurde – ein seit über 60 Jahren weitgehend anerkannter Umstand. Inwieweit nach dem Beitritt der DDR eine Verfassung an die Stelle des Grundgesetzes treten kann oder muss, steht auf einem anderen Blatt. Nur am Rande sei angemerkt, dass die Verfassungen von Dänemark und Ungarn ebenfalls „Grundgesetz“ heißen und völlig unbestritten die Verfassung dieser Länder darstellen.

Die Schlussfolgerung, das Grundgesetz gelte nicht oder die Bundesrepublik sei untergegangen, weil nach dem Beitritt der DDR zwingend eine neue Verfassung hätte geschaffen werden müssen, ist nicht richtig. Zunächst bestimmt Art. 3 des Einigungsvertrages: Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz in den fünf neuen Bundesländern sowie in dem Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, in Kraft. Aus dieser Formulierung wird klar, dass auch nach dem Beitritt das Grundgesetz weiterhin gelten soll. Es gibt keine verfassungslose Zeit.

Art. 5 des Einigungsvertrages bestimmt, dass die Vertragsparteien Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik den gesetzgebenden Körperschaften empfehlen, über eine Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befinden. Auch dieser Satz impliziert den Fortbestand des Grundgesetzes.

In Art. 4 des Einigungsvertrages ist die letzte Vorschrift des Grundgesetzes, Art. 146 GG, wie folgt geändert worden:

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Daraus kann man ableiten, dass mit dem Beitritt der DDR und der postulierten „Vollendung der Einheit Deutschlands“ eine politische Verpflichtung zur Schaffung einer neuen Verfassung besteht.¹³³ In jedem Falle aber ergibt

¹³³ Einigen „Reichsbürgern“, die sich hinter der Bezeichnung „Urkunde 146“ verbergen, geht das nicht schnell genug: Sie wollen bereits jetzt eine „neue Verfassung“, reklamieren

sich aus Art. 146 GG in der Fassung des Art. 4 des Einigungsvertrages das, was vorstehend bereits ausgeführt wurde: Das Grundgesetz ist in Kraft und tritt erst dann außer Kraft, wenn eine neue Verfassung in Kraft tritt. Und nicht eine Sekunde früher.

Die Existenz und die Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts regelt Art. 93 GG. Diese Vorschrift war schon im Grundgesetz des Jahres 1949 enthalten und bezeichnete das oberste Gericht als „*Verfassungsgericht*“, auch wenn die Verfassung nicht als Verfassung, sondern als Grundgesetz bezeichnet wurde.

15. Gesetze sind wegen Verfassungswidrigkeit des Bundeswahlgesetzes ungültig

Im Jahre 2013 wurde kurz vor der Bundestagswahl verschiedentlich eine „Illegalität“ der Bundesrepublik mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹³⁴ vom 25.7.2012 zu den Überhangmandaten im Bundeswahlgesetz (BWahlG) begründet. Damit verbunden war die Forderung, die Bundestagswahl abzusagen. „Argumentiert“ wurde, das Bundesverfassungsgericht habe das Bundeswahlgesetz rückwirkend für verfassungswidrig erklärt. Damit sei der Bundesgesetzgeber seit dem Inkrafttreten des Bundeswahlgesetzes vom 7.5.1956 nicht legitimiert und alle seither erfolgten Wahlen und alle verabschiedeten Gesetze seien ungültig. Das betrifft natürlich die Geltung der Abgabenordnung (AO) und die Verpflichtung, Steuern zu zahlen, aber auch die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), sodass keine Gerichtsbarkeit existiert und kein Richter einen „Reichsbürger“ zu einem Termin laden kann. Natürlich ist von dieser Idee auch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten von 1968 betroffen.

Vermutlich hängt mit dieser Gerichtsentscheidung auch die gelegentlich vertretene These zusammen, im Jahre 2013 seien alle Gesetze ungültig geworden und Behördenmitarbeiter würden privatrechtlich für ihr Tun haften. Auch hier ist der Wunsch Vater des Gedankens. Richtig ist, dass das Bundesverfassungsgericht verschiedene Passagen in §6 BWahlG zur Regelung von Überhangmandaten für verfassungswidrig erklärt hat. Mitnichten ist damit das gesamte Bundeswahlgesetz verfassungswidrig. Die Entscheidung betrifft

für sich die Ausübung eines „*Grundrechts*“ auf Erlass einer Verfassung, verzichten aber auf eine Erläuterung, woher sie ihre Legitimation zur Konstituierung herleiten.

¹³⁴ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 25.7.2012 – 2 BvE 9/11, 2 BvF 3/11 und 2 BvR 2670/11, BVerfGE 131, S. 316 ff.

nur jene Änderungen, die §6 durch ein Änderungsgesetz im Jahre 2011¹³⁵ erfahren hat – damit berührt das Urteil schon vom Wortlaut her nicht die Regelungen des Bundeswahlgesetzes in der Zeit von 1956 bis 2010. Im Übrigen wird mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit bestimmter Regelungen in §6 BWahlG nicht die Ungültigkeit der Bundestagswahl festgestellt. Das kann auch schon deshalb nicht sein, weil in dem Zeitraum vom Inkrafttreten der Änderung (2011) bis zur Gerichtsentscheidung (2012) keine Bundestagswahl stattgefunden hat.

Fazit: Kein Parlament ist von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Bestand und in seinen Rechten tangiert. Alle beschlossenen Gesetze konnten beschlossen werden. Der Bundesgesetzgeber war folglich „nur“ gehalten, bis zur Bundestagswahl im September 2013 ein verfassungskonformes Wahlrecht zu schaffen.¹³⁶

16. Konsequenzen aus der Zuschreibung eigener Machtbefugnisse

Aufgrund der Behauptung, die Bundesrepublik existiere nicht bzw. aufgrund der „Konstituierung“ als „Reichsvertretung“ leiten die entsprechenden „Reichsbürger“ ihnen zustehende Befugnisse ab. Organisationen wie der „Staatenbund Deutsches Reich“¹³⁷ oder die „Administrative Regierung Freistaat Preußen“¹³⁸ fühlten sich legitimiert, in monatlich (!) zugefaxten „Amtsblättern“ oder „Verordnungsblättern“ den realen öffentlichen Verwal-

¹³⁵ Vgl. Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25.11.2011, Bundesgesetzblatt Teil I, S.2313, in Kraft getreten am 3.12.2011.

¹³⁶ Dies geschah mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3.5.2013, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1082, das am 9.5.2013 in Kraft getreten ist.

¹³⁷ Ein typisches Beispiel für „Reichsbürger“-Rhetorik, Wörter zu verwenden, deren genauer Begriff einem selbst nicht geläufig ist. Wenn die Fortsetzung des „seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutschen Reichs innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs [...] gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation der Gliedstaaten“ phantasiert wird, ist anzumerken: Das Deutsche Reich von 1871 war ein Bundesstaat, kein Staatenbund. Der Staatenbund ist ein Bündnis souveräner Staaten. Mit einem Staatenbund nicht zu vereinbaren ist ein übergeordnetes Reich mit Gliedstaaten (!) und einem Kaiser.

¹³⁸ Genitivfehler im Original. Das Originelle ist auch hier: Den „Preußen“ ist möglicherweise nicht klar, wovon sie eigentlich reden. „Freistaat Preußen“ ist eine Bezeichnung des demokratischen Preußens der Weimarer Republik. Den Freistaat haben diejenigen Menschen geschaffen, die das Kaiserreich abgeschafft hatten. Insofern verwundert, dass der auf ein fortexistierendes Kaiserreich reflektierende „Staatenbund“ mit dem „Freistaat“ zusammenarbeitet, der von seiner Eigenbezeichnung her nichts mit dem Kaiserreich zu tun haben dürfte. Zum Auftreten des „Freistaates Preußen“ siehe Keller (Fn. 2), S. 45 ff.

tungen vorzuschreiben, was diese zu tun und zu lassen hätten.¹³⁹ Einen Schritt weiter gingen die „Geeinten deutschen Völker¹⁴⁰ und Stämme“, deren Mitglieder sich als Ortsvorsteher „reaktiver Gemeinden“ bezeichneten und die Geltung von Seerecht rund um die Gemeinde behaupteten. In Berlin-Zehlendorf wollte die Organisation im Oktober 2017 von der Bürgermeisterin die Übergabe der Amtsgeschäfte fordern und tauchte im Rathaus auf, wo sie bereits von der Polizei erwartet wurde.¹⁴¹ Diese Aktion dürfte ein Grund für das Verbot dieser Organisation gewesen sein.¹⁴² Dies hinderte einige Personen aber nicht daran, mit gleicher Argumentation und Symbolik weiterhin unabhängige Gemeinden mit eigener Verwaltungskompetenz für sich zu behaupten.

Einher mit den Herrschaftsphantasien drohten „Reichsbürger“ damit, zur Festnahme jener Personen berechtigt zu sein, die sich nicht entsprechend ihrer Weltanschauung verhalten. Das zielt in der Regel auf Beschäftigte real existierender Behörden ab. Ferner wird ein Notwehrrecht behauptet oder das Recht zur Selbsthilfe gemäß § 229 BGB. Damit stünde das Recht zu, Verhaftungen vorzunehmen (oder diese zumindest anzudrohen). Die Selbsthilfe setzt voraus, dass „obrigkeitliche Hilfe“ nicht zu erlangen ist. Ein Rechtsschutz gegen ein Handeln der öffentlichen Verwaltung ist regelmäßig gegeben, durch Widerspruch, Einspruch, Klage etc. Damit liegt eine Voraussetzung für die Selbsthilfe nicht vor.

Zum Vorgehen: Auf die Schreiben der „Reichsbürger“ wird nur reagiert, wenn realitätsbezogener Inhalt vorhanden ist. Das ist regelmäßig nicht der Fall, insbesondere nicht bei „Amtsblättern“ und „Verordnungsblättern“. Auf solche Schreiben wird nicht geantwortet, um nicht den Eindruck zu erwecken, es handle sich um diskutierbare Rechtsausführungen. Die Behörde sollte sich folglich auch nicht von dem Satz schockieren lassen, dass die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ mit der dort verankerten „persönlichen Haftung“ der Amtspersonen Geltung finden, wenn ihnen nicht widersprochen wird. Es bleibt beim klassischen Verwaltungshandeln: unkommentiert abheften.

¹³⁹ Ein „Abbestellen“ dieser „Amtsblätter“ oder „Verordnungsblätter“ ist nur möglich durch Sperrung der Faxnummer des Absenders. Andernfalls droht irgendwann ein Papiermangel.

¹⁴⁰ Plural im Original.

¹⁴¹ Vgl. Der Tagesspiegel online vom 5.9.2019, unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/geeinte-deutsche-voelker-und-staemme-razzia-bei-reichsbuergern/24985324.html>, Stand der Abfrage: 9.5.2022.

¹⁴² Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ vom 4. März 2020, in: Bundesanzeiger (BAnz AT) vom 19.3.2020, B1.

IV. Handlungsempfehlungen im Umgang mit „Reichsbürgern“, Teil 1: Allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg veröffentlichte im Jahr 2012 eine Pressemitteilung mit seiner Sicht auf die „Reichsbürger“ und gab folgende nach wie vor gültige allgemeine Empfehlungen für betroffene Verwaltungen:

„Richtiger Umgang mit ‚Reichsbürgern‘

Wer mit ‚Reichsbürger‘-Aktivitäten konfrontiert wird, kann sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es ist sinnlos, mit ‚Reichsbürgern‘ zu diskutieren. Denn ‚Reichsbürger‘ verfolgen damit das Ziel, Verwirrung zu stiften, um staatliche Stellen vom rechtlich gebotenen Handeln abzulenken.*
- Bei Vergehen von ‚Reichsbürgern‘ sollten staatliche Stellen schnell und konsequent handeln. Wenn ein ‚Reichsbürger‘ beispielsweise Manipulationen am Kfz-Kennzeichen vornimmt, sollte unverzüglich der Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagt und zusätzlich der Verdacht der Urkundenfälschung geprüft werden.*
- Beleidigungen, Bedrohungen und weitere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen von ‚Reichsbürgern‘ sollten unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.*
- Dienstlicher Schriftwechsel mit ‚Reichsbürgern‘ sollte auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben. Insbesondere Widersprüche oder ähnliche Schriftsätze, in denen die Rechtmäßigkeit der Bundesrepublik Deutschland angezweifelt wird, sind schlicht als unbegründet zurückzuweisen.*
- Materialien von ‚Reichsbürgern‘ mit rechtsextremistischen Inhalten sollten dem Verfassungsschutz übermittelt werden.“¹⁴³*

Im Folgenden sollen Handlungsempfehlungen aus juristischer Sicht speziell für die im Umgang mit „Reichsbürgern“ einschlägigen Tätigkeitsfelder der Verwaltung gegeben werden. Hierzu wird detailliert auf typische Einzelfälle in der kommunalen Verwaltung eingegangen. Die Handlungsempfehlungen beruhen auf einer Auswertung von Vorkommnissen in einer brandenburgi-

¹⁴³ Pressemitteilung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg Nr.033/2012 vom 13.4.2012: „Krude Theorien: Wie ‚Reichsbürger‘ versuchen, aus der Erde eine Scheibe zu machen“.

schen Kreisverwaltung. Mit eingeflossen sind Hinweise aus kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Zunächst wird beschrieben, wie Bescheide und Widerspruchsbescheide verfasst werden sollen. Erörtert werden Probleme im Verfahrensrecht wie die Zustellung von Bescheiden oder die Beglaubigung von Dokumenten. Inwieweit der Vortrag von „Reichsbürgern“ oder ihren „Bevollmächtigten“¹⁴⁴ von der Behörde beachtet werden oder ob eine Hilfe durch den sozialpsychiatrischen Dienst, eine Betreuung oder gar eine Einweisung nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG)¹⁴⁵ erfolgen muss, wird im Anschluss daran erörtert. Für sämtliche öffentlichen Verwaltungen von Relevanz sind die abschließenden Empfehlungen für die im Außendienst tätigen Kontrolleure oder Vollstreckungsdienstkräfte.

1. Handlungsempfehlungen bei Bescheidung

a) *Anhörung, widersprüchliches Vorbringen*

Im Verwaltungs- oder im Widerspruchsverfahren wird die Behörde in der Begründung des Bescheides entgegenen, dass im Rahmen einer (schriftlichen oder mündlichen) Anhörung der Bürger nichts vorgebracht hat, was dem Ausgangsbescheid entgegensteht. Auf 35 Seiten kann mit einem Satz in gebotennem Umfang eingegangen werden.

Wenn der „Reichsbürger“ von der Behörde einerseits ohne Bestreiten der Legitimität Leistungen empfangen, andererseits aber unter Bestreiten der Legitimität und damit auch der Legalität einen Bescheid derselben Behörde anzweifelt, empfiehlt sich der Satz, dass *„das Vorbringen in sich widersprüchlich ist und daher nicht berücksichtigt werden kann“*. Mehr ist nicht nötig. Der Behördenmitarbeiter sollte sich auf keine Debatten einlassen. „Reichsbürgern“ geht es nicht um schlüssiges Argumentieren oder Darstellen einer rationalen Position, sondern um Verzögerung des Verwaltungsverfahrens mit dem Ziel, dieses zum Abbruch zu bringen.¹⁴⁶

¹⁴⁴ Zu den „Rechtskonsulenten“ siehe IV.10.

¹⁴⁵ Vgl. Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg vom 5.5.2009, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.1.2016, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, Nr. 5.

¹⁴⁶ Weitere Einzelheiten zur Kommunikation siehe insbesondere unter VI.3a) und e).

b) Unterschrift unter dem Bescheid

In Fällen, in denen wider Erwarten die Existenz der Bundesrepublik vorübergehend anerkannt wurde, bemängelten „Reichsbürger“ die konkrete Bescheidung durch die Behörde: Der Name der „Reichsbürger“ sei in Großbuchstaben geschrieben, die Unterschrift des Behördenmitarbeiters enthalte nur den Nachnamen. Diese Nörgeleien sollten nicht beachtet werden. Großbuchstaben werden in einem Bescheid häufig deshalb verwendet, um den Namen hervorzuheben oder den Nachnamen vom Vornamen zu unterscheiden.

Zur Unterschrift: Es gibt keine Regelung, die vorschreibt, dass eine handschriftliche Unterzeichnung eines Bescheides oder Behördenschreibens Vor- und Nachname erfordert.¹⁴⁷ Die Unterzeichnung mit dem Nachnamen reicht. Er muss auch nicht leserlich sein, wohl aber individualisierbar.

c) Sorgfältiges Arbeiten, Vermeiden von Formfehlern

Dringend geboten ist ein sehr sorgfältiges Arbeiten! Frist- und Formvorschriften sind genau zu beachten. Nichts ist unangenehmer, als in einem gerichtlichen Verfahren wegen formaler Fehler zu scheitern. Das würde dazu führen, dass dieses Ereignis durch die „Reichsbürger“ propagandistisch ausgeschlachtet wird, vermutlich nicht unter Benennung der tatsächlichen formalen Fehler, sondern in der Meinung, dass hier der „Reichsbürger“-Auffassung Recht gegeben worden sei.

Ein solcher Fehler ist es, die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO zu vergessen, um dann dennoch sofort zu vollziehen. Ein weiterer damit im Zusammenhang stehender Fehler: Die gemäß § 80 Abs. 3 VwGO notwendige schriftliche (!) Begründung für eine Anordnung der sofortigen Vollziehung wird vergessen.

2. Hausrecht

a) Hausverbote

Soweit ein „Reichsbürger“ im Verwaltungsgebäude sich bedrohlich zeigt oder gewalttätig wird, wird er des Hauses verwiesen. Sollte eine Wiederholungsgefahr bestehen, wird ein Hausverbot ausgesprochen. Gleiches gilt, wenn er Schreiben in einem aggressiven Ton verfasst, der befürchten lässt, er werde bei einer Vorsprache gewalttätig werden.

¹⁴⁷ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.10.2002 – V ZR 279/01 = NJW 2003, S. 1120 f.

Beim Hausverbot ist Folgendes zu beachten:

- Das Hausrecht wird vom Behördenleiter oder denjenigen Personen ausgeübt, auf die die Kompetenz delegiert worden ist.
- Der „Reichsbürger“ erhält einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- Der Bescheid wird förmlich zugestellt.
- Im Bescheid wird die sofortige Vollziehung des je nach Schwere der Tat auf 6 bis 24 Monate befristeten Hausverbots angeordnet.
- Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) muss (!) schriftlich begründet werden (§ 80 Abs. 3 VwGO). Das überwiegende öffentliche Interesse wird damit begründet, dass ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb nicht möglich ist, wenn der „Reichsbürger“ Beschäftigte bedroht und gegebenenfalls weitere Beschäftigte oder Sicherheitspersonal hinzugezogen werden müssen, um eine Eskalation zu vermeiden.

Bei den Dienstgebäuden handelt es sich um einen öffentlichen Raum, von dem ein Besucher nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden kann.¹⁴⁸ Aus diesem Grunde ist das Hausverbot auch als öffentlich-rechtlicher Akt und nicht als privatrechtlich anzusehen, weil es den „Reichsbürger“ von der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausschließt. Ihm soll aufgegeben werden, dass er sich vorher telefonisch anmelden muss, sofern ein persönliches Erscheinen erforderlich und eine Vertretung durch eine andere Person unmöglich ist.

b) Der „Reichsbürger“ und sein „bester Freund“ ...

„Reichsbürger“, die zur eigenen Sicherheit oder zur Bedrohung einen Hund ins Büro mitbringen, werden freundlich, aber bestimmt darauf hingewiesen, dass der Hund draußen bleiben muss. Es existiert kein generelles Verbot, dass Hunde nicht in ein Verwaltungsgebäude mitgenommen werden dürfen – dies müsste vielmehr individuell untersagt sein (z. B. durch ein Schild am Eingang, dass Hunde nicht erwünscht sind).

Zu beachten ist das in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Brandenburgischen Hundehalterverordnung (HundehV)¹⁴⁹ normierte Gebot, Hunde in Verwaltungsgebäuden an der Leine zu führen. § 3 Abs. 3 HundehV bestimmt darüber hinaus, dass Hunde im Verwaltungsgebäude einen Maulkorb tragen müssen. Gegen beide Regelungen wird wohl nicht nur durch „Reichsbürger“ verstoßen.

¹⁴⁸ Das gilt insbesondere dann, wenn er zur Geltendmachung von Rechten oder zur Begründung eines Antrags vorsprechen muss.

¹⁴⁹ Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 16.6.2004, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II, S. 458.

c) Umgang mit Drohungen

Soweit Drohungen ausgestoßen werden, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit richten, sollte der Dienstherr eine Strafanzeige in Erwägung ziehen.¹⁵⁰ Drohungen mit einer – durchaus legitimen – Dienstaufsichtsbeschwerde oder mit rechtlichen Schritten werden mit Gelassenheit zur Kenntnis genommen, ohne von einer gesetzeskonformen Entscheidung Abstand zu nehmen. Allerdings ist Vorsicht geboten: Es gibt Personen, die versuchen, die Verwaltung mit Dienstaufsichtsbeschwerden lahmzulegen! Die Methode ist, nach der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Sachbearbeiter eine solche gegen den Vorgesetzten, dann gegen den Leiter einer Abteilung und schlussendlich gegen den Hauptverwaltungsbeamten zu erheben. Über eine Beschwerde gegen den Hauptverwaltungsbeamten muss die kommunale Vertretung entscheiden. Das wird dann sehr aufwendig!

Häufig wird (z. B. unter Bezug auf die Haager Landkriegsordnung) mit der Todesstrafe gedroht. Auch hier empfiehlt sich Gelassenheit: Die Haager Landkriegsordnung findet keine Anwendung und regelt auch keine Todesstrafe.¹⁵¹ Die Drohung ist reiner Humbug. Die subjektive Wirkung ist jedoch die, dass viele Beschäftigte sich real bedroht fühlen. Sie begründen dies damit, dass hier ein vermutlich psychisch kranker Mensch Drohungen ausspricht und man nie weiß, wie eine solche Person in einer bestimmten Lage tatsächlich reagiert.¹⁵²

3. Rechtsbehelfe

a) Widerspruchsverfahren

Wenn erkennbar wird, dass sich der „Reichsbürger“ gegen eine Entscheidung wendet, dann ist hierüber zu befinden. Wenn die Behörde Gebühren verlangt und der „Reichsbürger“ vorträgt, er denke mangels Existenz der Bundesrepublik gar nicht daran zu zahlen, muss diese Ablehnung als Widerspruch angesehen werden.

Knifflig wird es, wenn ein „Reichsbürger“ in seinem Schreiben ausdrücklich mitteilt, dies sei kein Widerspruch – weil er sich ja ansonsten auf die Grundlage des bundesdeutschen Rechts stellen müsste. Eine entsprechende Formulierung lautet: „Dies ist kein Einspruch oder Widerspruch, sondern eine grundsätzliche Zurückweisung“. Zum Teil wird gar die Belehrung gegeben, dass auf einen (rechtlich) nicht existierenden Bescheid nicht mit Einspruch

¹⁵⁰ Vgl. hierzu den Beitrag von Gerhard Wetzel in diesem Band.

¹⁵¹ Siehe dazu unter III.6.

¹⁵² Siehe vertiefend unter VI.3.b).

oder Widerspruch reagiert werden kann – was rechtlich betrachtet richtig wäre, wenn ein Verwaltungsakt als von Anfang an nichtig anzusehen wäre.¹⁵³ Wenn ausdrückliche rechtliche Ausführungen getroffen werden, das Schreiben sei kein Widerspruch, dann wird der „Reichsbürger“ beim Wort genommen und sein Schreiben auch nicht als Widerspruch behandelt. Es ist davon auszugehen, dass der „Reichsbürger“ die Nichtigkeit des Ausgangsbescheides behauptet, wenn seiner Meinung nach die ausstellende Behörde nicht existiert. Er wird sich nicht explizit auf § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) berufen, aber sein Vortrag ist so zu verstehen.

Die Behörde wartet sodann die Monatsfrist für die Einlegung des Widerspruchs ab. Der Ausgangsbescheid wird dann bestandskräftig. Dem „Reichsbürger“ wird in einem formlosen Schreiben mitgeteilt: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass kein Widerspruch eingelegt werden sollte, sondern der „Reichsbürger“ von einer Nichtigkeit des Verwaltungsaktes ausgeht. Eine Nichtigkeit sei nicht erkennbar und es würden auch keine rationalen Erwägungen für die Annahme einer Nichtigkeit vorgetragen. Aufgrund der Bestandskraft wird vollstreckt. Die „Reichsbürger“-Rhetorik wird ignoriert.¹⁵⁴ Die sachbearbeitende Stelle informiert die Vollstreckungsbehörde darüber, dass bei einem „Reichsbürger“ vollstreckt werden soll, damit diese sich auf Unannehmlichkeiten bei der Vollstreckung vorbereiten kann!

b) Einspruchsverfahren

Im Bußgeldverfahren gilt nur der erste Teil der vorstehenden Ausführungen. Wenn der „Reichsbürger“ aus irgendwelchen Gründen nicht bezahlen will, ist der übliche Verfahrensweg einzuhalten: Die Akte geht an das Amtsgericht. Die Behörde kann einen nichtigen Bußgeldbescheid zurücknehmen. In „Reichsbürger“-Fällen wird allerdings höchst selten eine Nichtigkeit des Bescheides gegeben sein. Wenn der „Reichsbürger“ mit seiner „*grundsätzlichen Zurückweisung*“ faktisch eine Nichtigkeit behauptet, dann soll das Amtsgericht darüber befinden. Zwar wäre dann für die Behörde das Bußgeld verloren, der „Reichsbürger“ erhielte aber eine verbindliche, mit Gerichtskosten versehene Entscheidung des Gerichts.

¹⁵³ Vgl. § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

¹⁵⁴ Ein Feststellungsbescheid, dass keine Nichtigkeit vorliegt, wird nur erstellt, wenn er explizit gefordert wird. Diese Feststellung wäre nicht gebührenpflichtig. Zu beachten ist, dass hier dann erneut der Rechtsweg eröffnet wird, allerdings nur, was die fehlende Nichtigkeit betrifft.

4. Beglaubigungen

a) Ausgangslage

In der Vergangenheit wollten „Reichsbürger“ Fantasiedokumente von „Reichsregierungen“ oder selbst entworfene Schreiben, mit welchen die Existenz der Bundesrepublik oder die Geltung des Grundgesetzes geleugnet wurden, amtlich beglaubigen lassen. Damit sollte die öffentliche Verwaltung vorgeführt und lächerlich gemacht werden, indem sie ihre eigene „Nichtexistenz“ amtlich beglaubigt. Die Antwort auf die Frage, ob derartige Beglaubigungen vorgenommen werden müssen, lautet schlicht und einfach: nein. Sie sind vielmehr unzulässig.

b) Rechtsgrundlagen

Beglaubigungen sind in den §§ 33, 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bzw. §§ 29, 30 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) geregelt.¹⁵⁵ In der Abgabenordnung (AO) findet sich keine Vorschrift zur Beglaubigung. Da gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)¹⁵⁶ die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes zwingend ausgeschlossen ist, wenn in einem Verwaltungsverfahren Vorschriften der Abgabenordnung zur Anwendung gelangen,¹⁵⁷ können im Kommunalabgabenrecht die §§ 33, 34 VwVfG nicht entsprechend angewendet und daher keine Beglaubigungen vorgenommen werden.

§ 1 der Brandenburgischen Beglaubigungsbestimmungsverordnung¹⁵⁸ bestimmt, dass u. a. die amtsfreien Gemeinden, Ämter und Landkreise „befugt“ sind, Beglaubigungen vorzunehmen. Befugt heißt: Sie sind berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Behörden haben ein pflichtgemäßes Ermessen, ob sie eine Beglaubigung vornehmen. Dieses Ermessen ist regelmäßig auf Null reduziert, wenn die Voraussetzungen vorliegen, eine Beglaubigung vorzunehmen. Dazu finden sich Regelungen in den §§ 33 und 34 VwVfG, die gemäß § 1 VwVfGBbg in Brandenburg als Landesrecht anzuwenden sind.

¹⁵⁵ Die Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB X) sind annähernd wortgleich. Auf die folgenden Ausführungen zum Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann daher in entsprechender Anwendung zurückgegriffen werden.

¹⁵⁶ Vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7.9.2009, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 262, S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.5.2018, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, Nr. 8.

¹⁵⁷ Gleichartige Regelungen enthalten die Landesverwaltungsverfahrensgesetze in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern, nicht aber in Sachsen.

¹⁵⁸ Vgl. § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden im Land Brandenburg vom 30.8.2011, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II, Nr. 50.

c) *Beglaubigung von Dokumenten*

Gemäß §33 Abs. 1 VwVfG darf eine Kommune in folgenden Fällen Beglaubigungen von Dokumenten vornehmen:

- die Beglaubigung einer Abschrift eines eigenen Dokuments (§33 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) – die von „Reichsbürgern“ vorgelegten Jux-Urkunden sind aber keine eigenen Dokumente der Kommune;
- die Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde, die von einer anderen Behörde ausgestellt worden ist (§33 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. VwVfG) – die von „Reichsbürgern“ vorgelegten „Urkunden“ stammen nicht von einer anderen Behörde, da Einrichtungen des Deutschen Reiches nicht mehr existieren; die selbst gefertigte Jux-Urkunde, die als Aussteller keine Behörde erkennen lässt, fällt ohnehin nicht unter diese Regelung;
- die Beglaubigung einer Abschrift, wenn diese Abschrift zur Vorlage bei einer anderen Behörde benötigt wird (§33 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. VwVfG) – es gibt keine Behörde, die „Reichsbürger“-Urkunden benötigt, höchstens die Staatsanwaltschaft, aber die legt Wert auf das Original.

§33 Abs. 2 VwVfG regelt, wann eine Abschrift nicht beglaubigt wird – nämlich dann, wenn das vorgelegte „Dokument“ geändert worden ist oder Lücken aufweist. Die Regelung würde aber auch nur dann einschlägig sein, wenn eine Beglaubigung nach §33 Abs. 1 VwVfG zu bejahen ist. Wie gezeigt, ist das bei „Reichsbürger“-Dokumenten nicht der Fall.

d) *Beglaubigung von Unterschriften*

Gemäß §34 Abs. 1 VwVfG soll eine Unterschrift beglaubigt werden, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, bei der das Dokument vorzulegen ist, benötigt wird. Solche Stellen gibt es nicht. Keine Behörde benötigt ein Schreiben, das von einer tatsächlich nicht existierenden Behörde herzurühren scheint.

e) *Sonstige Bescheinigungen*

Im Gewerberecht ist in §15 Abs. 1 GewO vorgesehen, dass das Gewerbeamt über die erfolgte Anmeldung eines Gewerbes eine Bescheinigung ausstellt. Wenn hier der „Reichsbürger“ surreale Erklärungen abgegeben hat (z. B. Sitz im „Freistaat Preußen“, Provinz Brandenburg oder als Gewerbetreibender „Karl aus der Familie Meyer“), dann sind diese Erklärungen zu schwärzen. Sofern der bestätigende Inhalt des Dokuments dann nicht mehr erkennbar wird, wäre anstelle des Formulars ein gesondertes, manuell gefertigtes Bestätigungsschreiben geboten, das sich auf die realen Lebensverhältnisse bezieht und die „Reichsbürger“-Anschauungen weglässt.

Wenn der „Reichsbürger“ eine Gewerbeummeldung vornehmen möchte, weil er sich nunmehr im Lande Preußen wähnt und nicht mehr in der realen Bundesrepublik Deutschland, so wird keine Gewerbeummeldung vorgenommen: Die Anschrift der Hauptniederlassung oder des Wohnsitzes hat sich nicht geändert.

Merke: Aus den von der Behörde ausgestellten Bescheinigungen muss sich die Realität ergeben und nicht die Fantasie-Konstrukte des „Reichsbürgers“.

5. Identitätsnachweis im Verwaltungsverfahren

Wenn Geldleistungen gewährt werden sollen, ist der Nachweis der Identität der antragstellenden Person unabdingbar. Im Recht der Grundsicherung fällt dies unter die Mitwirkungspflichten des Antragstellers. Dazu ein klassischer Fall: Ein Ehepaar beantragte für sich Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld für die Kinder. Der Formularantrag wurde geändert in *„Anordnung zur Feststellung zur Zahlung von besonderen Leistungen i. H. v. 1.860,00 € monatlich für Staatsangehörige des Freistaates Preußen nach staatlichem Recht und GG 116 Abs. 2 (Bismarcksche Sozialgesetzgebung)“*. Als „Identitätsnachweis“ wurden *„Staatsangehörigkeitsausweise der administrativen Regierung Freistaat Preußen“* vorgelegt. Über Personalausweise würde die Familie nicht verfügen, weil sie *„kein Personal der BRD“* sei. Auch wurde kein Mietvertrag vorgelegt, so dass die örtliche Zuständigkeit – kreisfreie Stadt oder Landkreis – nicht geklärt werden konnte. Der Antrag auf ALG II wurde daher abgelehnt. Die Feststellung der Identität der Antragsteller sei zwar nicht gesetzlich geregelt, stelle aber eine derart grundlegende Voraussetzung dar, dass eine explizite Norm nicht erforderlich sei.¹⁵⁹ Mit Papieren, die die Antragsteller selbst fabriziert oder durch andere haben erstellen lassen, könne eine Identität nicht belegt werden.¹⁶⁰ Wenn aber der Antragsteller von Person bekannt ist, weil er beim Erstantrag seine Identität nachgewiesen hat, kann nicht bei den Folgeanträgen auf der Vorlage eines Personalausweises beharrt und die Bewilligung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung verweigert werden!¹⁶¹ Nicht problematisiert werden soll an dieser Stelle,¹⁶² ob die Eltern mit ihrem „Reichsbürger“-Vorbringen das Kindeswohl gefährdeten, wenn jahrelang den Kindern eine notwendige Hilfe durch das Agieren ihrer Eltern nicht gewährt werden konnte.

¹⁵⁹ Vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.5.2014 – L 31 AS 762/14 B ER, juris.

¹⁶⁰ So auch Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.12.2020 – L 18 AL 119/20 B ER, juris.

¹⁶¹ Vgl. Landessozialgericht Stuttgart, Urteil vom 17.5.2018 – L 7 AS 4682/17, juris,

¹⁶² Siehe dazu unter V.8.

6. Geschäftsfähigkeit, Handlungsfähigkeit

Sind „Reichsbürger“ verrückt oder nicht verrückt?¹⁶³ Soweit in Gerichtsentscheidungen von Wahnvorstellungen gesprochen wird, mag dies in der Sache zutreffend sein. Die Verwaltung sollte sich mit einer eigenen Bewertung zurückhalten.

a) *Rechtlicher Betreuer?*

Allerdings hängen von der Beantwortung das weitere Vorgehen und vor allem die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens ab. Damit geht einher, ob ein „Reichsbürger“ als geschäftsunfähig angesehen werden und unter Umständen gar ein rechtlicher Betreuer gemäß §§ 1896 ff. BGB bestellt werden muss. Es müsste bei nachhaltigem und verbohrtem Vortragen darüber nachgedacht werden, inwieweit eine Person postulatiionsfähig und damit in der Lage ist, sachgerechte Anträge zu stellen. Im Verwaltungsverfahren wäre zu problematisieren, ob eine geschäftsfähige Person unter Umständen (partiell) handlungsunfähig ist. Dies wird bei krankhaften Wahnvorstellungen angenommen. In der Behörde dürfte allerdings vom Fachverstand her kaum jemand in der Lage sein, eine solche Krankheit festzustellen.¹⁶⁴ Nicht jeder „Reichsbürger“ ist psychisch krank, aber es gibt genügend psychisch kranke Personen, die sich der „Reichsbürger“-Argumentation bedienen.

Einen an Wahn leidenden Menschen wird man nicht von der Unmöglichkeit seiner Auffassung überzeugen können.¹⁶⁵ Bei psychisch erkrankten Personen muss der Behördenmitarbeiter registrieren, dass Argumentieren nicht möglich ist, wenn die Person in ihrem Wahn gefangen und einer rationalen Argumentation nicht zugänglich ist. In jedem Fall ist es falsch, diese Person durch zustimmende oder abwiegelnde Worte in ihrem Wahn zu bestärken. Es muss klar eine realitätsbezogene Position vertreten, aber auch erkannt werden, dass Argumentieren verlorene Liebesmüh ist. Wenn der Eindruck entsteht, dass der „Reichsbürger“ völlig verwirrt und desorientiert ist, sollte der sozialpsychiatrische Dienst informiert werden, der dann seine Hilfe anbieten kann.

Die öffentliche Verwaltung wird trotz hanebüchener, unlogischer, widersprüchlicher, ahistorischer und realitätsferner „Argumente“ unterstellen müssen, dass die Person, mit der sie konfrontiert wird, handlungsfähig im Sinne

¹⁶³ Vgl. zum Thema den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

¹⁶⁴ Dies könnte allenfalls der sozialpsychiatrische Dienst.

¹⁶⁵ Vgl. zum Wahn den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

von § 12 VwVfG ist, also eigenverantwortlich agieren und gegenüber der Behörde auftreten kann. Erst wenn ein Dokument vorliegt, das schwarz auf weiß das Gegenteil bestätigt, kann eine Handlungsunfähigkeit unterstellt werden.

b) Trittbrettfahrer

Im Falle der „Trittbrettfahrer“ muss man damit rechnen, dass diese allein aus taktischen Erwägungen die „Reichsbürger“-Ideologien vorbringen. Sie versprechen sich hiervon Vorteile, indem die Behörde entnervt eine gebotene Bescheidung unterlässt. Hier ist zu berücksichtigen, dass für gutes Geld „Reichsregierungen“ Schulungen anbieten, um Argumentationshilfen zu vermitteln.

c) Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) und das Rechtsschutzbedürfnis

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)¹⁶⁶ entschied in seinem Urteil vom 12.7.2011, dass der Ehemann und Prozessbevollmächtigte der Klägerin an Wahnvorstellungen leide. Dies fand darin seinen Ausdruck, dass er in der Klage 40 verschiedene Anträge stellte, die mit der Sache durchweg nichts zu tun hatten. Die Klage wurde für unzulässig erachtet, wobei das Gericht die mangelnde Prozessfähigkeit offenließ und ein Rechtsschutzbedürfnis für die 40 Anträge verneinte.

Behörden ist dennoch anzuraten, in der Sache zu entscheiden unter Berücksichtigung des hierfür entscheidungserheblichen Vortrags. Wenn kein Vortrag vorgebracht wurde, der entscheidungserheblich ist, kann knapp formuliert werden: „*Es wurde Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern; Sie haben sich nicht zur Sache eingelassen.*“ Auf die Prozessfähigkeit bzw. Handlungsfähigkeit wird nicht eingegangen, das wird dann im Prozess vorgetragen. Dort kann dann nötigenfalls das Gericht einen sachverständigen Gutachter anfordern oder aufgrund eigener Sachkompetenz entscheiden.

d) Psychische Erkrankung bei Kraftfahrern

Sollte es sich bei dem „Reichsbürger“ um einen Kraftfahrer handeln, der vermutlich an einer psychischen Erkrankung leidet (z. B. Schizophrenie, Wahnvorstellungen), dürfte bereits aus diesem Grunde die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens gerechtfertigt sein. Es muss dann nicht auf die „Reichsbürger“-Argumentation abgestellt werden, sondern darauf, dass aufgrund der psychischen Erkrankung Zweifel der Behörde an der Kraftfahreignung bestehen.¹⁶⁷

¹⁶⁶ Vgl. Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Urteil vom 12.7.2011 – 7 K 626/10 = Kommunal-Kassen-Zeitschrift (KKZ) 2015, S.46 ff., siehe dazu die Anmerkung von Hagemann, Helmut, in: KKZ 2015, S.48.

¹⁶⁷ Siehe dazu unter V.1.

e) Schuldunfähigkeit und Strafrecht

Schuldunfähige Personen werden strafrechtlich nicht belangt.¹⁶⁸ So lagen z. B. gegen „Reichskanzler“ Ebel einige Dutzend Anzeigen vor, es kam aber nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung.¹⁶⁹ Der Mann galt als psychisch krank. Da von ihm aber weder eine Eigen- noch eine Fremdgefährdung ausging, kam eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht in Betracht.¹⁷⁰ Die Kehrseite der Medaille ist, dass Herr Ebel mit diesem Umstand hausieren ging: Es gäbe viele Anzeigen gegen ihn, die BRD habe ihn aber nicht einmal verurteilen können. Daran sei erkennbar, dass er Recht habe. So kann man sich die Welt auch zurechtdrehen. Dass die Verfahren alle eingestellt wurden, weil der Beschuldigte als schuldunfähig erachtet wurde, verschwieg der „Reichskanzler“ wohlweislich. Fazit: Sätze wie „*Ich bin noch nie strafrechtlich belangt worden*“ sind nur bedingt aussagekräftig.

7. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus?

Die Frage „verrückt oder nicht verrückt“¹⁷¹ mag Anlass für die Überlegung geben, ob eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf der Grundlage des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes (Bbg-PsychKG) erforderlich ist. Dieses Vorgehen ist sehr grenzwertig und wird im „Normalfall“ keinen Erfolg haben.¹⁷² Beratende oder vermittelnde Hilfe wäre hingegen möglich.

¹⁶⁸ Schuldunfähigkeit bedeutet, dass die betreffende Person nicht in der Lage ist, das Unrecht des eigenen Tuns zu erkennen. Eine psychische Erkrankung schließt keineswegs zwingend eine Schuldfähigkeit aus, wenn nämlich die psychisch erkrankte Person trotz der Erkrankung in der Lage ist, das Verbotene des eigenen Handelns zu erkennen, vgl. § 20 StGB.

¹⁶⁹ Zur Vita des Herrn Ebel vgl. Schönberger (Fn. 46), S. 37, S. 40 ff.

¹⁷⁰ Siehe dazu unter IV.7.

¹⁷¹ Vgl. den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

¹⁷² Zur Unterbringung eines „Reichsbürgers“ wegen „*einer schizoaffektiven Störung, gegenwärtig manisch, (ICD10: F25.0)*“ siehe: Landgericht Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 30.4.2020 – 4 T 82/20, juris. Kernsatz: „*Da bislang keine verlässliche Bereitschaft des krankheitsuneinsichtigen Betroffenen besteht, die ärztlich empfohlene antipsychotische Medikation außerhalb eines stationären Umfelds freiwillig einzunehmen und sich eine Besserung der Krankheitssymptomatik nach dem Bericht des behandelnden Stationsarztes Z. bislang nur langsam vollzieht, überzeugt die ärztliche Prognose, dass bei einer derzeitigen Entlassung und einem in diesem Fall wahrscheinlichen Abbruch der Medikamenteneinnahme jederzeit zu erwarten ist, dass der Betroffene wie in den Tagen vor seiner Aufnahme Dritte wahnbedingt angreifen und erheblich verletzen könnte.*“

Eine Einweisung in ein Krankenhaus ist nur dann unproblematisch, wenn die betreffende Person einwilligt. Man muss aber damit rechnen, dass eine Einwilligung später bestritten oder dass das Verhalten der Behörde als nötigend empfunden wird. Dann muss womöglich die Entscheidung rückgängig gemacht werden, unter der propagandistischen Begleitmusik, dass sich hier ein „Reichsbürger“ gegen eine unrechtmäßige Behandlung habe durchsetzen können. Voraussetzung bei einer zwangsweisen Unterbringung ist eine ernsthafte Eigengefährdung oder eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Diese Gefahren werden in § 8 Abs. 2 BbgPsychKG näher definiert.

Im Falle von Personen mit Wahnvorstellungen muss mit einer Suizidgefahr gerechnet werden. Die Frage ist dann, ob eine Ernsthaftigkeit der Eigengefährdung zu ermitteln ist. Darüber hinaus ist der Begriff der Eigengefährdung weitergehend als eine Suizidgefahr. Das Oberlandesgericht Hamm¹⁷³ führte in seinem Beschluss vom 16.7.2001 aus, dass eine Eigengefährdung auch dann vorliegt, wenn sich die betreffende Person aufgrund ihres krankheitsbedingten fremdaggressiven Verhaltens erheblich selbst gefährdet, weil sie Angriffe Dritter provoziert.

Dass ein „Reichsbürger“ eine krude und realitätsferne Idee vertritt, dass er einem auf die Nerven fällt und „lästig“ ist, dass er ausfallend und beleidigend wird oder gar nazistische Parolen äußert oder unkonkrete Drohungen ausstößt, erfüllt das Merkmal „*unmittelbare erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit*“ regelmäßig nicht. Mangels Konkretheit ist weder eine unmittelbare noch eine erhebliche Gefahr zu sehen. Die Drohung muss auch für so realistisch gehalten werden, dass ihre Ausführung unmittelbar bevorzustehen scheint. Wenn z. B. ein „Reichsbürger“ Todesdrohungen an die Behörde richtet mit dem Hinweis, dass verschiedene bekannte, inzwischen verstorbene Personen des öffentlichen Lebens durch ihn oder durch seine Freunde mithilfe einer geheimen Strahlenwaffe oder durch Gedankenübertragung umgebracht wurden, dann ist diese Äußerung als eine Wahnvorstellung und nicht als eine reale Gefahr zu sehen. Es reicht nicht aus, dass eine Person als bedrohlich empfunden und der Wunsch geäußert wird, dass so jemand „weggesperrt“ wird, um sich von einer lästigen Person zu befreien. Hierzu führt die Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 2 BbgPsychKG Folgendes aus:

„Die Formulierung in § 8 Absatz 2 Nr.2 des bisherigen Gesetzes ist in sich nicht stimmig: Eine Gefahr für Leib oder Leben anderer Personen ist zugleich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Mit dem Begriff der öffent-

¹⁷³ Vgl. Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 16.7.2001 – 15 W 226/01, juris.

lichen Sicherheit ist die Unversehrtheit der Rechtsordnung gemeint, zu der auch (und primär) Vorschriften gehören, die dem Schutz des Lebens und der Gesundheit dienen. Deshalb ist die Alternative, von der die Vorschrift ausgeht (Gefahr für Leib oder Leben oder für die öffentliche Sicherheit), begrifflich nicht in Ordnung. Der Entwurf stellt mit der Voraussetzung einer ‚erheblichen‘ Gefahr für die öffentliche Sicherheit klar, dass neben Leib oder Leben auch andere bedeutende Rechtsgüter geschützt werden, nicht aber die Unversehrtheit der Rechtsordnung insgesamt, als ‚andere bedeutende Rechtsgüter‘ kommen beispielsweise gemeingefährliche Straftaten wie Brandstiftung oder gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, schwere Straftaten gegen die Umwelt wie Gewässerverunreinigung mit erheblichem Schaden in Betracht, Eigentumsdelikte und Sachbeschädigung nur ausnahmsweise z.B. bei wertvollen Kunstgegenständen, nicht aber Beleidigungsstraftaten und dergleichen. Letztlich geht es um die Abwägung der Rechtsgüter und die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.“¹⁷⁴

Kurz: Unfug reden legitimiert nicht eine zwangsweise Unterbringung.

8. Handlungsempfehlungen für den Außendienst und die Vollstreckung

a) Vorbereitung auf eine Vollstreckung

In Anbetracht des oben geschilderten Falles des Gerichtsvollziehers¹⁷⁵ ist es nötig, dass Beschäftigte, die Vor-Ort-Kontrollen vornehmen sollen, vorher durch die sachbearbeitende Stelle darüber informiert werden, mit wem sie es zu tun haben werden.¹⁷⁶ Insbesondere sollte die Kämmerei informiert werden, wenn sie Geldforderungen betreiben will. Es sollte gegebenenfalls dann nämlich – wie eigentlich in allen Fällen, in denen Schwierigkeiten mit den Betroffenen zu befürchten sind – mindestens eine zweite Person als Begleitung den Termin wahrnehmen. Notfalls wird die Polizei um Amtshilfe gebeten.

In all jenen Vollstreckungsfällen, die hier als problematisch bekannt geworden sind, sind die Vollstreckungsdienstkräfte von einer gewissen Hinterhältigkeit der „Reichsbürger“ überrascht worden: Sie wurden freundlich ins Haus gebeten. Nach Betreten der Wohnung eskalierte die Situation, indem die Wohnungsinhaber die Türen verriegelten. Fazit: Nicht durch freundliches

¹⁷⁴ Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtag Brandenburg, Drucksache 4/6975, S. 39.

¹⁷⁵ Siehe dazu unter II.5.

¹⁷⁶ Vertiefend zur Eigensicherung siehe unter VI.4.

Verhalten irritieren lassen, sondern auf unangenehme Überraschungen gefasst sein! Das Mitführen eines Mobiltelefons ist sehr empfehlenswert.

b) Illegales Filmen

Ein im Außendienst Beschäftigter muss, wenn er in die Nähe des Hauses des „Reichsbürgers“ gelangt, damit rechnen, gefilmt zu werden. Der „Reichsbürger“ wird darauf hingewiesen, dass er das Filmen unterlassen soll. Sollte er sich weigern, wird ihm mitgeteilt, dass der Vorfall jetzt schriftlich festgehalten wird und dass trotz Aufforderung weiter gefilmt wurde. Auf keinen Fall sollte aber aus diesem Grunde die Vollstreckung abgebrochen werden. Denn dann hätte der „Reichsbürger“ sein Ziel erreicht – und wird vom Filmen nie wieder Abstand nehmen.¹⁷⁷

c) Dienstausweis

Selbstredend sollte die Vollstreckungsdienstkraft ihren Dienstausweis mit sich führen, der sie zu Vollstreckungshandlungen legitimiert.¹⁷⁸ Hier muss mit verschiedenen Querelen gerechnet werden. Beliebte sind u. a.: Das Wappen sei nicht richtig, die Dienstbezeichnung stimme nicht, die Unterschrift sei nicht leserlich, der Beamte sei nicht als solcher erkennbar. Darauf wird nicht eingegangen: Der Dienstausweis wird vorgezeigt und wieder eingesteckt, das Herummäkeln wird ignoriert. Schnellstmöglich wird zur eigentlichen Vollstreckungshandlung übergegangen und die Liste abgearbeitet. Die Vollstreckungsdienstkraft muss hier das Tempo und den Inhalt des Gesprächs bestimmen, sie stellt die Fragen, nicht der „Reichsbürger“. Dessen Antworten sind dann entsprechend auszuwerten. Das Dilemma in der Vollstreckung besteht darin, dass die auf „Reichsbürger“ anzuwendende allgemeine Handlungsempfehlung, die Kommunikation arg zu begrenzen, nicht eingehalten werden kann.¹⁷⁹ Der Vollstrecker steht dem „Reichsbürger“ gegenüber und muss sein Anliegen erklären – und dieses durchsetzen. Eine Win-Win-Situation wird sich nicht ergeben: Der Vollstrecker will das Geld, der „Reichsbürger“ will nicht bezahlen.

¹⁷⁷ Siehe den Beitrag von Thorsten F. Barthel in diesem Band.

¹⁷⁸ Vgl. § 9 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.5.2013, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, Nr. 18, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2014, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, Nr. 32.

¹⁷⁹ Musterschreiben für die Vollstreckungsbehörde an Zahlungsverweigerer am Beispiel der Gebührenvollstreckung für den ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragsservice finden sich bei Zimmermann, Günter (2015): Zum Antwortschreiben an die „Reichsbürger“ und Co. auf deren Schreiben als Reaktion auf Mahnung und Vollstreckungsankündigung, in: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, Heft 12/2015, S. 277 ff.

9. Bekanntgabe und Zustellung von Bescheiden

a) *Zustellung mit Zustellungsurkunde*

In der Vergangenheit wurden Bescheide zurückgeschickt, weil die behördliche Zustellung nicht anerkannt wurde. Hier gilt: Wenn eine Zustellung mit Zustellungsurkunde (ZU) erfolgt, füllt der Postbeamte die ZU aus und sendet sie der Behörde zurück. Wenn die Behörde diese ZU ausgefüllt erhalten hat und aus der ZU die Zustellung hervorgeht – durch persönliche Aushändigung, durch Aushändigung an einen Angehörigen, durch Einwurf in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten –, dann ist die Zustellung erfolgt.¹⁸⁰ Gleiches gilt, wenn ein Bescheid per Einschreiben mit Rückschein¹⁸¹ zugestellt wurde und durch den Rückschein der Zugang belegt ist. Dass der Bescheid zurückgeschickt wird, hat keine Bedeutung: Er ist zugestellt worden, der „Reichsbürger“ hätte ihn zur Kenntnis nehmen können. Das Verfahren nimmt dann den gewohnten Lauf, wie er im Falle eines zugestellten Bescheides auszusehen hat.

b) *Der „Reichsbürger“ ist nicht angemeldet*

Was ist zu tun, wenn ein „Reichsbürger“ unter seiner Wohnanschrift nicht gemeldet ist, weil er die Meldebehörde nicht anerkennt? Mit dem Verstoß gegen das Melderecht muss sich die zuständige Amtsverwaltung bzw. amtsfreie Stadt oder Gemeinde befassen.¹⁸² Für die Übersendung von Bescheiden ist es ausreichend, dass die angeschriebene Person dort tatsächlich wohnt und erreicht werden kann. Wenn auf dem Klingelschild kein Name steht, wird es schwierig. Hier muss mit der trickreichen Begründung gerechnet werden, dass der „Reichsbürger“ unter der Adresse gar nicht wohnt, sondern nur zu Besuch anwesend ist. Damit kann der „Reichsbürger“ dann zwar unter der Anschrift faktisch erreicht werden, im Falle eines Falles fehlt es aber an der ladungsfähigen Anschrift – es sei denn, eine C/o-Adresse wird anerkannt, weil sich der „Reichsbürger“ hier längerfristig „zu Besuch“ aufhält.

Wenn der „Reichsbürger“ nicht gemeldet ist, wohl aber auf dem Klingelschild der Wohnung namhaft ist, wird die Zustellung eines Schreibens kein

¹⁸⁰ Sehr originell sind jene „Reichsbürger“, die zurückschreiben, das Behördenschreiben sei angekommen, werde nicht anerkannt, sei vorsorglich zu den eigenen Unterlagen genommen worden, die Zustellung werde aber bestritten. Heißt: Der Brief, dessen Empfang bestätigt wird, soll nicht angekommen sein.

¹⁸¹ Da die Zustellung mit Zustellungsurkunde sicherer und zudem preiswerter ist, stellen viele Kommunen nicht mehr mit Einschreiben und Rückschein zu.

¹⁸² Siehe dazu unter V.5.

Problem sein – jedenfalls die Zustellung mit ZU. Dann wird der Brief in den Briefkasten eingeworfen, wenn niemand zu Hause ist oder die Entgegennahme verweigert wird. Im Falle eines Einschreibens mit Rückschein erfolgt keine Zustellung, wenn der Brief nicht übergeben werden kann.¹⁸³ Wenn der „Reichsbürger“ in seiner Wohnung weder gemeldet ist, noch sein Name auf dem Klingelschild steht, empfiehlt sich eine Zustellung per Boten durch persönliche Übergabe. Wenn der Empfänger des Schreibens nicht quittiert wird, hat der Bote einen Vermerk zu fertigen und den Brief beim Adressaten abzugeben.

Sofern der „Reichsbürger“ nach Abmeldung tatsächlich nicht auffindbar ist, sollte der Revierdienst der Polizei um Hilfe gebeten werden, ob sie Erkenntnisse hat, wohin der „Reichsbürger“ verzogen sein könnte. Häufig wohnt er nur zwei Straßen weiter – unangemeldet.

c) Umzug des „Reichsbürgers“ in einen Nachbarkreis

Richtig schlecht läuft es, wenn die Behörde es mit einem „Reichsbürger“ in einem Nachbarkreis oder Nachbarland zu tun hat, der Wohnsitz bekannt ist, die Person dort aber nicht gemeldet ist und sich die andere Behörde mangels Anmeldung zu keinerlei Handlungen veranlasst sieht. Das ist Pech, denn die (örtliche) Zuständigkeit eines Landkreises endet jenseits der Kreisgrenze.

d) Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zulässig, der in Brandenburg gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG)¹⁸⁴ als Landesrecht anzuwenden ist. Sie ist das letzte Mittel der Bekanntgabe und setzt voraus, dass der „Aufenthaltort“ des Empfängers nicht bekannt ist. Aufenthaltort bedeutet nicht, dass der Betreffende dort gemeldet sein muss (z. B. Krankenhaus oder Haftanstalt). Alle Möglichkeiten, den Bescheid zu übermitteln, müssen ausgeschöpft sein. Die Behörde muss daher ermitteln, ob der Wohnsitz nicht nur ihr, sondern auch allgemein unbekannt ist. Bei „Reichsbürgern“, die unter einer Adressbezeichnung auftreten, dort aber nicht gemeldet sind, muss ermittelt werden, dass die angegebene Adresse tatsächlich falsch ist. Allerdings lässt die Rechtsprechung eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zu, wenn eine Zustellung unter der letzten bekannten Anschrift nicht möglich war und

¹⁸³ Zum Beispiel bei Verweigerung der Annahme oder bei Abwesenheit.

¹⁸⁴ Vgl. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 457, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.6.2006, Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 74, S. 86.

Erkundigungen beim Einwohnermeldeamt (wenig überraschend) erfolglos blieben.¹⁸⁵ Zum Vorgehen siehe *Abbildung 4*.

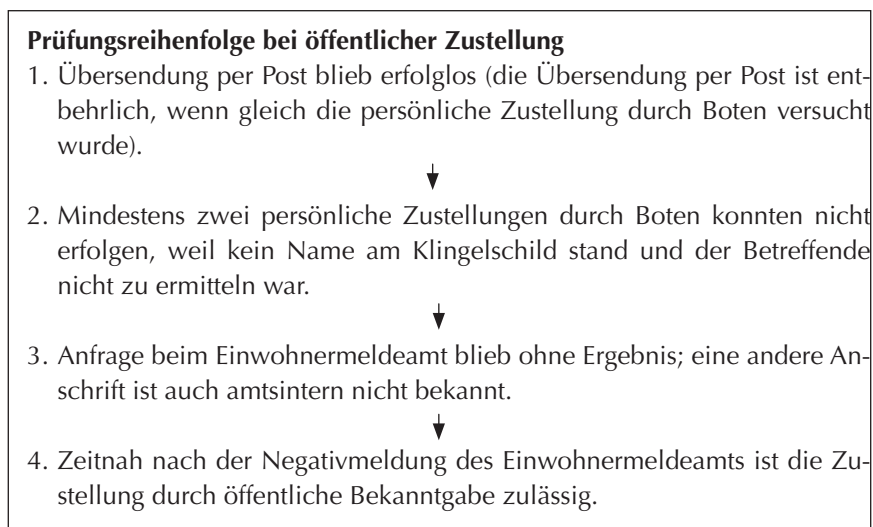


Abbildung 4: Verfahren bei öffentlicher Zustellung¹⁸⁶

Die öffentliche Zustellung erfolgt dann gemäß § 10 VwZG und den Regelungen in der Hauptsatzung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltung.

10. „Rechtskonsulenten“, Bevollmächtigte, Beistände

Gemäß § 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kann sich jeder Beteiligte durch einen anderen vertreten lassen. Dieser andere muss kein Anwalt sein. Er muss sich, sofern die Behörde es verlangt,¹⁸⁷ durch eine schriftliche Vollmacht legitimieren. Ein Beteiligter kann auch gemäß § 14 Abs. 3 VwVfG bei einer persönlichen Vorsprache einen Beistand mitbringen, dessen Legitimation sich dann durch die mündliche Erklärung ergibt, dass er Beistand sein soll. Gemäß § 14 Abs. 5 VwVfG sind Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)

¹⁸⁵ Vgl. z. B. Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 23.3.2004 – Au 3 K 03.1183, juris; Verwaltungsgericht München, Urteil vom 25.11.2021 – M 3 X 21.5065, juris.

¹⁸⁶ Eigene Darstellung.

¹⁸⁷ Sie sollte es in diesen Fällen immer verlangen!

Rechtsdienstleistungen erbringen. Dies gilt insbesondere für „Reichsbürger“-Organisationen, deren Vertreter sich als Rechtskonsulenten – oder in der eigenen, grammatikalisch unkorrekten Diktion: Rechtskonsulenten – bezeichnen und die vorspiegeln, rechtlich versierte Bevollmächtigte zu sein. Bevollmächtigte und Beistände können ferner gemäß § 14 Abs. 6 VwVfG vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind. Das ist dann der Fall, wenn realitätsferne „Reichsbürger“-Narrative vorgetragen werden. Diese Regelung gilt allerdings nicht für Rechtsanwälte.¹⁸⁸

V. Handlungsempfehlungen im Umgang mit „Reichsbürgern“, Teil 2: Probleme des Besonderen Verwaltungsrechts

Die meisten Auseinandersetzungen mit „Reichsbürgern“ fanden in der Verkehrsbehörde statt.¹⁸⁹ Daher wird ausführlich eingegangen auf die differenzierte Rechtsprechung zur Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. zur Anordnung der Beibringung eines ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU). Die meisten Gerichtsverfahren hingegen betreffen den Widerruf einer Waffenerlaubnis und beruhen zum großen Teil auf auffälligem Verhalten im Amt für Personenstandswesen. Aus dem gemeindlichen Bereich werden folgende Schwerpunkte angesprochen: Gewerberecht; Melderecht und Probleme im Abgabenrecht.

1. Fahrerlaubnisrecht

a) Einzelne Abgrenzungspunkte

Wenn ein „Reichsbürger“ die Zahlung eines Bußgeldes verweigert mit der Begründung, das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) oder sonstiges bundesdeutsches Recht würde nicht gelten oder sich zu sonstigen realitätsfernen Äußerungen versteigt,¹⁹⁰ wäre zu überlegen, ob die Fahrerlaubnisbehörde die Eignung des Fahrerlaubnis-

¹⁸⁸ Ausführlicher zu „Rechtskonsulenten“, Beiständen und Bevollmächtigten sowie zum Umgang mit „Reichsbürger“-Rechtsanwälten siehe den Beitrag von Gerhard Wetzel in diesem Band.

¹⁸⁹ Und nachfolgend in der Kämmerlei. Seit 2004 sind in der Kreisverwaltung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Stichtag 9.5.2022 knapp 350 Vorfälle mit über 180 verschiedenen Personen oder Organisationen mit „Reichsbürger“-Hintergrund bekannt geworden.

¹⁹⁰ Siehe zum Thema: Müller, Dieter/Rebler, Adolf (2019): Die fahrerlaubnisrechtliche Behandlung der „Reichsbürger“, in: Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV), 32. Jahrgang, Heft 3/2019, S. 119 ff.

inhabers prüfen muss. In Betracht käme die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens, bei realitätsfernen Äußerungen regelmäßig aus der Fachrichtung Neurologie/Psychiatrie (siehe § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung [FeV]).

Zur Schizophrenie, zu organischen Psychosen, Demenz und Depressionen (einschließlich manisch-depressiver Erkrankung) wird unter Nr. 7 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung explizit ausgeführt, ob in diesen Fällen noch von einer Fahreignung auszugehen ist. Die Anlage 4 ist aber nicht erschöpfend! Aus dem Vorwort ergibt sich, dass nur die häufigsten und gravierenden Erkrankungen aufgeführt wurden. Wenn sich Wahnvorstellungen dahingehend ausdrücken, dass der „Reichsbürger“ aggressiv oder mit völligem Realitätsverlust gegenüber der Verwaltung auftritt, stellt sich die Frage, ob er sich im Straßenverkehr ähnlich verhält. In diesem Moment hat die Behörde begründete Zweifel, sodass die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens wegen psychischer Erkrankung angebracht ist, ohne tiefer in die auch geäußerte „Reichsbürger“-Argumentation einsteigen zu müssen.

Wichtig ist: Die Anordnung muss hinreichend bestimmt sein! Wenn eine fachärztliche Untersuchung (im Regelfall: Facharzt für Neurologie/Psychiatrie) für erforderlich erachtet wird, darf nicht in der Anordnung alternativ ein anderer Arzt angegeben werden (z. B. Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation).¹⁹¹ Bei der Begehung zahlreicher Verstöße, die mit einer Leugnung des geltenden Rechts begründet werden, wäre an die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 11 Abs. 3 FeV zu denken (MPU-Gutachten – medizinisch-psychologische Untersuchung).

In der Praxis wird eher von der ersten Variante (fachärztliche Untersuchung) Gebrauch gemacht.¹⁹² Zu beachten ist die Kernaussage des Bundesverwaltungsgerichts: Die Anordnung einer MPU bzw. eines ärztlichen Gutachtens muss „*anlassbezogen und verhältnismäßig*“¹⁹³ sein. Der weitere Ablauf ist dann immer gleich: Der „Reichsbürger“ legt kein Gutachten vor. Gemäß § 11 Abs. 8 FeV ist die Behörde berechtigt, allein wegen der Nichtvorlage auf eine Ungeeignetheit zu schließen und die Fahrerlaubnis zu entziehen. Und das geschieht dann auch.

¹⁹¹ Vgl. Verwaltungsgericht Saarlouis, Beschluss vom 1.3.2013 – 10 L 360/13, juris. In dem Fall durfte ein erkennbar unter Wahnvorstellungen leidender „Reichsbürger“ seine Fahrerlaubnis behalten, obwohl er sich nicht einer angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung unterzogen hatte.

¹⁹² Vgl. Müller/Rebler (Fn. 190), S. 119.

¹⁹³ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9.6.2005 – 3 C 25.04 = NJW 2005, S. 3081 f.; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 5.7.2001 – 3 C 13.01 = NJW 2002, S. 78 ff.

b) Die erste Entscheidung

Eine Anordnung eines ärztlichen Gutachtens gegenüber einem „Reichsbürger“ wurde erstmals vom Verwaltungsgericht Braunschweig¹⁹⁴ für rechtmäßig erklärt. Die Entscheidung wurde vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg¹⁹⁵ bestätigt. Der Kernsatz der Braunschweiger Entscheidung lautet: Die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens darf angeordnet werden, wenn hinreichender Anlass zu Zweifeln am Realitätssinn besteht. Wenn solche Zweifel bestehen, wird das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung durch Anordnung einer Untersuchung nicht verletzt.

Im Falle des Verwaltungsgerichts Braunschweig war nicht nur die Legitimität der deutschen Parlamente, Gerichte und Behörden infrage gestellt worden. Vielmehr wurden mehrfach konkrete Behördenmaßnahmen als ungültig angesehen. Dieser vom Gericht benannte „hinreichende Anlass“ zu Zweifeln am Realitätssinn muss von der Behörde präzise festgestellt werden. Darauf fußen die nachfolgenden, im Ergebnis unterschiedlichen Entscheidungen von diversen Verwaltungsgerichten.

c) Die Gratwanderung zwischen Meinungsfreiheit und Zweifeln am Realitätssinn

Das Herausarbeiten, wann Stellungnahmen eines „Reichsbürgers“ im Verwaltungsverfahren als noch hinzunehmende Meinungsäußerung anzusehen sind und ab wann sie als Tatsache für die Annahme einer zu untersuchenden psychischen Erkrankung anzusehen sind, fällt der Fahrerlaubnisbehörde nicht immer leicht. In zwei Fällen gab das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)¹⁹⁶ Eilanträgen von „Reichsbürgern“ statt! Realitätsferne oder provokative Anschauungen alleine reichten für die Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens nicht aus. Die realitätsfernen politischen Auffassungen müssten dazu führen, dass eine die anderen Verkehrsteilnehmer gefährdende Missachtung gerade der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften als möglich erscheint. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines Gutachtens (§ 46 in Verbindung mit den §§ 11 ff. FeV) würden nicht vorliegen, wenn das Gutachten aufgrund einer einzigen Ordnungswidrigkeit angefordert wird. Die provokative Ablehnung der Rechtsordnung in allgemeiner Weise kann nicht zur Schlussfolgerung verleiten, dass damit ebenfalls straßenver-

¹⁹⁴ Vgl. Verwaltungsgericht Braunschweig, Beschluss vom 23.2.2007 – 6 B 413/06, juris.

¹⁹⁵ Vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 16.4.2007 – 12 ME 154/07, nicht veröffentlicht.

¹⁹⁶ Vgl. Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Beschluss vom 19.5.2011 – 2 L 58/11, juris; Beschluss vom 16.1.2013 – 2 L 292/12, nicht veröffentlicht.

kehrrechtliche Vorschriften missachtet werden: „Den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist ein gesinnungsrechtlicher Ansatz fremd.“¹⁹⁷ Ähnlich argumentierte das Verwaltungsgericht Sigmaringen:

„In materieller Hinsicht ist eine Gutachtensaufforderung nur rechtmäßig, wenn – erstens – aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel an der Kraftfahreignung des betroffenen Kraftfahrers bestehen und – zweitens – die angeordnete Überprüfung ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel ist, um gerade die konkret entstandenen Eignungszweifel aufzuklären. Hiernach muss sich die Anforderung eines Gutachtens auf solche Mängel beziehen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, dass der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeugs nicht verkehrsgerecht und umsichtig verhalten werde, was es auf der anderen Seite ausschließt, jeden Umstand, der auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutet, als hinreichenden Grund für die Anforderung eines Gutachtens anzusehen.“¹⁹⁸

Da im konkreten Fall eher unbedeutende und nicht mit Punkten geahndete Ordnungswidrigkeiten im Raume standen, könne die „Reichsbürger“-Rhetorik nicht herangezogen werden, um damit Zweifel an der gesundheitlichen Fahreignung zu begründen. Dass bundesdeutsche Gesetze nicht gelten würden, sei als politische Meinungsäußerung zu bewerten und nicht als Beleg, dass der „Reichsbürger“ an einer „seiner Fahreignung ausschließenden Geisteskrankheit“ leide. Eine rechtsfeindliche Äußerung alleine reicht also nicht aus. Vielmehr muss diese Haltung durch Taten manifestiert sein. In einem Berliner Fall wurde einem „Reichsbürger“ zunächst attestiert, aufgrund der Absurdität seiner umfangreichen schriftlichen Einlassungen ein Bußgeld nicht bezahlen zu müssen, bestünden Zweifel an seinem Realitätssinn. Nachdem der „Reichsbürger“ erklärte, er stünde unter „völkerrechtlicher Selbstverwaltung“, womit er vermutlich die Notwendigkeit der Vorlage eines Gutachtens meinte umgehen zu können, wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen. Diese Entscheidung bestätigte das Verwaltungsgericht Berlin.¹⁹⁹ Mitentscheidend war sicherlich auch der Kommentar des „Reichsbürgers“, er sei ein guter Autofahrer und könne selbst darüber entscheiden, welche Verkehrsvorschriften er einhalte und welche nicht. Das sah das Verwaltungsgericht Berlin entschieden anders.

¹⁹⁷ Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Beschluss vom 19.5.2011 – 2 L 58/11, juris.

¹⁹⁸ Verwaltungsgericht Sigmaringen, Beschluss vom 27.11.2012 – 4 K 3172/12, juris.

¹⁹⁹ Vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 7.10.2011 – 20 L 108.11, juris – eine sehr lesenswerte Entscheidung.

Auch das Verwaltungsgericht Saarlouis²⁰⁰ beschäftigte sich damit, wann die Grenze der Meinungsfreiheit überschritten wird. Danach würde ein Kraftfahrer, der sich als „in Selbstverwaltung stehend“ bezeichnet, die Bundesrepublik nicht anerkennt und Bußgelder nicht bezahlt, die Schwelle der „bloßen staatsnegierenden Meinungsäußerung“ überschreiten, wenn er sich darüber hinaus auch noch an den Zentralen Strafgerichtshof in Den Haag wendet und „völlig unrealistisch“ Drohungen gegen die Verwaltung ausstößt wegen „Kriegsverbrechen“, die ihm gegenüber begangen worden seien. Daraus werde ersichtlich, dass sich der „Reichsbürger“ realitätsfern in einer Wahnwelt befinde und diese als existent voraussetzt. Derartige Äußerungen rechtfertigten die Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens.

d) Obergerichtliche Rechtsprechung

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hatte in zwei verschiedenen Beschlüssen Leitlinien aufgezeigt, welche die Behörden für ihre Anordnungen zu beachten haben. Im ersten Verfahren²⁰¹ hatte der „Reichsbürger“ die Existenz der Bundesrepublik und die Geltung des OWiG bestritten und keine Bußgelder bezahlt. Er argumentierte, die Entziehung der Fahrerlaubnis verletze ihn in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung. Er legte eine ärztliche Stellungnahme vor, die eine „akzentuierte Persönlichkeit“ bescheinigte, die keinen Widerspruch zu eigenen (politischen) Positionen zuließe. Die Behörde hatte keine hinreichenden Tatsachen benannt, die Bedenken begründeten, dass der „Reichsbürger“ zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet sei. Fazit des Oberverwaltungsgerichts: Es müssen ausreichende konkrete Tatsachen vorliegen, die einen hinreichenden Verdacht fehlender Fahreignung begründen. Das Vertreten bestimmter politischer oder rechtlicher Auffassungen biete keinen Grund für Zweifel an der Fahreignung. Die geringe Zahl und die Art der Verkehrsverstöße (Parkverstoß, Überschreiten der zulässigen Geschwindigkeit um 7 bzw. 8 km/h) sowie vor allem die Tatsache, dass keine Ordnungswidrigkeit abschließend geahndet wurde, liefere keine ausreichenden Erkenntnisse für die behauptete „rechtsfeindliche Einstellung“. Diese können nur bei Verstößen anzunehmen sein, die Punkte nach sich ziehen, und bei einer „erhebliche(n) Häufung geringfügiger Verkehrsverstöße“, die auf eine „unbelehrbare Haltung“ schließen

²⁰⁰ Vgl. Verwaltungsgericht Saarlouis, Beschluss vom 1.3.2013 – 10 L 360/13, juris.

²⁰¹ Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.6.2012 – 1 S 71.12 = LKV 2015, S. 177 f. (bearbeitet von Neubauer/Caspar), unter Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Berlin vom 18.4.2012 – 20 L 69.12, nicht veröffentlicht. Siehe dazu die Anmerkung von Neubauer/Caspar, in: LKV 2015, S. 179 f.

lasse. Man kann also nicht argumentieren, dass bereits das Vorbringen von „Reichsbürger“-Argumentation als Krankheit anzusehen ist.²⁰²

In einem zweiten Fall bestätigte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg²⁰³ einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam.²⁰⁴ Aus der Verwaltungsakte ging ein umfangreicher Schriftwechsel des „Reichsbürgers“ mit dem Polizeipräsidenten in Berlin hervor, der mehrere Ordnungswidrigkeiten betraf. Der „Reichsbürger“ erkannte die Polizei nicht an und fühlte sich legitimiert, als Führer eines Kraftfahrzeugs das Haltegebot eines Polizisten zu ignorieren. Außerdem beschwerte sich der Kraftfahrer über weiße Streifen am Himmel. Dort würde mit Wissen der Bundesregierung Gift versprüht und die Polizei unternähme nichts.²⁰⁵ Bei diesen Äußerungen würde es sich nicht um rechtliche oder politische Meinungsäußerungen handeln. Vielmehr bestünden deutliche Hinweise auf Wahnvorstellungen über tatsächliche Geschehensabläufe. Diese Differenzierung zwischen abwegiger oder spaßiger Meinungsäußerung einerseits und Wahnvorstellung andererseits dürfte der Verwaltung im Vergleich zum Gericht deutlich mehr Probleme bereiten. In jedem Fall gilt: Ob psychische Probleme eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen, muss durch ein ärztliches Gutachten abgeklärt werden. Es müssen aber Tatsachen vorliegen, die den Verdacht auf eine psychische Erkrankung zulassen.

e) MPU-Gutachten

Nur in seltenen Fällen wurde ein MPU-Gutachten gemäß § 11 Abs. 3 FeV angeordnet, um die in Frage stehende Fahreignung in vollem Umfang abzuklären. So hatte ein „Reichsbürger“ binnen 19 Monaten 57 Parkverstöße begangen. Sein Verhalten rechtfertigte er damit, er habe für sich „die Selbstverwaltung proklamiert“, die Behörden der Bundesrepublik Deutschland seien für ihn nicht zuständig. Das angeordnete MPU-Gutachten wurde nicht vorgelegt. Die Behörde schloss deshalb gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf eine Ungeeignetheit und entzog die Fahrerlaubnis. Das Verwaltungsgericht Cottbus entschied, dass auch geringe Verkehrsverstöße die Anordnung der Vorlage

²⁰² So auch: Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss vom 2.1.2018 – 10 S 2000/17, juris.

²⁰³ Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.1.2015 – 1 S 10.13 = LKV 2015, S. 178 f. (bearbeitet von Neubauer/Caspar); siehe dazu die Anmerkung von Neubauer/Caspar, in: LKV 2015, S. 179 f. In gleicher Weise entschied das Oberverwaltungsgericht Weimar mit Beschluss vom 2.2.2017 – 2 FO 887/16, juris.

²⁰⁴ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Beschluss vom 14.1.2013 – 10 L 844/12, nicht veröffentlicht.

²⁰⁵ Aufgrund seines sonstigen Vorbringens drängt sich die Frage auf: Welche Bundesregierung? Welche Polizei?

eines MPU-Gutachtens rechtfertigen würden, wenn eine Vielzahl an Verstößen vorliegt. 57 sind viel.²⁰⁶

f) Rückgabe des Führerscheins

Für einen Bürger, der die Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen möchte, ist ein von einer bundesdeutschen Behörde ausgestellter Führerschein natürlich ein Ärgernis. Bereits mehrere „Reichsbürger“ haben daher ihren Führerschein zurückgegeben. Besonders „pfiffige“ Zeitgenossen gaben hierzu die Erklärung ab, auf den bundesdeutschen Führerschein verzichten zu wollen, nicht aber auf die hiermit dokumentierte bundesdeutsche Fahrerlaubnis.

Im Falle des sich als König gerierenden Peter Fitzek musste sich das Oberverwaltungsgericht Magdeburg mit dieser Frage befassen. Das Gericht stellte klar: Es ist rechtlich zulässig, freiwillig auf eine Fahrerlaubnis zu verzichten. Mit der Rückgabe des Führerscheins *„geht zwangsläufig der Verzicht auf die Fahrerlaubnis einher“*.²⁰⁷ Der Führerschein dokumentiert, dass der Inhaber im Besitz der Fahrerlaubnis ist. Die Rückgabe des Führerscheins zieht daher den Verzicht auf die Fahrerlaubnis nach sich. Ein angeblich entgegenstehender Wille des „Reichsbürgers“ sei unerheblich, es komme auf den objektiven Erklärungsinhalt seines Verhaltens an.

Fazit: Die Behörde sollte den „Reichsbürger“ darauf hinweisen, dass mit der Rückgabe der Verzicht auf die Fahrerlaubnis einhergeht und eine vermeintlich entgegenstehende Willensbeurkundung in sich widersprüchlich ist. Es wird ein Vermerk über diese Belehrung gefertigt und dem „Reichsbürger“ zur Unterschrift vorgelegt. Wenn er nicht unterschreiben will, wird auch dies vermerkt. Beharrt der „Reichsbürger“ auf der Rückgabe des Führerscheins, ist nach einer solchen Belehrung der Behörde die Fahrerlaubnis erloschen.²⁰⁸

2. Kfz-Zulassungsrecht

a) Selbst gefertigte Kfz-Kennzeichen

Bei „Reichsbürgern“, die mit einem Kraftfahrzeug mit selbst gefertigtem Kfz-Kennzeichen durch die Lande fahren, ist zu prüfen, ob

²⁰⁶ Vgl. Verwaltungsgericht Cottbus, Beschluss vom 22.10.2014 – 1 L 330/14, juris.

²⁰⁷ Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 20.11.2015 – 3 L 102/15, juris, Rn. 8.

²⁰⁸ Vgl. zu dem Problem, dass der „Reichsbürger“ vermutlich eine Erklärung nicht unterschreiben wird, in welcher er über die Rechtsfolgen belehrt wird: Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 20.11.2015 – 3 L 102/15, juris.

- eine Fahrerlaubnis vorliegt,
- das Fahrzeug angemeldet und
- das Fahrzeug versichert ist.

Womöglich ist auch der TÜV abgelaufen.

Sofern das Auto angemeldet und ein amtliches Kfz-Kennzeichen vorhanden ist, wird die Vorführung des Kfz angeordnet und überprüft, dass das „reichsbürgerliche“ Kennzeichen entfernt wurde. Ist das Auto nicht angemeldet, wird der Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagt.

b) Verändertes Kfz-Kennzeichen

Zu Manipulationen, in denen beim amtlichen Kfz-Kennzeichen das EU-Wappen mit einer Reichsflagge in Schwarz-Weiß-Rot mit integriertem „D“ überklebt wird, gilt: Ein solches Kennzeichen entspricht nicht § 10 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV). Der Fahrzeughalter wird in diesem Falle aufgefordert, die Überklebung zu entfernen und sein Fahrzeug vorzuführen, damit sich die Behörde von der Zulässigkeit des Kfz-Kennzeichens überzeugen kann. Entfernt der Halter den Aufkleber nicht oder führt er das Fahrzeug nicht vor, ist die Behörde gemäß § 5 FZV berechtigt, den Betrieb des Kfz auf öffentlichen Straßen zu untersagen.²⁰⁹

3. Gewerberecht

Im Gewerberecht könnte überlegt werden, ob eine Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden noch gegeben ist, wenn die Geltung bundesdeutschen Rechts bestritten wird. Die Zuverlässigkeit ist dann zu verneinen, wenn der „Reichsbürger“ sich weigert, Steuern zu zahlen oder Sozialabgaben zu leisten. Das wird dann – wie in allen anderen Fällen gewöhnlicher Gewerbetreibender auch – eine Gewerbeuntersagung gemäß § 35 der Gewerbeordnung (GewO) nach sich ziehen oder den Widerruf einer Erlaubnis im Falle eines erlaubnispflichtigen Gewerbes. Auf die „reichsbürgerliche“ Motivation für diese Zahlungsverweigerung kommt es gar nicht an. Zu beachten ist: Das bloße Leugnen der Existenz der Bundesrepublik reicht nicht aus! Die fehlende Zuverlässigkeit muss sich durch konkrete Handlungen manifestieren. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass ein ordentlicher „Reichsbürger“ die erforderlichen Erlaubnisse gar nicht erst besitzt, weil er sie nicht beantragt hat. Gleiches gilt für die Anzeige des Gewerbes, die gebührenpflichtig ist.

Die neueste Masche: In einem Fall trat eine „Strohfrau“ auf und behauptete, ihre Gaststätte an das „Königreich Deutschland“ untervermietet zu haben,

²⁰⁹ Vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 15.4.2015 – M 23 K 14.5127, juris.

wiewohl die Untervermietung vertraglich untersagt war. Die Schließungsverfügung gemäß §15 Abs. 2 GewO richtete sich zutreffend an die tatsächliche Betriebsinhaberin.²¹⁰ Im Übrigen dürfte sich die Frage stellen, inwieweit das „Königreich Deutschland“ überhaupt rechtsfähig ist. Dann nämlich ist es rechtlich gar nicht in der Lage, Verträge abzuschließen, Gewerbe zu betreiben und in eigenen Rechten verletzt zu sein.

4. Waffenrecht, Jagdrecht

a) Ausgangslage

In den Bundesländern besteht eine unterschiedliche Zuständigkeit für waffenrechtliche Erlaubnisse. In Brandenburg, Berlin und auch in Nordrhein-Westfalen ist die Waffenbehörde bei der Polizei angesiedelt. In den anderen Bundesländern ist der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt zuständig. Zwei Fallkonstellationen kommen vor: a) Der Widerruf der Waffenerlaubnis gemäß §45 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) bzw. die Einziehung des Jagdscheins sowie b) die Beantragung einer Hausdurchsuchung, um Waffen sicherzustellen.

Seit 2013 sind erste Gerichtsentscheidungen bekannt, die den Widerruf der Waffenerlaubnis eines „Reichsbürgers“ betrafen.²¹¹ Fast allen Fällen ist gemein, dass Waffenbesitzer in einer Behörde oder gegenüber der Polizei auffällig geworden sind.²¹² In einer geringen Zahl von Fällen wurden unter Verwendung von „Reichsbürger“-Versatzstücken Bußgelder nicht bezahlt, der Personalausweis zurückgegeben,²¹³ eine „*Lebenderklärung unter Eid*“²¹⁴ abgegeben, die Geltung des OWiG²¹⁵ und die Existenz der Bundesrepublik bestritten sowie da-

²¹⁰ Vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 12.8.2022 – 4 B 61/21, juris; vgl. auch den Beitrag von Simon Gauseweg in diesem Band.

²¹¹ Vgl. Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 17.1.2013 – AN 5 K 12.01332, juris. In der Juris-Datenbank sind inzwischen (Stand 9.5.2022) über 150 Entscheidungen zum Waffenrecht veröffentlicht, die einen Bezug zum „Reichsbürger“-Milieu aufwiesen.

²¹² In einem Fall wurde im Rahmen einer Hausdurchsuchung bei der „Exilregierung Deutsches Reich“ festgestellt, dass dort ein Waffenbesitzer einen „*Personenausweis*“, einen „*Reisepass*“ und einen „*Führerschein*“ des „*Deutschen Reiches*“ beantragt hatte, siehe Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 25.10.2021 – 1 K 180.19, juris. Zum Thema Waffenbesitz und Gewaltwendung siehe Janz/Speit (Fn. 26), S. 115 ff.

²¹³ Vgl. Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 28.5.2020 – 5 K 2499/19.F, juris.

²¹⁴ Verwaltungsgericht Cottbus, Beschluss vom 9.11.2021 –3 L 343/21, juris, bestätigt durch Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.12.2021 (OVG 6 S 53/21, zitiert aus dem Original). Der Antragsteller hatte hierzu im Verfahren erklärt, dass er selbst nicht wisse, was er da genau unterzeichnet habe. Den Widerruf der Waffenerlaubnis konnte dieses Eingeständnis nicht erschüttern.

²¹⁵ Vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 21.5.2019 – M 7 K 17.2544, juris.

rüber „belehrt“, dass es keine Beamten mehr gibt²¹⁶ und die Behördenmitarbeiter persönlich für ihr Tun haften würden. In der ganz überwiegenden Zahl der Widerrufe von Waffenerlaubnissen lag eine Verhaltensauffälligkeit bei der Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises zugrunde.²¹⁷ Aus Brandenburg liegen nur wenige Gerichtsentscheidungen vor. Dies ist im Wesentlichen dem Umstand geschuldet, dass gegen Widerrufe der Waffenerlaubnis nicht so häufig geklagt wird wie z. B. in Bayern.²¹⁸ Die Gerichte verwenden hier einen anderen „Reichsbürger“-Begriff als die öffentliche Verwaltung, da sie aus einem erkennbaren Verhalten eine als gesichert anzunehmende Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland ableiten müssen, um daraus dann Konsequenzen ziehen zu können, wie z.B. die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Das kann dann dazu führen, dass die „harmlosen Reichsbürger“, die sich ansonsten zivil verhalten bzw. als Akademiker in der Gesellschaft integriert erscheinen und „Reichs-Führerscheine“ nur besitzen, aber nicht davon Gebrauch machen, nicht als „Reichsbürger“ angesehen werden, wiewohl sie mit „Reichsbürger“-Argumentation aufgetreten sind.²¹⁹

b) Rechtsprechung zum Widerruf

Eine Erlaubnis ist gemäß § 45 Abs. 2 WaffG zwingend zu widerrufen, wenn nach ihrer Erteilung festgestellt wird, dass die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG fehlt.²²⁰ § 5 WaffG unterscheidet zwischen einer absoluten Unzuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1 WaffG) und einer „*Regel-Unzuverlässigkeit*“ (§ 5 Abs. 2 WaffG).²²¹ Die Gerichte gehen regelmäßig von einer absoluten Unzuverlässigkeit aus, weil „Reichsbürger“ die bundesdeutschen Gesetze nicht anerkennen und daher zu befürchten ist, dass sie auch das Waffenrecht nicht beachten werden. Eher selten wird die „*Regel-Unzuverlässigkeit*“ angenommen.²²² Diese liegt vor, wenn ein „Reichsbürger“ bestimmte Straftaten verübt hat (was angesichts einer Verurteilung leicht zu belegen wäre, aber selten vorkommt)

²¹⁶ Vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 21.1.2020 – M 7 K 18.719, juris.

²¹⁷ Ausführlich zu diesem Thema siehe nachfolgend unter V.6.

²¹⁸ In der Juris-Datenbank finden sich über 150 Entscheidungen zum Waffenrecht mit „Reichsbürger“-Bezug, davon über 100 aus Bayern und drei aus Brandenburg – bei ca. 30 Widerrufen für die Jahre 2017–2019 und 2022 (Stand der Abfrage: 9.5.2022).

²¹⁹ Vgl. den Fall eines Zahnarztes beim Verwaltungsgerichts Neustadt, Urteil vom 7.1.2019 – 5 K 836/18, juris. Die Entscheidung wurde vom Oberverwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 23.10.2019 – 7 A 10555/19.OVG aufgehoben.

²²⁰ Sollte bereits bei Erteilung der Waffenerlaubnis keine Zuverlässigkeit vorgelegen haben, käme eine Rücknahme gemäß § 45 Abs. 1 WaffG in Betracht.

²²¹ Siehe dazu: Roth, Maximilian (2018): Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit bei Reichsbürgern, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 37. Jahrgang/2018, S. 1772 ff.

²²² So z. B. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 13.4.2021 – 24 B 20.2220, juris.

oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der „Reichsbürger“ sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung wendet (was schwer zu beweisen ist).

Wenn der Waffenbesitzer Todesdrohungen ausstößt²²³ und sich auf ein Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG beruft, lässt eine derartige Äußerung die Gefahrenprognose zu, dass er leichtfertig oder sogar missbräuchlich mit seinen Schusswaffen umgeht.²²⁴ Gleiches gilt für Personen, die von Beschäftigten einer öffentlichen Verwaltung eine „Vertragsstrafe“²²⁵ verlangen. Diese belege die Unzuverlässigkeit wegen zweifelsfreier Zugehörigkeit zur „Reichsbürger“-Szene.²²⁶ Der „Ausstieg aus dem System“ mit der vermeintlichen Berechtigung, sodann gezahlte Steuern zurückfordern zu können, lässt ebenfalls nicht auf eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit schließen.²²⁷ Erforderlich ist, dass nach außen gerichtet die Existenz der Bundesrepublik oder die Geltung der deutschen Gesetze (konkulent) geleugnet wird.²²⁸ Ein solches Verhalten schließt eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit aus.²²⁹ Dies gilt damit auch in jenen Fällen, in denen Staatsangehörigkeitsausweise beantragt werden unter Berufung auf die vor 1918 für das damalige deutsche Kaiserreich geltende Rechtslage. Denn mit der Berufung auf angeblich fortbestehende Königreiche und Fürstentümer wird implizit die Legitimität der demokratisch verfassten Bundesrepublik Deutschland und die aktuelle Rechtsordnung bestritten.²³⁰ Die Kernaussagen, die sich in den Entscheidungen regelmäßig wiederfinden, lauten:

²²³ Der Waffenbesitzer – als „natürlicher Mensch“ in „Selbstverwaltung“ stehend – äußerte sich über einen Gerichtsvollzieher, dass dessen Maßnahme „Plünderung“ im Sinne der Haager Landkriegsordnung sei, worauf die Todesstrafe stehe, und er sich wehren müsse. Siehe zu „Plünderung“ und „Todesstrafe“ unter II.4. und III.6.

²²⁴ Vgl. Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 17.1.2013 – AN 5 K 12.01332, juris.

²²⁵ Siehe unter III.10c).

²²⁶ So: Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 12.3.2018 – 21 CS 17.1678, juris.

²²⁷ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 9.5.2022 – VG 3 K 5987/17, juris.

²²⁸ Das Verwaltungsgericht Freiburg (Breisgau) formulierte in seinem Urteil vom 17.7.2019 – 6 K 4503/18, juris, prägnant das Erfordernis, „dass ausdrücklich oder konkulent eine Bindung an die in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften in Abrede oder unter einen Vorbehalt gestellt [...] bzw. praktische ‚reichsbürgertypische‘ Konsequenzen gezogen werden [...], indem man sich verbal oder tätlich Maßnahmen staatlicher Behörden unter Hinweis auf deren fehlende Legitimität widersetzt.“

²²⁹ Vgl. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 5.10.2017 – 21 CS 17.1300, juris; Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 S 17.408, juris; Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 18.7.2017 – 11 ME 181/17 = NJW 2017, S. 3256 ff.

²³⁰ Vgl. Verwaltungsgericht Cottbus, Urteil vom 20.9.2016 – VG 3 K 305/16; Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 10.5.2021 – 24 ZB 20.309; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.3.2019 – OVG 11 S 16.19; Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 16.5.2018 – 20 L 935/18; Verwaltungsgericht Darmstadt, Be-

„Wer der Ideologie der Reichsbürgerbewegung folgend die Existenz und Legitimation der Bundesrepublik Deutschland negiert und die auf dem Grundgesetz fußende Rechtsordnung generell nicht als für sich verbindlich anerkennt, gibt Anlass zu der Befürchtung, dass er auch die Regelungen des Waffengesetzes nicht strikt befolgen wird. Dies gilt für den Umgang mit Waffen ebenso wie für die Pflicht zur sicheren Waffenaufbewahrung, die Pflicht zur getrennten Aufbewahrung von Waffen und Munition, die Pflicht zu gewährleisten, dass andere Personen keinen Zugriff haben können, sowie die strikten Vorgaben zum Schießen mit Waffen im Besonderen [...]. Ausgehend von dem Grundsatz, dass nur derjenige im Besitz von Waffen sein soll, der nach seinem Verhalten das Vertrauen darin verdient, dass er mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen wird [...], muss einer der sog. ‚Reichsbürgerbewegung‘ zuzuordnenden Person anknüpfend an die Tatsache, dass sie die waffenrechtlichen Normen gerade nicht als für sich verbindlich ansieht, die nach § 5 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit abgesprochen werden.“²³¹

Und:

„Der Mangel der Zuverlässigkeit setzt nicht den Nachweis voraus, dass der Betroffene mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Waffen und Munition nicht sorgsam (verantwortungsbewusst) umgehen wird. Vielmehr genügt, dass bei verständiger Würdigung aller Umstände eine gewisse Wahrscheinlichkeit für einen nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Waffen besteht.“²³²

Die Prognose einer Unzuverlässigkeit muss allerdings auf Tatsachen gestützt sein; bloße Vermutungen reichen nicht aus.²³³ Nicht erforderlich ist, dass der Waffenbesitzer „einer gewaltaffinen organisierten Gruppe“²³⁴ angehört.

schluss vom 4.3.2020 – 5 L 10/20.DA; Verwaltungsgericht Gera, Urteil vom 16.2.2021 – 4 K 962/20 Ge, alle zitiert nach juris.

²³¹ Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 15.1.2018 – 21 CS 17.1519, Rn. 14, juris.

²³² Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 15.9.2017 – 20 B 339/17, juris.

²³³ Vgl. Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Beschluss vom 12.11.2021 – VG 3 L 249/21 (zitiert aus Original). Die Entscheidung wurde rechtskräftig durch Rücknahme der Beschwerde, vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.1.2022 – OVG 6 S 54/21 (zitiert aus dem Original).

²³⁴ Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 8.12.2021 – 24 ZB 20.1495, juris.

c) Wohnungsdurchsuchung

Mit dem Widerruf einer Waffenerlaubnis geht einher, dass die zuständige Behörde die Waffen sicherstellen muss, wenn der Waffenbesitzer nicht zur freiwilligen Herausgabe bereit ist.²³⁵ Um dies durchzusetzen, ist die Durchsuchung der Wohnung angezeigt. Dies bedarf gemäß § 46 Abs. 4 S. 3 WaffG einer gerichtlichen Anordnung.²³⁶ Dass eine solche Durchsuchung mit Risiken behaftet ist, beweist die Schießerei in Georgensgmünd.²³⁷ Die rechtlichen Voraussetzungen entsprechen denen des Widerrufs: Die Sicherstellung der Waffen setzt voraus, dass der für sofort vollziehbar erklärte Widerruf der Waffenerlaubnis mit der Verpflichtung, die Waffen abzugeben, aller Voraussicht nach rechtmäßig ist. Dementsprechend wird sich auch beim Antrag auf die gerichtliche Anordnung der Wohnungsdurchsuchung die Frage stellen, ob der Waffenbesitzer unzuverlässig ist im Sinne des § 5 WaffG. Im Falle von „Reichsbürgern“ gilt auch hier, dass durch ein nach außen gerichtetes Verhalten die Existenz der Bundesrepublik oder die Geltung ihrer Gesetze in Frage gestellt wird. Dazu hat das Verwaltungsgericht Potsdam zwei Entscheidungen zur Abgrenzung getroffen: Der bloße Besitz eines „Personalausweises“ des „Deutschen Reiches“ stelle noch keine nach außen gerichtete Leugnung der Bundesrepublik Deutschland dar. Die Durchsuchung der Wohnung wurde abgelehnt.²³⁸ Dem Antrag auf Wohnungsdurchsuchung wurde hingegen stattgegeben im Falle eines „Reichsbürgers“, der nicht nur einen „Reichs-Führerschein“ besaß, sondern diesen auch bei einer Polizeikontrolle vorlegte.²³⁹ Zulässig ist die Durchsuchung allerdings nur, um die

²³⁵ Der Verfahrensablauf wird im Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg (Breisgau) vom 10.11.2016 – 4 K 3983/16, juris, sorgfältig herausgearbeitet. Das Gericht ermächtigte, befristet bis zum Jahresende, die antragstellende Behörde, „(1.) nach Bekanntgabe der (zwei) Bescheide der Antragstellerin vom 2.11.2016 über die Rücknahme der Waffenbesitzkarte und Sicherstellung von Urkunden und Waffen sowie über die Einziehung und Ungültigerklärung des Jagdscheins an den Antragsgegner, (2.) nach Zustellung dieses Gerichtsbeschlusses an den Antragsgegner, mit der die Antragstellerin beauftragt wird, und (3.) nach vergeblicher Aufforderung des Antragsgegners zur freiwilligen Duldung bzw. Mitwirkung bei der behördlichen Inbesitznahme nachstehend genannter Gegenstände und (4.) Androhung unmittelbaren Zwangs für den Fall fehlender Duldung bzw. Mitwirkung die Wohnräume [...] zu durchsuchen“ und präzise benannte Waffen sicherzustellen. Vgl. ebenso: Verwaltungsgericht Saarlouis, Urteil vom 6.12.2021 – 5 O 1557/21, juris.

²³⁶ Vgl. Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 S 1470/17, juris.

²³⁷ Siehe oben unter II.5.

²³⁸ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Beschluss vom 8.2.2017 – VG 3 I 11/17, nicht veröffentlicht.

²³⁹ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Beschluss vom 7.2.2017 – VG 3 I 12/17, nicht veröffentlicht.

von der klagenden Behörde gesuchten und explizit genannten Gegenstände sicherzustellen. Die Hausdurchsuchung darf „nicht der Suche nach anderen Gegenständen bzw. Waffen dienen“.²⁴⁰

d) Jagdrecht

Für die Erteilung, die Versagung oder die Einziehung eines Jagdscheins²⁴¹ ist die Jagdbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zuständig und nicht die Polizei. Die Frage ist hier, inwieweit die Waffenbehörde die Jagdbehörde über den Widerruf einer Waffenerlaubnis informieren kann. Dies ist notwendig. Es muss verhindert werden, dass ein Jäger, dessen Waffen sichergestellt wurden, mit geliehenen Waffen schießt.

Der Jagdschein kann gemäß § 18 Bundesjagdgesetz (BJagdG) eingezogen werden, wenn sich sein Inhaber als unzuverlässig erweist.²⁴² Für die Annahme der Unzuverlässigkeit gelten die gleichen Kriterien wie beim Waffenrecht.²⁴³ Ein in der Praxis relevanter Unterschied ist, dass die Geltung des Jagdscheins gemäß § 15 Abs. 2 BJagdG auf höchstens drei Jahre begrenzt ist, so dass sich einige Verfahren mit „Reichsbürgern“ durch Ablauf der Gültigkeitsdauer des Jagdscheins erledigten.²⁴⁴

5. Melderecht

Ein typisches „Reichsbürger“-Agieren ist der Verstoß gegen das Melderecht, um damit Vollstreckungen von Geldforderungen auszuhebeln. Zwei Konstellationen sind bekannt:

- keine Anmeldung nach Zuzug,
- Abmeldung, ohne tatsächlich auszuziehen.

In beiden Fällen wähnt sich der „Reichsbürger“ dann in einer „Exterritorialität“. Beides wäre gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eine Ordnungswidrigkeit und sollte entsprechend geahndet werden,

²⁴⁰ Verwaltungsgericht Saarlouis, Urteil vom 6.12.2021 – 5 O 1557/21, juris.

²⁴¹ Vgl. §§ 15 ff. Bundesjagdgesetz (BJagdG).

²⁴² Eine etwas andere Regelung gilt für den Falknerjagdschein.

²⁴³ Vgl. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 15.1.2018 – 21 CS 17.1519; ders., Beschluss vom 22.7.2020 – 24 ZB 20.418; ders., Beschluss vom 21.9.2020 – 24 ZB 19.1363, alle zitiert nach juris.

²⁴⁴ Vgl. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 24.1.2019 – 21 CS 18.2623, juris: Der Antrag sei aufgrund des inzwischen erfolgten Fristablaufs unzulässig. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 26.5.2021 – 4 ZB 20.594, juris: Bestätigung der Ablehnung einer Neuerteilung eines Jagdscheins.

um Nachahmer abzuschrecken. Ansonsten findet § 6 BMG Anwendung: Wenn die Meldebehörde davon Kenntnis erhält, dass das Melderegister unrichtig oder unvollständig ist, hat sie von Amts wegen zu ermitteln und das Melderegister zu berichtigen oder zu ergänzen. Vor einer Berichtigung „soll“ der Betroffene angehört werden, d.h., dass ein Schreiben an die bekannt gewordene Adresse des „Reichsbürgers“ geschickt wird mit einem Hinweis auf die beabsichtigte Änderung. Einem potenziellen Widerspruch wird mit Gelassenheit entgegengesehen.

6. Staatsangehörigkeitsrecht

a) *Allgemeines*

Seit mehreren Jahren verlangen „Reichsbürger“ beim Amt für Personenstandswesen die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises. Das ursprünglich geltende „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ (RuStAG) datierte vom 22.7.1913. Mit dem „Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts“ ist der alte Name mit Wirkung ab dem 1.1.2000 in „Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“ geändert worden – ohne „Reich“.²⁴⁵ „Reichsbürger“-typisch ist es, das Bestehen der eigenen Staatsangehörigkeit auf Grundlage des „RuStAG 1913“ zu behaupten und nicht gemäß StAG.

Im Verwaltungsverfahren wie auch im gerichtlichen Verfahren wird eingewandt, dass die bloße Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises nach § 30 StAG eine legale Handlung sei und nicht auf eine Eigenschaft als „Reichsbürger“ schließen lasse. Dabei wird jedoch regelmäßig der konkrete Ablauf des Antragsverfahrens ausgeblendet. Natürlich ist nicht jeder Antragsteller ein „Reichsbürger“, sondern nur derjenige, der mit seiner Antragstellung zu erkennen gibt, dass ihm nicht an der Feststellung der Staatsangehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des StAG gelegen ist.

b) *Besonderheiten in „Reichsbürger“-Anträgen*

Auffällig an „Reichsbürger“-Anträgen ist der belehrende Tonfall des vermeintlich klügeren Antragstellers: die Forderung, dass das Siegel korrekt und im Beisein des „Reichsbürgers“ auf die Urkunde gesetzt („auf 12 Uhr“) sowie die Groß- und Kleinschreibung beachtet werde und dass die Behörde

²⁴⁵ Vgl. Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1618.

die (unsinnigen) Angaben des Antragstellers übernehmen müsse. Ferner sollen die Angaben des „Reichsbürgers“ im EStA-Register²⁴⁶ des Bundesverwaltungsamtes gespeichert werden, insbesondere die Staatsangehörigkeit zu einem nicht mehr bestehenden deutschen Bundesstaat.²⁴⁷ Bemerkenswert ist, dass genau das, was in dem Antrag angegeben sein müsste, regelmäßig nicht angegeben wird, nämlich: dass die deutsche Staatsangehörigkeit besteht. Stattdessen wird umstandslos als „weitere“ Staatsangehörigkeit diejenige bereits untergegangener Bundesländer (damals: Bundesstaaten) behauptet,²⁴⁸ zum Teil mit dem Zusatz „*Deutschland als Ganzes*“.²⁴⁹ Auch weisen „Reichsbürger“ gern darauf hin, die Staatsangehörigkeit sei durch das „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ (RuStAG) Stand 1913 erworben worden – nicht aber über die Eltern. Das ist merkwürdig, denn der normale deutsche Staatsangehörige leitet seine Staatsangehörigkeit von seinen Eltern ab. Der Vortrag der „Reichsbürger“ hingegen läuft in der Konsequenz darauf hinaus, die Eltern seien keine Deutschen gewesen.

Mit diesen Angaben wird behauptet, dass die Zugehörigkeit zu einem ehemaligen Bundesstaat des Deutschen Reiches eine Zugehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland ausschließt. Die Folge sei, dass der „Reichsbürger“ der Bundesrepublik „*extritorial*“ gegenüberstehe. Die dahinterstehende Idee ist, dass mit einer solchen Bescheinigung die Bundesrepublik sich selbst verleugnet und die „Staatsangehörigkeit“ eines nicht existierenden „Staates“ dokumentiert und offiziell anerkennt. Der Staatsangehörigkeitsausweis soll den Ausstieg aus der „BRD GmbH“ ermöglichen²⁵⁰ und sichert vermeintliche Rechte „*beim Untergang des Systems*“.²⁵¹ Warum ein bundesdeutsches Dokument der angeblich nicht existierenden Bundesrepublik dazu verhelfen soll, ist Beleg dafür, dass Schlüssigkeit in der Argumentation nicht zur „Reichsbürger“-Ideologie gehört.

²⁴⁶ Register über Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.

²⁴⁷ Diese „wertvollen“ Informationen werden auf „Reichsbürgerseiten“ im Internet publiziert (z. B. unter www.gelberschein.org, Stand der Abfrage: 30.10.2022), verbunden mit dem „Hinweis“, die dummen Behördenmitarbeiter würden solche Ausweise immer falsch ausstellen.

²⁴⁸ „*Königreich Bayern*“, „*Königreich Sachsen*“, „*Deutsches Reich/Elsass-Lothringen*“, „*Freistaat Preußen*“, „*Großherzogtum Hessen*“ – diese „weitere Staatsangehörigkeit“ setzt aber logisch eine erste voraus.

²⁴⁹ Vgl. z. B. Obergerverwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 23.10.2019 – 7 A 10555/19.OVG, juris.

²⁵⁰ Vgl. Verwaltungsgericht Regensburg, Urteile vom 13.10.2020 – RO 4 K 19.133 und RO 4 K 19.134, juris.

²⁵¹ Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 12.12.2017 – 21 CS 7.1332, juris.

3 Angaben zum Erwerb meiner deutschen Staatsangehörigkeit <small>(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)</small>			
3.1 Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit erworben durch			
3.2 <input type="checkbox"/> Abstammung	<input type="checkbox"/> von der Mutter <input type="checkbox"/> vom Vater	- Bitte ANLAGE V (Vorfahren) ausfüllen. -	
3.3 <input type="checkbox"/> Adoption	<input type="checkbox"/> von der Mutter <input type="checkbox"/> vom Vater		
3.4 <input type="checkbox"/> Geburt in Deutschland als Kind ausländischer Eltern			
	wann	Behörde	
3.5 <input type="checkbox"/> Einbürgerung <small>- Bitte Kopie beifügen. -</small>			
3.6 <input type="checkbox"/> Erklärung <small>- Bitte Kopie beifügen. -</small>			
3.7 <input type="checkbox"/> Bescheinigung § 15 BVFG <small>- Bitte Kopie beifügen. -</small>			
3.8 <input type="checkbox"/> Sonstiges			
4 Angaben zu meinen anderen Staatsangehörigkeiten <small>(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.)</small>			
4.1 <input type="checkbox"/> Ich besitze nur die deutsche Staatsangehörigkeit.			
4.2 <input type="checkbox"/> Ich besitze/besaß neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch folgende weitere Staatsangehörigkeiten			
4.3	Staatsangehörigkeit	seit wann (bis zum)	erworben durch

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Original-Formular „Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit“. Unter 3.1 bis 3.7 findet sich meistens kein Eintrag, wiewohl die tatsächliche Staatsangehörigkeit über die Eltern erworben sein dürfte (3.2 und 3.3). Unter 3.8 wird eingetragen: „Gemäß RuStAG 1913“. 4.1 wird nicht angekreuzt. Vielmehr erfolgt ein Eintrag unter 4.3, ohne die hierzu erforderliche Nr. 4.2 anzukreuzen.

c) *Sachbescheidungsinteresse, Feststellungsinteresse, Glaubhaftmachung*
 Vielen Behörden stellte sich die Frage, wie solche Anträge behandelt werden sollen. Anfangs ist regelmäßig antragsgemäß beschieden worden. Denn bis zur Gesetzesänderung 2021 war in §30 StAG nicht ausdrücklich die Geltendmachung eines schutzwürdigen Interesses für eine Antragstellung vorgesehen. Aus der ursprünglichen Gesetzesbegründung ließ sich jedenfalls nicht schließen, dass der Gesetzgeber jedem einen Anspruch auf Durchführung des Verfahrens nach § 30 StAG einräumen wollte.²⁵² Ein Staatsangehörigkeitsausweis sollte nur dann erteilt werden, wenn Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit bestehen.

²⁵² Vgl. Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss vom 29.6.2020 – 12 S 476/20, juris.

Nachdem eine Behörde die Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises abgelehnt hatte, weil ein Interesse an der Feststellung der Staatsangehörigkeit nicht dargelegt wurde, entschied das Verwaltungsgericht Potsdam: Für die Antragstellung muss kein „*besonderes Feststellungsinteresse*“ analog §43 Abs. 1 VwGO geltend gemacht werden. Allerdings müsse der Antragsteller ein Sachbescheidungsinteresse darlegen können. Er muss belegen, dass er die Behörde nicht mutwillig für „*ersichtlich nutzlose oder unlautere Zwecke*“ in Anspruch nimmt, sondern dass ein sachlicher Grund vorliegt, um einen Antrag nach §30 StAG zu stellen. Ein solcher Grund liege nur vor, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelhaft oder klärungsbedürftig ist oder von anderen Behörden infrage gestellt wird. Wenn kein Sachbescheidungsinteresse dargelegt wird, sei die Behörde berechtigt, allein aus diesem Grund den Antrag abzulehnen. Im zu entscheidenden Fall sei nicht ansatzweise ersichtlich, warum die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelhaft oder klärungsbedürftig sein soll.²⁵³

Um diese etwas unklare, sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Rechtslage zu bereinigen, wurde §30 StAG mit Gesetz vom 12.8.2021 geändert.²⁵⁴ Erforderlich ist nunmehr die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses an einem Staatsangehörigkeitsausweis. Glaubhaftmachung bedeutet: Es müssen keine Beweise vorgelegt werden, ausreichend sind rational nachvollziehbare und schlüssige Gründe, warum der Staatsangehörigkeitsausweis benötigt wird.

d) Rationalisierungsversuche

„Reichsbürger“ haben viele verschiedene Motive genannt, warum sie einen solchen Ausweis hier und jetzt benötigen würden. Nachdem bei der Antragstellung noch nachdrücklich „Reichsbürger“-Rhetorik verwendet und die angeblich unwissenden Behördenmitarbeiter über „die Rechtslage“ belehrt worden waren, unterschied sich das Auftreten vor Gericht hiervon deutlich. Nur in ca. 5 % aller Fälle – regelmäßig in waffenrechtlichen Verfahren – wurde an der „Reichsbürger“-Ideologie festgehalten und unter Umständen gar die Legitimität des selbst angerufenen Gerichts in Frage gestellt.²⁵⁵ In den übrigen Fällen war der – häufig anwaltlich vertretene und daher gut beratene – Antragsteller „rein versehentlich“ auf eine Internetseite von „Reichsbürgern“ gera-

²⁵³ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 14.3.2016 – VG 8 K 4832/15 = Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2016, S.287 f. (bearbeitet von Reinhard Neubauer); siehe dazu die Anmerkung von Neubauer, Reinhard, in: LKV 2016, S.288.

²⁵⁴ Vgl. BGBl. I 2021, S.3538, in Kraft getreten am 20.8.2021.

²⁵⁵ So der Fall des Verwaltungsgerichts Minden, Urteil vom 11.9.2017 – 8 K 2266/17, juris.

ten, mit „denen“ er natürlich überhaupt nichts zu tun habe. Sehr glaubwürdig klang das nicht.²⁵⁶ So wurde ein Staatsangehörigkeitsausweis benötigt:

- für eine Reise in ein fernes Land,²⁵⁷
- um einen LKW nach Kasachstan zu überführen,²⁵⁸
- für eine Tätigkeit im Bewachungsgewerbe auf deutschen Hochseeschiffen,²⁵⁹
- für einen Grundstückskauf in den USA...²⁶⁰
- ... oder für die Gründung einer Firma in der Schweiz,²⁶¹
- weil der „Reichsbürger“ sein Grundstück in Deutschland an einen Amerikaner verkaufen möchte,²⁶²
- für die Ahnenforschung,²⁶³

²⁵⁶ Richtig ist, dass man im Internet schnell auf „Reichsbürger“-Seiten zum „gelben Schein“ stößt, die bei genauerem Hinsehen allerdings nicht seriös wirken. Warum bei der Beantragung darauf insistiert wird, als Wohnsitz in Bayern müsse „Preußen/Deutschland als ganzes“ eingetragen werden (so der Fall des Verwaltungsgerichts Augsburg, Beschluss vom 7.9.2017 – Au 4 S 17.1196, juris) oder irgendein „Königreich“, wurde nie schlüssig erklärt. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz bemerkt im Urteil vom 23.10.2019 – 7 A 10555/19.OVG, juris, dass das Antragsformular einfach und verständlich sei, so dass zumindest ein Akademiker keine Ausfüllhilfe in Anspruch nehmen müsse. Vor allem keine von „Reichsbürgern“, die lang und breit erläutern, warum die Fragen im Formular falsch sind und dass auch heute noch auf das deutsche Kaiserreich und eine Rechtslage von 1913 abgestellt werden müsse. Um das als Humbug zu erkennen, brauche man kein Abitur.

²⁵⁷ Es stellt sich die Frage, was die ausländische Behörde mit einer ausschließlich deutschsprachigen DIN-A-4-Urkunde ohne Foto anfangen soll. Vgl. Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 2.3.2018 – M 7 S 17.3913; Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 24.4.2018 – M 7 S 18.596, jeweils zitiert nach juris.

²⁵⁸ Vgl. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 6.12.2019 – 21 CS 19.759, juris.

²⁵⁹ Vgl. Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 4.12.2020 – AN 16 K 19.00689, juris. Ein Führungszeugnis wäre hier deutlich hilfreicher. Dies stellt aber nicht auf die Staatsangehörigkeit ab, sondern auf begangene Straftaten.

²⁶⁰ Vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 13.3.2019 – M 7 K 17.1201, juris. In einigen US-Bundesstaaten gibt es Beschränkungen für nicht-amerikanische Grundstückskäufer. Niemand will dort wissen, ob jemand Deutscher ist, sondern allein, ob der Käufer US-Amerikaner ist. Alle anderen sind Ausländer, auch die Deutschen.

²⁶¹ Vgl. Verwaltungsgericht Freiburg (Breisgau), Urteil vom 17.7.2019 – 6 K 4503/18, juris.

²⁶² Es mutet seltsam an, warum der im Grundbuch eingetragene Eigentümer für das deutsche Grundbuchamt seine deutsche Staatsangehörigkeit belegen soll, nur weil der Erwerber Amerikaner ist. So aber das Vorbringen bei: Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 29.9.2020 – B 1 K 19.9, bestätigt durch Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 19.2.2021 – 8 ZB 20.2786, juris.

²⁶³ Klassisches „Argument“, vgl. Verwaltungsgericht Greifswald, Urteil vom 7.11.2019 – 6 A 597/18 HGW; Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 24.4.2018 – M 7 S 18.596; Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 10.2.2020 – 24 ZB 19.2480, alle zitiert nach juris.

- für den Nachweis, als echter Deutscher berechtigt zu sein, Grundeigentum in Deutschland zu besitzen (dies könne angeblich Menschen entzogen werden, die keinen Staatsangehörigkeitsausweis haben),²⁶⁴
- für die Verbeamtung,²⁶⁵
- um an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilnehmen zu können,²⁶⁶
- um „in die Landespolitik zu gehen“²⁶⁷,
- für die Heirat eines ausländischen Staatsangehörigen,²⁶⁸
- weil ohne Staatsangehörigkeitsausweis keine Staatsangehörigkeit bestehe und durch die Staatenlosigkeit ein „Sklavenstatus“²⁶⁹ drohe,
- bzw. andersherum nur der Staatsangehörigkeitsausweis mit Bezug auf „Preußen“ oder „Königreich Bayern“ belege, dass jemand „Deutscher ohne Deutsche Staatsangehörigkeit“²⁷⁰ sei,
- weil mit dem Staatsangehörigkeitsausweis, der das „Deutsche Reich“ ausweise, festgestellt werde, dass der Ausweisinhaber „einer Minderheit angehört und besonderen Schutz genieße“,²⁷¹
- um „als natürliche Person“ die „volle Rechts- und Geschäftsfähigkeit in allen Angelegenheiten“²⁷² zu erlangen,

²⁶⁴ Da verwundert es, dass es in Deutschland überhaupt noch Grundstückseigentümer gibt; vgl. Verwaltungsgericht Regensburg, Urteil vom 13.10.2020 – RO 4 K 19.133, juris.

²⁶⁵ Vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 13.3.2019 – M 8 K 17.1201, juris. Das war in der Vergangenheit so, ist aber heute nicht mehr zutreffend. Wenn ein deutscher Personalausweis vorgelegt wird, besteht kein Problem bei einer Verbeamtung. Die Einstellungsbehörde würde einen solchen Ausweis, wenn er denn nötig wäre, explizit verlangen. Im Übrigen dürfte ein Staatsangehörigkeitsausweis, der als Staatsangehörigkeit „Königreich Preußen“ ausweist, für eine Verbeamtung denkbar ungeeignet sein.

²⁶⁶ Vgl. Verwaltungsgericht Greifswald, Urteil vom 7.11.2019 – 6 A 1597/18 HGW, juris.

²⁶⁷ Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 20.4.2021 – 3 LD 1/20, Rn. 21, juris.

²⁶⁸ Vgl. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 20.4.2021 – 3 LD 1/20, Rn. 21, juris; Verwaltungsgericht München, Gerichtsbescheid vom 17.10.2018 – M 7 K 17.740, juris. Hier liegt eine kleine Verwirrung vor, denn für die Heirat eines Deutschen in Deutschland wird kein Staatsangehörigkeitsausweis des Deutschen benötigt. Für eine Heirat im Ausland wird auch regelmäßig kein Staatsangehörigkeitsausweis benötigt, weil das ausländische Standesamt nicht wissen möchte, ob jemand Deutscher ist, sondern über die Identität der heiratswilligen Person informiert werden möchte.

²⁶⁹ Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 22.5.2018 – M 7 S 18.878; vgl. Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 30.7.2020 – 24 BV 18.2500, jeweils zitiert nach juris.

²⁷⁰ Rechtschreibfehler im Original: Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 8.8.2019 – 17 K 42/18, juris. Die Begründung war und ist allerdings absurd. Denn es war ja genau der Sinn des RuStAG von 1913, dass mit der Staatsangehörigkeit eines deutschen Bundesstaats die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt wird.

²⁷¹ Zitiert nach Verwaltungsgericht Leipzig, Beschluss vom 20.1.2021 – 3 L 889/20, juris.

²⁷² Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 7.1.2020 – 4 K 1469/19, juris. Wäre diese grob irriige Auffassung zutreffend, wären hierzulande über 80 Millionen Menschen geschäftsunfähig.

- weil – so das klassische Argument in Behörden – der Personalausweis kein förmlicher Beweis für die deutsche Staatsangehörigkeit sei,²⁷³
- weil die beiden Kinder (!) im Ausland studieren möchten. Dass besagte Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung erst 11 bzw. 12 Jahre alt waren, macht die „Erklärung“ keinesfalls glaubwürdiger,²⁷⁴
- weil eine bayrische Bodenständigkeit durch eine auf dem Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) beruhende Urkunde angemessener repräsentiert wird als durch eine Urkunde auf Grundlage des 2000 in Kraft getretenen Staatsangehörigkeitsgesetzes,²⁷⁵
- weil der „Reichsbürger“ geschäftliche Beziehungen zu russischen Unternehmen pflegte,²⁷⁶
- für die Erteilung einer Jagderlaubnis.²⁷⁷

Überwiegend bestand nur ein reines Interesse am Besitz einer solchen Urkunde ohne jegliches rechtliches Bedürfnis für eine Ausstellung.²⁷⁸ Ferner nicht anspruchsbegründend war der Wunsch einer „Reichsbürgerin“ auf einen Staatsangehörigkeitsausweis, weil sie stolz darauf sei,

*„Deutsche zu sein und sich damit von denen abzuheben, die auf Grund der Aufweichungen des deutschen Staatsbürgerrechts in den letzten zwei Jahrzehnten die deutsche Staatsbürgerschaft ohne genuine Verwurzelung erhalten hätten“.*²⁷⁹

²⁷³ Ein Beweis wird aber nur benötigt, wenn die Staatsangehörigkeit angezweifelt wird. Das ist bei „Reichsbürgern“, deren deutsche Staatsangehörigkeit seit Geburt amtsbekannt ist, bisher noch nicht vorgekommen.

²⁷⁴ Warum der Antragsteller einen Staatsangehörigkeitsausweis benötigt, wo doch die Kinder „im Ausland studieren wollen“, ist eine zweite Schwachstelle in der „Argumentation“, vgl. Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 26.5.2020 – B 1 K 18.471, juris.

²⁷⁵ Vgl. Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 8.12.2021 – 24 ZB 20.1495, juris.

²⁷⁶ Vgl. Verwaltungsgericht Bremen, Urteil vom 28.2.2022 – 4 K 227/22, juris. Besonders auffällig war, dass die Russische Föderation bereits ein Visum erteilt hatte. Es war überhaupt nicht erkennbar, wer hier Zweifel am Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit haben und für welche geschäftlichen Beziehungen diese von Relevanz sein sollte.

²⁷⁷ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 9.5.2022 – VG 3 K 5987/17, juris. In Anbetracht des § 17 Abs. 2 Nr. 2 BJagdG mag das rational erscheinen, aber nur, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit von der Jagdbehörde angezweifelt wird. Nicht mehr rational ist, wenn eine Person, die viele Jahre die Jagd ausgeübt hat, auf einmal auf die Idee kommt, zum Beleg einer deutschen Staatsangehörigkeit jetzt – nachdem der deutsche Personalausweis in der Gemeinde abgegeben wurde – einen Staatsangehörigkeitsausweis zu beantragen, der als Wohn- und Geburtsort das „Königreich Preußen“ ausweist.

²⁷⁸ Vgl. Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 26.5.2020 – B 1 K 18.471, juris.

²⁷⁹ Verwaltungsgericht München, Urteil vom 8.5.2019 – M 7 K 17.1385, juris.

All diesen „Begründungen“ ist eines gemein: Sie sind offensichtlich nicht schlüssig, belegen kein Sachbescheidungsinteresse und würden heute auch nicht für eine Glaubhaftmachung eines Anspruchs auf Erteilung des Staatsangehörigkeitsausweises ausreichen. Denn es bleibt unklar, was der Staatsangehörigkeitsausweis in der konkreten Situation bewirken soll und warum der Nachweis einer Staatsangehörigkeit erforderlich ist. In keinem Fall bestanden Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit. Eher wird für die meisten der von den „Reichsbürgern“ vorgetragenen Fälle ein Dokument zur Identifikation einer Person benötigt, sprich: Personalausweis oder Reisepass mit einem Passfoto, aber kein Nachweis, deutscher Staatsangehöriger in einem nicht mehr existierenden Bundesstaat zu sein.

e) Bescheid der Behörde

Folgendes Vorgehen wird empfohlen: Rein vorsorglich sollte zunächst die Gebühr als Vorschuss verlangt werden. Nach erfolgter Zahlung wird der Antrag abgelehnt. Die Ablehnung wird nur auf den einen Aspekt der fehlenden Glaubhaftmachung gestützt: Dass der Antragsteller deutscher Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland ist, ist weder zweifelhaft noch klärungsbedürftig und wird auch von keiner anderen Behörde infrage gestellt.²⁸⁰ Der Antrag ist unzulässig und rechtsmissbräuchlich, da ein Interesse am Erwerb des Ausweises nicht dargetan wird.²⁸¹ Auf weitere „reichsbürgerliche“ „Argumente“ wird nicht eingegangen.

f) Untätigkeit der Behörde?

Rechtsmissbräuchliche und unsinnige Anträge verleiten dazu, sie nicht zu bescheiden. Das kann zu Untätigkeitsklagen führen. Die Gerichte verneinen eine Untätigkeit, da bereits das Vorbringen des Klägers im verwaltungsrechtlichen Verfahren kein schutzwürdiges Interesse belege, weil es auf einen unzulässigen Bescheid gerichtet sei²⁸² bzw. das seinerzeit fehlende Sachbescheidungsinteresse einen zureichenden Grund für eine Untätigkeit darstelle.²⁸³ Hingegen hielt das Verwaltungsgericht Stuttgart die Untätigkeitsklage für zulässig, weil der Streit über das Vorliegen eines Sachbescheidungsinteresses ein Rechtsschutzinteresse an der Durchführung eines ge-

²⁸⁰ Das ist zum einen sachlich richtig und zum anderen genau das, was ein „Reichsbürger“ nicht glauben und nicht lesen möchte, aber an dieser Stelle dann eben zur Kenntnis nehmen muss.

²⁸¹ Exemplarisch zur weiteren Argumentation vgl. die Darstellung in Randnummer 5 im Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 7.1.2020 – 4 K 1469/19, juris.

²⁸² Vgl. Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 10.1.2017 – 2 K 6629/16, juris.

²⁸³ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 31.3.2017 – VG 9 K 4791/16, juris.

richtlichen Verfahrens begründe. Allerdings sei die Klage auf Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises unbegründet und damit auch die auf ein Tätigwerden gerichtete Untätigkeitsklage.²⁸⁴ Eine Untätigkeit liegt insbesondere auch nicht vor, wenn die Behörde zunächst einen Gebührenvorschuss verlangt und mit ihrer Entscheidung den (tatsächlich nie erfolgenden) Zahlungseingang abwartet. Die Verwaltungsverfahren können heute beschleunigt werden, indem unter Fristsetzung verlangt wird, das Interesse an einem Ausweis glaubhaft zu machen.

g) Kein Ausweispapier!

Der Staatsangehörigkeitsausweis belegt allein die Staatsangehörigkeit. Er belegt nicht den Wohnsitz der Person, die bei Ausstellung des Ausweises eine bestimmte Anschrift hatte. Der Staatsangehörigkeitsausweis ersetzt nicht die Vorlage des Personalausweises, wenn die Identität der Person belegt werden soll. Insbesondere enthält ein Staatsangehörigkeitsausweis kein zur Identifizierung einer Person erforderliches Passfoto! Wenn sich also jemand in einer Behörde mit einem Staatsangehörigkeitsausweis zu legitimieren versucht, ist auf die Vorlage eines mit Foto versehenen Personalausweises (oder Passes) zu bestehen. Entgegen „reichsbürgerlicher“ Auffassung ist der Staatsangehörigkeitsausweis kein „drittes Ausweispapier“.²⁸⁵

h) Meldung an andere Behörden

Des Weiteren werden schriftliche Ausführungen von „Reichsbürgern“ von der Waffenbehörde ausgewertet.²⁸⁶ Die zahlreichen Widerrufe der Waffenerlaubnis in der Vergangenheit beruhen im Wesentlichen darauf, dass eine „Reichsbürger“-Eigenschaft belegt werden konnte durch das Agieren bei der Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises. Deshalb sollten die für das Personenstandswesen zuständigen Beamten auffällige Bemerkungen – Behinderungen, latente/offene Aggressivität – aktenkundig machen. Entsprechende Formulierungen sind der ausdrückliche Wunsch, eine Urkunde nach RuStAG 1913 zu erhalten, die Berufung darauf, es gäbe kein geltendes Recht, sondern nur „gültige Gesetze“,²⁸⁷ die Bundesrepublik sei illegal, sie sei „eine Firma“ oder nach wie vor besetzt unter Geltung alliierter Rechts, oder aber die Bundesstaaten aus der Zeit vor 1918 würden existieren.

²⁸⁴ Vgl. Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 7.1.2020 – 4 K 1469/19, juris.

²⁸⁵ So Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 30.7.2020 – 24 BV 18.2500, juris.

²⁸⁶ Siehe unter V.4.

²⁸⁷ Gemeint sind dann „reichsdeutsche“ Gesetze.

7. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II und die Haager Landkriegsordnung

Nachdem vormals Anträge auf Sozialleistungen noch nach „*Bismarckscher Gesetzgebung*“ beantragt wurden,²⁸⁸ traten ab 2013 vermehrt „Reichsbürger“ auf, die „*Unterhaltszahlungen nach Art. 7 der Haager Landkriegsordnung (HLKO)*“²⁸⁹ begehrten. Die Ansprüche wurden beim Sozialamt oder gar beim Landesamt für Versorgung und Soziales geltend gemacht.²⁹⁰ Gerichtsverfahren hatten keinen Erfolg.

Art. 7 HLKO betrifft Leistungen an Kriegsgefangene – in Bezug „*auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung*“. Nach Auffassung der „Reichsbürger“ existiere die Bundesrepublik Deutschland nicht und sei eine Firma. Er, der „Reichsbürger“, sei – warum auch immer – „*offizieller Kriegsgefangener*“ der Regierung der BRD.²⁹¹ Der materielle Hintergrund: Anstelle des limitierten Arbeitslosengeldes II begehrten die Kläger als „*Kriegsgefangene*“ den vermeintlichen Sold eines Bundeswehrsoldaten in Höhe von 1.835 Euro pro Monat.²⁹² Hier gilt: Auch wer die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnet, möglicherweise aufgrund von krankhaften Wahnvorstellungen, hat einen Anspruch auf Hilfe, wenn er hilfsbedürftig ist. Meistens wird wegen

²⁸⁸ Vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.5.2014 – L 31 AS 762/14 B ER (rechtskräftig), juris.

²⁸⁹ Landessozialgericht Chemnitz, Urteil vom 19.1.2017 – L 8 SO 135/13 (rechtskräftig) = LKV 2017, S. 335 f. (bearbeitet und kommentiert von Christa Caspar und Reinhard Neubauer); vgl. Landessozialgericht München, Beschluss vom 29.6.2016 – L 7 AS 380/16 B ER; Landessozialgericht Essen, Urteil vom 11.4.2016 – L 20 SO 35/15 (rechtskräftig); Landessozialgericht Halle, Beschluss vom 6.5.2015 – L 8 SO 15/15 B ER (rechtskräftig); Landessozialgericht Halle, Urteil vom 25.3.2015 – L 8 SO 8/13 (rechtskräftig); Sozialgericht Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 25.3.2014 – S 28 SO 683/13; Sozialgericht Dresden, Gerichtsbescheid vom 15.5.2013 – S 5 SV 31/13 (alle zitiert nach juris).

²⁹⁰ Vgl. Verwaltungsgericht Cottbus, Beschluss vom 4.2.2016 – VG 1 L 888/15, juris (betreffend Eilverfahren gegen das Sozialamt) mit Verweis auf das beim selben Gericht anhängige Verfahren VG 1 K 1013/15 (betreffend Klage gegen das Landesamt für Soziales und Versorgung).

²⁹¹ Und siehe da: Wenn es ums Geld geht, wird auch die Existenz der Regierung der Bundesrepublik wieder anerkannt. Hierzu ein trockener Kommentar des Landessozialgerichts München, Beschluss vom 29.6.2016 – L 7 AS 380/16 B ER, juris: Der Antragsteller sei kein Kriegsgefangener; es stehe ihm jederzeit frei, die Bundesrepublik zu verlassen und „*in das (existierende) Land seiner Wahl zu reisen*“.

²⁹² Vgl. Landessozialgericht Halle, Urteil vom 25.3.2015 – L 8 SO 8/13, juris. Manchen ist auch das zu wenig. Ein anderer arbeitsloser „Reichsbürger“ verlangte eine „*Besoldung*“ nach Haager Landkriegsordnung entsprechend der Besoldungsgruppe B 11, vgl. Sozialgericht Düsseldorf, Urteil vom 30.3.2016 – S 33 SV 26/15, zitiert nach www.sozialgerichtsbarkeit.de, unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/190761#suchwort=>, Stand der Abfrage: 30.10.2022.

der Nachrangigkeit des Sozialamtes das Jobcenter zuständig sein – es sei denn, dass Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff. des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) in Betracht kommt. Der Antrag müsste dann als Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ausgelegt und an das Jobcenter abgegeben werden.²⁹³ Das Verfahren nimmt seinen gewöhnlichen Gang, der „Reichsbürger“ wirkt mit oder er wirkt nicht mit, wobei Letzteres die Ablehnung des Antrags nach sich zieht.²⁹⁴ Wenn der Antragsteller es ablehnt, sein Begehren als (hilfsweisen) Antrag auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII auslegen zu lassen, um weiterhin auf der Haager Landkriegsordnung zu beharren,²⁹⁵ muss die Behörde erklären, dass kein Krieg herrscht, der Antragsteller kein „Kriegsgefangener“ ist, ein solcher individueller Anspruch nicht existiert²⁹⁶ und deshalb auch nicht beschieden werden kann.²⁹⁷ Im Ablehnungsbescheid muss ausdrücklich vermerkt sein, dass der Antragsteller kein Arbeitslosengeld II begehrt hat.²⁹⁸

8. Jugendhilferecht, Verletzung der elterlichen Sorge

Bisher noch nicht richtig in den Fokus geraten ist der Umgang von „reichsbürgerlich“ auftretenden Eltern mit ihren Kindern. Dabei soll an dieser Stelle

²⁹³ Vgl. Sozialgericht Detmold, Gerichtsbescheid vom 14.3.2016 – S 18 AS 1800/14, juris.

²⁹⁴ Vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.5.2014 – L 31 AS 762/14 B ER, juris.

²⁹⁵ Vgl. Verwaltungsgericht Cottbus, Beschluss vom 4.2.2016 – VG 1 L 888/15, juris, mit dem Hinweis, dass ein explizit auf die Haager Landkriegsordnung gestützter „Anspruch“ nicht in einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII umgedeutet werden kann, sodass kein Verweis des beim Verwaltungsgericht anhängigen Rechtsstreites an das Sozialgericht in Betracht kommt.

²⁹⁶ Vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 21.6.2013 – L 1 SV 1689/13, zitiert nach www.sozialgerichtsbarkeit.de, unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/162422#suchwort=>, Stand der Abfrage: 30.10.2022 sowie das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Gerichtsbescheid vom 15.12.2014 – 6 K 4638/14, juris, mit dem Hinweis, dass die Haager Landkriegsordnung nur die Vertragsparteien bzw. deren Rechtsnachfolger – also: Staaten – bindet, nicht aber Privatpersonen einklagbare Rechte gewährt; vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 12.5.2014 – L 8 SO 31/14 B ER, juris, mit dem Hinweis, dass die Bundesrepublik nach den Regelungen der Haager Landkriegsordnung nicht verpflichtet sei, Sold auszuzahlen und die Bewilligung von Arbeitslosengeld II an der fehlenden Mitwirkung scheitere.

²⁹⁷ Daher ist, wenn die Behörde von der Erteilung eines Bescheides absieht, „eine Untätigkeitsklage rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig“, Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 4.4.2016 – L 5 SV 8/16 (zitiert nach www.sozialgerichtsbarkeit.de).

²⁹⁸ Die Rechtsbehelfsbelehrung ist schwierig: Es sollte auf das Sozialgericht verwiesen werden. Der Antragsteller begehrt eine Sozialleistung und nennt eine falsche Rechtsgrundlage.

nicht darauf eingegangen werden, inwieweit Hilfeleistungen durch Sozialarbeit angezeigt sind. Der Blickwinkel wird hier mehr auf Anordnungen zum Schutz der Kinder gelegt.

a) *Schulpflicht*

Das Schulrecht in Brandenburg ist etwas vertrackt geregelt. Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes bemerkt zunächst die Schule. Sodann ist gemäß §41 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) das Staatliche Schulamt für die Durchsetzung der Schulpflicht zuständig. Das Staatliche Schulamt muss notfalls die Zuführung eines Kindes anordnen und die Durchsetzung der Schulpflicht mit Androhung eines Zwangsgeldes gegenüber den Eltern realisieren. Sollte das Zwangsgeld nicht beizutreiben sein, kann sogar eine Ersatzzwangshaft in Betracht kommen.²⁹⁹ Wenn das Fernbleiben vom Unterricht erkennbar auf Betreiben der Eltern erfolgt, sollte das Staatliche Schulamt das Jugendamt informieren. Dies könnte einen Fall der Verletzung der elterlichen Sorge darstellen.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt hingegen der Kreisordnungsbehörde gemäß §42 Abs. 3 BbgSchulG in Verbindung mit §3 Abs. 1 Brandenburgisches Ordnungsbehördengesetz (OBG), die bei Verletzung der Schulpflicht ein Bußgeld bis zu 2.500 EUR verhängen kann.³⁰⁰ In Zeiten der Pandemie kam es verstärkt zu Verletzungen der Schulpflicht, insbesondere durch Eltern, die ihre Kinder nicht auf eine Corona-Infektion hin testen lassen wollten und den Präsenzunterricht der Schule boykottierten. Zum Teil wurde dieser Boykott allerdings auch mit „Reichsbürger“-Argumentation begründet. Daraufhin informiert die Schule nicht nur das Staatliche Schulamt, sondern auch das Jugendamt. Die aufgetretenen Probleme waren die üblichen: keine zustellfähige Adresse, kein Namensschild an der Tür, die betreffenden Personen hatten sich abgemeldet, aber nicht unbedingt den Wohnsitz aufgegeben, es war tatsächlich ein Umzug nach unbekannt erfolgt und die Familie nicht mehr auffindbar. Als *ultima ratio* muss über die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für die Zeitdauer der Beschulung oder gar den Entzug des Sorgerechts wegen Vernachlässigung der Kinder nachgedacht werden, wenn die Verletzung der Schulpflicht durch die Eltern betrieben wird und

²⁹⁹ So der Fall des Verwaltungsgerichts München, Beschluss vom 25.11.2021 – M 3 X 21.5065, juris.

³⁰⁰ In anderen Bundesländern kann das Verletzen der Schulpflicht unter Umständen strafbar sein, so z. B. gemäß § 182 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz. Vgl. dazu Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15.10.2014 – 2 BvR 920/14 = NJW 2015, S. 44 ff.

nicht durch die Kinder, die gerne zur Schule gehen würden.³⁰¹ Auch hier sind die Probleme absehbar: mangelnde Kooperationsbereitschaft der Eltern, die eine Vernachlässigung ihrer Kinder in Kauf nehmen.³⁰² Fazit: Jeder Einzelfall muss individuell und unter Abwägung der einzelnen Aspekte des Kindeswohls überprüft werden. Generalisierende Empfehlungen sind nicht möglich.

b) Unterhaltsvorschuss

Die Entziehung des Sorgerechts könnte dann auch eine Folge in solchen Verfahren sein, über die das Verwaltungsgericht Cottbus befinden musste.³⁰³ Ein Kindsvater hatte Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt und begründete dies damit, dass er Deutscher sei. Da er in der DDR geboren sei, lebe er jetzt in einem besetzten Land. Es gälte die Haager Landkriegsordnung. Das Gericht beschränkte sich auf die Feststellung, der Kläger habe keine plausiblen (!) Gründe vorgetragen, warum seine Mitwirkung am Verwaltungsverfahren nicht möglich gewesen sei. Der entscheidende Satz am Ende lautete, dass dem Sohn ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen so lange nicht zustehe, wie sein Vater die von der Behörde angeforderten Auskünfte nicht erteilt habe. Die „Widersprüche“ des Klägers gegen die Anforderung zur Mitwirkung seien unzulässig, da sie nicht gegen einen Verwaltungsakt gerichtet seien. Hier steht im Raum, dass der Vater sein elterliches Sorgerecht verletzt, indem er durch fehlende Mitwirkung verhindert, dass sein minderjähriger Sohn UVG-Ansprüche realisieren kann. Zu denken wäre an eine teilweise Entziehung des Sorgerechts nach § 1666 BGB durch das zuständige Familiengericht.³⁰⁴

³⁰¹ Ein umstrittenes Thema, das einer sorgfältigen Abwägung bedarf. Sorgerechtsentziehung bejaht: Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 2.12.2014 – 4 UF 97/13 = NJW 2015, S. 416 f.; Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und des Rechts zur Regelung von Schulangelegenheiten in Verbindung mit der Anordnung einer Pflegschaft: Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11.9.2007 – XII ZB 41/07, juris; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 17.10.2007 – XII ZB 42/07, juris; Entziehung des Rechts zur Regelung der schulischen Angelegenheiten: Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 27.7.2020 – 21 UF 190/19, juris; Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 2.6.2021 – 21 UF 205/20, juris; Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 15.8.2014 – 6 UF 30/14, juris; Sorgerechtsentziehung verneint: Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 8.12.2014 – 23 UF 633/13, juris; Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 25.7.2018 – 2 UF 18/17, juris.

³⁰² Siehe den Fall des Verwaltungsgerichts München, Beschluss vom 25.11.2021 – M 3 X 21.5065, juris.

³⁰³ Vgl. Verwaltungsgericht Cottbus, Urteil vom 19.2.2020 – 8 K 1194/19; Verwaltungsgericht Cottbus, Urteil vom 30.7.2020 – 8 K 595/20, juris; dazu Götsche, Frank (2021): Kommentierung zweier Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Cottbus, in: juris Praxis-Report Familien- und Erbrecht (jurisPR-FamR), Heft 13/2021, Anm. 6.

³⁰⁴ So: Götsche (Fn. 303), Anm. 6.

9. Abgabenrecht

Im Abgabenrecht gibt es selten materiell-rechtliche Probleme. Einwendungen gegen die betreffenden Bescheide mit dem Inhalt, die Bundesrepublik existiere nicht, es solle eine Gründungsurkunde vorgelegt werden, Steuerbescheide würden gegen das Völkerrecht³⁰⁵ verstoßen, es seien Prozesse vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig, sind realitätsfern³⁰⁶ und dienen alleine dazu, das Verfahren zu verschleppen.

Ein derartiges Vorbringen steht auch nicht einer sofortigen Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO entgegen.³⁰⁷ Dies gilt insbesondere, wenn Steuer- bzw. Abgabenbescheide bestandskräftig geworden sind.³⁰⁸ Erst wenn eindeutig, rational und unter Anerkennung bundesdeutschen Rechts eine Stundung begehrt wird, sollte auf diesen sachlichen Inhalt eingegangen werden. In gleicher Weise wäre zu verfahren, wenn der Schuldner neben seinen „Reichsbürger“-Thesen vorträgt, als ALG-II-Empfänger nicht zahlungsfähig zu sein. Solange Derartiges nicht vorgebracht wird, gilt der Grundsatz: Es wird – mit der gebotenen Vorsicht – vollstreckt. Der „Reichsbürger“ wird hier wie jeder andere Bürger behandelt, der nicht leistungsfähig ist. Der Fall muss so abgeschlossen werden wie jeder andere gleich gelagerte Fall. Der Eindruck, dass die „Reichsbürger“-Ideologie ausschlaggebend war, dass nicht gezahlt werden muss, muss tunlichst vermieden werden.

Sofern der „Reichsbürger“ Widerspruch gegen eine Mahnung erhebt, ist in der gebotenen Kürze zu reagieren: Der Widerspruch ist unzulässig, da die Mahnung keinen Verwaltungsakt darstellt: Sie enthält keine Regelung.³⁰⁹ Allerdings ist zu beachten: Wenn mit der Mahnung eine Mahngebühr fällig wird, enthält zwar die Mahnung keine Regelung, die Erhebung einer Gebühr wäre aber anfechtbar.

³⁰⁵ Beliebter Dreiklang: Plünderung, Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung, darauf stehe die Todesstrafe.

³⁰⁶ Ebenso das Vorbringen zu einem Grundsteuerbescheid über 1.625,27 EUR, die Gemeinde möge zunächst sämtliche gezahlten Steuern in Höhe von angeblich 1,8 Mio. EUR zurückzahlen. Interessant wäre hier, ob der Kläger einen Gerichtskostenvorschuss gezahlt hat und wenn ja: in welcher Höhe (zitiert nach Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 22.10.2019 – 2 A 751/17, juris).

³⁰⁷ Siehe dazu Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 20.10.2016 – M 26 S 16.4279, juris.

³⁰⁸ Vgl. Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 20.7.2017 – 25 L 2773/17, juris, zu bestandskräftigen Hundesteuerbescheiden für einen Hund, der angeblich seit 7 oder 8 Jahren tot sein soll.

³⁰⁹ Vgl. Zimmermann (Fn. 179), S.280.

Als besonderes Problem hat sich in der Vergangenheit der Versuch kommunaler Vollstreckungsbeamter erwiesen, Rundfunkbeiträge für die GEZ bzw. heute für den ARD-ZDF-Deutschland-Radio-Beitragservice zu vollstrecken. Hier gilt: Diensausweis und Vollstreckungsauftrag vorzeigen und sofort mit der Vollstreckungshandlung beginnen. Keine Diskussionen führen über die Unterschrift auf dem Auftrag und den Rundfunkstaatsvertrag.³¹⁰ Die einzig zulässigen Antworten sind „Ja“ oder „Nein“ auf die Frage, ob der ausstehende Betrag hier und jetzt gezahlt wird.

10. Beamtenrecht und Disziplinarrecht

Kaum glaublich, aber wahr: Es gibt auch Beamte, die sich der „Reichsbürger“-Diktion bedienen und die Existenz ihres eigenen Dienstherrn infrage stellen. Ein solches Verhalten hat disziplinar- und beamtenrechtliche Folgen. Beamte, die die Gründung und den Fortbestand der Bundesrepublik Deutschland sowie die Geltung des Grundgesetzes leugnen, verstoßen gegen eine zentrale beamtenrechtliche Dienstpflicht. Diese Einlassungen der Beamten können nicht als „harmlose Spinnerei“ bagatellisiert werden.³¹¹ Seit 2016 häufen sich Gerichtsentscheidungen, in denen aufgrund der Schwere und Intensität „reichsbürgerlicher“ Betätigung entweder auf die Erteilung eines Verweises,³¹² eine Geldbuße,³¹³ eine Kürzung der Bezüge,³¹⁴ eine vorläufige Suspendierung vom Dienst³¹⁵

³¹⁰ Vgl. die Aufzählung der Einwände „formeller Mängel“ eines „Reichsbürgers“ durch: Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 6.7.2016 – M 6 K 16.2047; Verwaltungsgericht München, Urteil vom 17.11.2021 – M 6 K 20.6855, beide zitiert nach juris.

³¹¹ Im ersten bekannt gewordenen Fall hatten zwei Polizeibeamte versucht, sich der Unterhaltsverpflichtung zu entziehen. Dem Sozialamt, das Unterhaltsvorschuss leistete, traten sie mit dem gesamten „Reichsbürger“-Repertoire entgegen: Leugnung der Existenz der Bundesrepublik und der Geltung des Grundgesetzes, Belehrung über den vermeintlichen „*rechtlichen Status Deutschlands*“, „*Allgemeine Geschäftsbedingungen*“ mit der Aufforderung, „*Vertragsstrafen*“ in beträchtlicher Höhe zu bezahlen etc. – siehe dazu unter III.10c). Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg erklärte mit Beschluss vom 21.5.2015 – 10 M 4/15, juris, die vorläufige Dienstenthebung für zulässig.

³¹² Vgl. Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 10.7.2017 – 13 K 5475/16.O; Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 26.2.2018 – 13 K 768/17.O, beide zitiert nach juris.

³¹³ Vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 16.11.2020 – M 19L DB 19.5882 (betraf einen Gymnasiallehrer), juris.

³¹⁴ Vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 8.10.2021 – M 13L DK 19.2698 (betraf eine Lehrerin), juris.

³¹⁵ Vgl. Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 20.6.2016 – M 5 S 16.1250; Verwaltungsgericht Ansbach, Beschluss vom 28.12.2017 – AN 13a DS 17.01351; Verwaltungsgericht Göttingen, Beschluss vom 29.1.2018 – 1 B 384/17; Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 24.10.2018 – 3d B 1383/18.BDG (betraf einen Lokführer), alle zitiert nach juris.

oder auf eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wurden.³¹⁶ Kernaussage ist:

„Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse und die damit verbundenen Eingriffsrechte des Staates sind durch Art. 33 Abs. 4 GG einem Personenkreis vorbehalten, dessen Rechtsstellung in besonderer Weise Gewähr für Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit bietet. [...] Beamte stehen daher in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Aufgrund dieser Treuepflicht gehört es zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG, dass sich der Beamte zu der Verfassungsordnung, auf die er vereidigt ist, bekennt und für sie eintritt. [...] Von einem Beamten muss verlangt werden, dass er von der Unterstützung jeglicher Aktivitäten absieht, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Verletzt ein Beamter durch sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten die ihm obliegende Pflicht, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, kann dies geeignet sein, das zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn bestehende Vertrauensverhältnis unheilbar zu zerstören, und somit seine Dienstentfernung rechtfertigen.“³¹⁷

Eine Strafbarkeit des Verhaltens, das zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führt, ist nicht erforderlich.³¹⁸ Zur Vorbereitung einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wurden die Durchsuchung der Wohnung und des Arbeitsplatzes sowie die Beschlagnahme elektronischer Post für zulässig erklärt.³¹⁹ Im Falle von Ruhestandsbeamten wurde in denjenigen Fällen auf die

³¹⁶ Vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Beschluss vom 21.2.2017 – VG 2 L 144/17; Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 15.3.2018 – 10 L 9/17; Verwaltungsgericht Dresden, Urteil vom 19.3.2019 – 10 K 601/18.D; Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 20.4.2021 – 3 LD 1/20; Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 14.8.2018 – 3 K 2486/18.TR; Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 29.11.2018 – AN 13a D 18.00600; Verwaltungsgericht München, Urteil vom 8.2.2018 – M 19L DK 17.5914 (betraf einen Hochschulprofessor!); Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 10.12.2021 – 16a D 19.1155 (betraf einen Polizisten und Dozenten des Fortbildungsinstituts der Bayerischen Polizei); Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 23.9.2019 – 35 K 3745/19.O, alle zitiert nach juris.

³¹⁷ Oberverwaltungsgericht Münster, Disziplinarsenat, Urteil vom 21.4.2021 – 3d A 1595/20. BDG, juris.

³¹⁸ Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 2.12.2021 – 2 A 7/21, juris.

³¹⁹ Vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 23.11.2016 – 35 K 13737/16.O; Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 22.2.2017 – 35 K 12521/17.O; Verwaltungs-

Kürzung³²⁰ oder Aberkennung³²¹ des Ruhegehalts erkannt, in denen im Falle eines aktiven Beamten auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis hätte erkannt werden müssen.

VI. Kommunikation mit Reichsbürgern – Grundlagen und Empfehlungen

1. Besonderheiten und Stand der Erkenntnisse

Die behördliche Kommunikation mit „Reichsbürgern“ folgt anderen als den auf Austausch oder Lösungen orientierten Verhaltensweisen zwischen Bürgern.³²² Sie steht auf teils anderen Grundlagen und zielt teils auf andere Ergebnisse – die beiden „teils“ sollen im Folgenden so praxisbezogen wie theoretisch erläutert werden. Dabei sollen weniger verbindliche Regeln für die Kommunikation mit „Reichsbürgern“ aufgestellt, vielmehr Empfehlungen formuliert werden. Diese sollten weiter in der Praxis überprüft und von der Fachwelt in einem weiteren Rahmen als einem Handbuch diskutiert werden. Dabei zeigt der gegenwärtige Stand (Mai 2022) der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und Erfahrungen bereits einige klare Erkenntnisse, die eine Grundlage für Begegnungen mit „Reichsbürgern“ beschreiben.³²³ Folgender Konsens ist zu beobachten:

gericht München, Beschluss vom 23.1.2019 – M 13B DA 19.160; Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 26.7.2021 – M 19B DA 21.3474; Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 26.7.2021 – M 19B DA 21.3478; Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 5.10.2020 – 16b DC 20.1871; Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 5.10.2020 – 16b DC 20.1871; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.7.2020 – OVG 80 DB 1/20; Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 12.12.2018 – 3d B 293/18.O, alle zitiert nach juris.

³²⁰ Vgl. Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 26.2.2020 – AN 13b D 19.00958, juris.

³²¹ Vgl. Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 6.11.2019 – AN 13b D 18.00529. Diese ausführliche Entscheidung problematisiert, inwiefern eine erkennbare psychische Erkrankung die Einsichtsfähigkeit der Klägerin tangiert, welche noch im Prozess das Gericht ausführlich mit „Reichsbürger“-Versatzstücken traktierte. Siehe weiterhin: Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 26.5.2020 – AN 13b D 19.01044, beide zitiert nach juris.

³²² Da man – um mit Paul Watzlawick zu sprechen – nicht nicht kommunizieren kann, ist auch Verhalten von Kommunikation nicht zu trennen (unter <https://www.paulwatzlawick.de/axiome.html>, Stand der Abfrage: 30.10.2022). Daher wird im Folgenden unter Verhalten immer auch Kommunikation verstanden.

³²³ Grundlegend: der Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band. Beispiele siehe auch oben unter II.; Hümmeler, Holm Gero/Schieser, Ulrike (2021): Fakt und Vorurteil. Kommunikation mit Esoterikern, Fanatikern und Verschwörungsgläubigen, Berlin; Pohl, Sarah/Dichtel, Isabella (2021): Alles Spinner, oder

1. „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind dem weiteren Spektrum der Verschwörungstheoretiker oder -gläubigen zuzurechnen. Sie sehen dunkle Mächte aus der Vergangenheit und im Verborgenen wirken („Alliierte Siegermächte“, Wirtschaftsführer). Mit dem Betrieb einer nicht legitimen Bundesrepublik Deutschland werden ihnen Freiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten verwehrt. Diese Zusammenhänge wollen sie entlarven und die Kenntnis davon verbreiten. „Reichsbürger“ zielen dabei nicht auf einen Austausch von Fakten, Bewertungen und Argumenten bezüglich ihrer Behauptungen. Diese behauptete Überlegenheit speist sich aus der Überzeugung, dass die Richtigkeit ihrer Ansichten nicht (mit allgemein sichtbaren Fakten) belegt oder (mit intersubjektiv nachvollziehbaren Schlüssen) bewiesen werden muss. Die Richtigkeit wird vorausgesetzt und daher müssen Andersdenkende und -handelnde in ihrem Tun rechtlich delegitimiert, persönlich entwertet und dauerhaft blockiert werden.
2. Der „reichsbürgerliche“ Kommunikationsstil ist auf strukturelle und situative Dominanz angelegt. Positionen werden von oben herab belehrend vertreten, Forderungen unerfüllbar formuliert, drastische Konsequenzen angedroht. Autorität wird aus der eigenen Souveränität abgeleitet, und diese versucht, sich selbst durch ein Feuerwerk aus pseudojuristischen Behauptungen, Phantasietiteln und -funktionen hermetisch abzudichten.³²⁴ Alles das dient der Festigung einer Position, die über der deutschen Verfassungswirklichkeit thront und diese grundsätzlich nicht anerkennt. Der Widerspruch zwischen Ablehnung des bundesdeutschen Rechts- und Sozialstaats und den durchaus vehement vorgetragenen Ansprüchen auf dessen Sozialleistungen führen zu unvereinbaren Selbstbildern, Einstellungen und

was? Wie Sie mit Verschwörungstheoretikern gelassener umgehen, Göttingen. Webseite: Verschwörungstheorien: Warum sind sie so verbreitet und was kann man dagegen tun? Kapitel: Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es gegen Verschwörungstheorien?, unter www.lpb-bw.de/verschwörungstheorieq#45520, Stand der Abfrage: 30.10.2022. Zur Zugehörigkeit von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ stellvertretend: Rathje, Jan (2021): „Reichsbürger“ und Souveränismus, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Heft 35-36/2021, S.34 ff. Zu Handlungsstrategien im selben Heft: Cheema, Saba-Nur (2021): Verschwörungserzählungen und politische Bildung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Heft 35-36/2021, S. 52 f.; Butter, Michael (2021): Verschwörungstheorien in Zeiten von Corona, Online-Vortrag beim Politische Bildungsforum Baden-Württemberg der Konrad-Adenauer-Stiftung am 7.12.2021. Auf eine auch nur im Ansatz umfassende Auflistung einschlägiger Literatur muss hier aus Platzgründen verzichtet werden. Es fällt auf, dass es zur Kommunikation mit „Reichsbürgern“ relativ weniger Arbeiten gibt als zur Kommunikation mit Verschwörungstheoretikern, Fundamentalisten oder Extremisten.

³²⁴ Sehr überzeugend dargelegt insbesondere im Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

Zielen (kognitive Dissonanz), die durch so weitschweifige wie kleinteilige Paragraphen- und ich-fixierte Konstruktionen verkleistert wird. Die vorgebrachte Souveränität bleibt reine Behauptung.

3. „Reichsbürger“ interagieren nicht, *um* Konflikte zu lösen.³²⁵ Sie agieren *als* nicht hinterfragbare Identität von Person, Fiktion, Funktion und Position. Eine wichtige Voraussetzung für Kooperation und Kompromiss, die differenzierte Selbst-Wahrnehmung als Träger unterschiedlicher Rollen und Verantwortungen, ist nicht gegeben bzw. wird strikt abgelehnt. Konsenslösungen finden in diesem Selbstbild keinen Platz, das Streben nach Triumph bildet dessen Zentrum. Als Triumph wird betrachtet, staatliches Handeln zu bremsen und Behörden zu lähmen. Zögerliches Handeln von Institutionen und deren Vertretern gilt als Bestätigung der Richtigkeit der eigenen Positionen und wird als Einladung wahrgenommen, den eigenen Kurs fortzusetzen.

2. Die Kommunikation des Rechtsstaates und seiner Vertreter

Vertreter von staatlicher Verwaltung und Polizei nehmen im Rahmen von Vollzugshandlungen ihrerseits keine symmetrische Sprecherposition ein – weder gegenüber dem Bürger noch gegenüber dem „Reichsbürger“. Die exekutive Gewalt im Verfassungs- und Rechtsstaat ist umfassend legitimiert und angemessen autorisiert, um präventiv, investigativ oder operativ zu handeln. Die sachdienliche Anhörung der Betroffenen im Vorfeld von Entscheiden ist Ausdruck dafür, dass behördliches Handeln nicht nur „*Recht und Gesetz*“ verpflichtet ist. Sie verweist auch auf den Bürger als Bezugspunkt rechtsstaatlicher Legitimität und Legalität und dessen Anspruch auf angemessene Kommunikation. „Reichsbürger“ lehnen das nicht nur alles ab, ihre gesamte Existenz gründet darauf, respektvolle Verkehrsformen nicht anzuerkennen, die einer rechtsstaatlichen Bürgergesellschaft verpflichtet sind. Gleichwohl müssen staatliche Vertreter bei jeder Maßnahme sich gegenüber jedem respektvoll und rechtsstaatlich verhalten. Dabei ist der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität aller Beteiligten eine grundlegende Aufgabe. „Reichsbürger“ stehen weder über noch außerhalb des Gesetzes. Behörden müssen sich diesem Grundsatz entsprechend verhalten, indem sie immer wieder „Reichsbürger“ sowohl auf rechtsstaatliche Inhalte verpflichten als auch in entsprechende Kommunikations- und Verhaltensformen integrieren.

Dieser Anspruch wird im üblichen Behördenalltag durch Besserwisseri, Herablassung und Beleidigungen seitens mancher Mitbürger bereits auf die

³²⁵ Siehe den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

Probe gestellt – von den Geboten der Höflichkeit und Freundlichkeit ganz zu schweigen. Eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung – vor allem im Publikumsverkehr – kann einen an die Grenzen der persönlichen Belastbarkeit führen, insbesondere wenn die rechtlichen Grundlagen der beruflichen Rolle delegitimiert werden. Diese Melange aus unausgegorenen Aussagen, selbstgewisser Ahnungslosigkeit, schwer einschätzbarer Aggressionsbereitschaft und der völlig unvernünftig anmutenden Weigerung, behördliche Entscheidungen nachzuvollziehen, kann auf Seiten der Behördenvertreter zu negativer Selbstwahrnehmung und psychischen Belastungen führen. Dem gilt es vorzubeugen und entgegenzutreten.

„Wir können den Wind nicht ändern, aber wir können die Segel richtig setzen“, benannte Aristoteles (zugeschrieben) des Dilemmas Lösung. Den „Reichsbürger“ im Kontakt zu ändern, ist nicht möglich. Aber das eigene Verhalten lässt sich stimmig auf das eigentliche Ziel ausrichten. Für die Kommunikation mit „Reichsbürgern“ ergeben sich zu ihren wesentlichen Funktionen folgende Empfehlungen:

- die zügige Durchsetzung behördlicher Entscheide (dazu unter VI.3.),
- Eigensicherung und emotionaler Selbstschutz der handelnden Behördenvertreter (dazu unter VI.4.),
- die Befestigung des rechtsstaatlichen Handlungsrahmens durch respektvolle Kommunikation (dazu unter VI.5.).

3. Die zügige Durchsetzung behördlicher Entscheide: Was Sie als Behördenvertreter im Gespräch mit Reichsbürgern tun oder nicht tun sollten

a) *Lassen Sie sich nicht in inhaltliche Diskussionen verwickeln – zu keinem Thema, zu keinem Zeitpunkt*

Im Fokus von „Reichsbürgern“ steht der Gewinn von Raum und Zeit: die eigene Gedankenwelt zu entfalten, (Rede-)Zeit für sich zu gewinnen und Zeitverzug beim behördlichen Handeln zu provozieren. Sachlichen Argumenten anderer wollen und können sie keinen Raum gewähren. Sie zu verstehen, ist für Sie aufgrund deren „Unwissenheit“ oder „Falschheit“ Zeitverschwendung. „Gelingende Kommunikation“ bedeutet für „Reichsbürger“ nicht Aufklärung und Verständigung, sondern Verunsicherung und Missionierung.³²⁶ Also verschwenden auch Sie keine Zeit mit inhaltlichen Diskussionen.

³²⁶ Vgl. den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

Führen Sie das Gespräch durch handlungsorientierte Fragen und klare Aussagen! Stellen Sie keine offenen Fragen, die dem „Reichsbürger“ Abweichungen ermöglichen. Stellen Sie mit geschlossenen Fragen seine Kooperationsbereitschaft fest, aber nicht deren Bedingungen. Sprechen Sie klar die Folgen an, die eine Kooperationsverweigerung haben wird. Bieten Sie ihm keine Ansatzpunkte für eigene Ausführungen, und erkennen Sie dazu Ihre Füllworte, hinter denen sich Unsicherheit versteckt: jedes unbewusst oder bewusst angebotene „Vielleicht“, „Weiß ja auch nicht“, „Keine Ahnung“, „Oder so“ ist ein Einfallstor für die Verächtlichmachung Ihrer Aussagen.

Auch wenn Humor ein Eisbrecher oder Mittel zur Entspannung sein kann, verzichten Sie auf Witze, Ironie, gar Sarkasmus. Nicht jeder versteht und teilt, was Sie lustig finden, im Gegenteil kann es zur Eskalation beitragen.

b) Vermeiden Sie den Konflikt nicht und halten Sie ihn fest – bleiben Sie bei Ihrer Linie

Nicht diskutieren heißt nicht, Konflikten ausweichen – im Gegenteil. Konflikte zwischen „Reichsbürgern“ und Behörden entstehen weder „unglücklicherweise“, „unbeabsichtigt“ oder „aus einem Missverständnis“ – Konflikte zu gewinnen, ist das zentrale Ziel der „Reichsbürger“. Ausweichen, den Bescheid nochmals prüfen, ihm weitere Frist einräumen sind im binären Weltbild des „Reichsbürgers“ Niederlagen des Staates und eigene Triumphe. Weichen Sie aus oder zurück, werden Sie kein Entgegenkommen ernten. Ihr Verhalten wird als Rückzug gedeutet, der zeigt, wie schlüssig die Positionen der „Reichsbürger“ sind. Es gibt nur die Durchsetzung des staatlichen Handlungsauftrags oder deren Niederlage.³²⁷

Artikulieren Sie klar, dass Sie den Schlussfolgerungen des „Reichsbürgers“ nicht zustimmen, diskutieren Sie aber nicht die zugrundeliegenden Behauptungen. Seien Sie ehrlich und sprechen Sie aus bzw. schreiben Sie es:

„Ich habe verstanden, dass Sie eine völlig andere Sicht auf die Dinge haben und Nein, ich werde Ihnen da nicht zustimmen. Bitte nehmen Sie das zur Kenntnis, und dass ich das nicht mit Ihnen weiter diskutieren werde.“

Auch ein Reichsbürger hat Anspruch auf Ihre Ehrlichkeit und Klarheit, und Sie haben Anspruch darauf, unmissverständliche Grenzen zu ziehen und die Sinnlosigkeit weiterer Debatten deutlich zu machen.

³²⁷ Vgl. den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

Sollte die Auseinandersetzung hitzig werden, kündigen Sie an, einen Vermerk über das Gespräch anzulegen. Notieren Sie sich stichpunktartig nur die sachdienlichen Aussagen Ihres Gegenübers und von Ihnen und lesen Sie diese vor. Das bietet Ihnen die Chance, das Gespräch zu entschleunigen, und das, was rechtlich wichtig ist, in den Mittelpunkt des Gesprächs zu rücken, aber nicht das, was der „Reichsbürger“ gerne hören möchte. Fragen Sie den „Reichsbürger“, ob er den Vermerk gegenzeichnen möchte und nehmen Sie das Schreiben zur Akte. Damit kommunizieren Sie klar, dass provozierendes oder bedrohliches Verhalten den Weg in die Behörde findet und Folgen haben kann. Unterschreibt er nicht unmittelbar, notieren Sie das auf der Notiz.

Konzentrieren Sie sich auf den vorliegenden Sachverhalt und Ihren Auftrag. Widersprechen Sie sofort unmissverständlich, wenn radikale oder verhetzende Aussagen gemacht werden und Gewalt angedroht wird – insbesondere im Beisein oder gegenüber Dritten. Gerade vor Publikum kann Ihre eindeutige Positionierung äußerlich Unbeteiligten bei ihrer eigenen Orientierung helfen. Zu erleben, dass sich jemand auch in schwierigen Gesprächssituationen an Regeln hält und für die Rechte anderer eintritt, kann im Beobachter einen Impuls zum vergleichenden Nachdenken über eigenes Verhalten auslösen.

c) Widerstehen Sie Ihrem Helfer-Reflex – therapieren Sie nicht

Anderen zu helfen, aus ihren Verirrungen zu finden, ist ein edler Reflex, in diesem Fall aber nicht der richtige, da diesen Weg jeder Betroffene selbst gehen muss. Therapien von geschlossenen Wahrnehmungen helfen Betroffenen, innere und äußere Welt wieder unterscheiden zu lernen. Grundlage dieses längeren Prozesses ist die Einsicht in die eigene Betroffenheit, gefolgt davon, Realität wiedererkennen zu erlernen. Diese Fähigkeit dient dazu, sich selbst wieder in gesellschaftliche Zusammenhänge zu integrieren. Dieser Prozess kann Jahre dauern und ist von ausgebildeten und erfahrenen Fachkräften zu begleiten, nicht aber im Büro oder an der Haustür. Durch „gutes Zureden“ und unerbetene Ratschläge beruhigen Sie bestenfalls das eigene Gewissen. Häufiger tragen sie jedoch dazu bei, eine Situation zuzuspitzen („Bumerang-Effekt“), als Betroffenen zu helfen, die gar nicht davon überzeugt sind, von etwas „betroffen“ zu sein. Halten Sie die Linie und halten Sie sich an Ihre Rolle.³²⁸

³²⁸ Vgl. den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band. Pohl/Dichtel (Fn. 323), S. 99 beschreiben diese entlastende Grundhaltung als „*resignative Gelassenheit*“, die die Verantwortung zur Selbstveränderung jedes Einzelnen anerkennt; siehe auch ebenda, S. 110 f.; zum Bumerang-Effekt: ebenda, S. 64. Zum Thema psychische Beeinträchtigungen siehe auch IV.6.

d) Bevorzugen Sie niemanden, halten Sie sich an den Dienstweg und vorbildliche Routine

„Reichsbürger“ sind Bürger. Sie besitzen Rechte und Pflichten wie alle anderen auch. Ihr Streben nach besonderer Aufmerksamkeit und Vorzugsbehandlung ist Teil ihres Selbstverständnisses – aber kein Verhaltensauftrag für Mitarbeitende von Behörden. Bestätigen Sie nicht die behauptete Wichtigkeit des „Reichsbürgers“, indem Sie sich anders verhalten als gegenüber anderen Bürgern. Antworten Sie auf Eingaben und Anträge im gleichen nüchternen Stil wie sonst auch. Der Dienstweg gilt für jeden. Schaffen Sie keine außerordentlichen Kommunikationschancen für Reichsbürger, indem Sie Vorgesetzte, Landräte oder Minister einbeziehen, nur weil der „Reichsbürger“ das für angebracht hält. Werten Sie ihn nicht auf, indem Sie sich in Ihrer Zuständigkeit unsicher werden und versucht sind, Probleme nach oben zu delegieren. Sprechen oder schreiben Sie „Reichsbürger“ nur mit ihrem offiziellen Namen an; selbstgewählte Anreden, Titel oder Funktionen spielen für Sie keine Rolle. Werten Sie nicht ab und sanktionieren Sie nicht, was Sie auch sonst nicht bei Anliegen oder Bürgern sanktionieren, die Ihnen sympathischer sind.³²⁹

e) Handeln Sie jetzt, handeln Sie hier!

Gemeinsame Spekulationen über Realität oder Rechtmäßigkeit geltender Gesetze, über angebliche Entscheidungen von Siegermächten oder Verfassungsgerichten sind nur Zeitgewinn für den „Reichsbürger“. Auch wenn es ungewohnt ist und schwerfällt: Anders als im austausch- oder lösungsorientierten Gespräch ist zuhörende Höflichkeit unangebracht und kontraproduktiv, wenn die Bußgeldzahlung mit Verweis auf die noch ausstehende Beendigung des 2. Weltkrieges durch einen Friedensvertrag abgelehnt wird. Weichen Sie nicht aus, indem Sie sich für unkundig oder unzuständig erklären, weil Sie kein Historiker, alliierter Befehlshaber oder Landrätin sind. Solche Aussagen werden als Signal Ihrer Unkenntnis und Missionsbedürftigkeit wahrgenommen. Fallen Sie dem „Reichsbürger“ an diesen Stellen schnell und durchgreifend ins Wort. Werden Sie deutlich und knapp, aber beleidigen Sie nicht und werten Sie nicht ab. Bitten Sie um sofortige Aufmerksamkeit und Ruhe, betonen Sie Schlüsselbegriffe, halten Sie Ihre Stimmhöhe. Reden Sie weiter, bis der andere zuhört, danken Sie ihm kurz und bestimmt dafür. Ein nutzloses Gespräch abubrechen ist nicht *per se* unhöflich. Es ist es nur dann, wenn es unhöflich geschieht, und legitim ist es allemal, um Zeitverlust und Gereiztheiten einzudämmen. Verwenden Sie dazu Aussagen, wie oben unter 3. b) oder:

³²⁹ Vgl. den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band; siehe auch oben unter IV.1.

„Die Geschichte hilft hier nicht, sie interessiert mich auch nicht. Ich bin hier, um mit Ihnen Folgendes zu regeln: Wir müssen jetzt und hier.... Und nein, wie ich schon sagte, bin ich nicht bereit, mich auf Ihre Diskussionen einzulassen.“³³⁰

Erklären Sie dem „Reichsbürger“ genau, wer was jetzt und hier zu tun hat und welche konkreten Folgen seine Weigerung für ihn persönlich haben wird. Visualisieren Sie ihm diese Folgen, beschreiben Sie bildhaft:

„Sie wollen das Bußgeld nicht bezahlen? Das bedeutet: Ihr Auto legen wir jetzt still. Sie können weder zur Arbeit noch zum Einkaufen fahren, die Kinder nicht bringen oder abholen. Und das für die nächsten 3 Monate.“

Geben Sie nicht nach, wiederholen Sie diese Sätze, wenn nötig, mehrmals wortgleich. Und das Wichtigste: tun Sie, was Sie sagen. Setzen Sie sofort um, was Sie präzise und rechtlich unangreifbar vorbereitet erklärt haben.

f) Zeigen Sie Autorität – die Ihrer Person und die Ihres Amtes

Die Persönlichkeitsstruktur von „Reichsbürgern“ weist weniger auf Anarchismus als vielmehr auf eine Fixierung auf isolationistisch selbstgesetzte Normen und Regeln hin. Sie neigen zur Selbstüberschätzung, verwenden häufig selbsterfundene pseudo-juristische Begriffe und „Tatbestände“, produzieren Fantasietitel und -funktionen, ringen um eine dominante Sprecherposition, kurz: sie suchen Autorität.³³¹ Genau die können Sie als Vertreter einer Behörde, als Verkörperung der Autorität von Gesetz und Amt, liefern. Benennen Sie klar die Behörde, die Sie vertreten, zeigen Sie, wenn möglich, einen Dienstausweis, ohne ihn aus der Hand zu geben. Forderungen nach höhergestellten Amtsvertretern lehnen Sie schlicht ab: *„Ich vertrete die Behörde/das Amt und wir werden jetzt Folgendes machen.“* Treten Sie selbstbewusst auf – nicht herausfordernd. Stehen Sie außerhalb der Sprung- oder Schlagdistanz des „Reichsbürgers“ fest und aufrecht in Front zu Ihrem Gegenüber. Sehen Sie ihm ins Gesicht und beobachten Sie ihn aufmerksam. Zeigen Sie, dass Sie ihn wahrnehmen. Sprechen Sie deutlich und einfach (nicht in „einfacher Sprache“!) in alltäglicher Sprache. Setzen Sie juristisches Vokabular sparsam und gezielt ein, und vermeiden Sie einen verschachtelten Satzbau.

³³⁰ Siehe hierzu und auch Beispiele zum Folgenden: Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

³³¹ Vgl. den Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band.

Wenn beides doch einmal sein muss, liefern Sie eine Alltagssprachliche Übersetzung gleich mit. Unterstreichen Sie Ihre Worte mit Gestik auf Brusthöhe nah an Ihrem Körper. Gestikulieren Sie ruhig mit Ihren Handflächen, nicht mit dem Zeigefinger oder der Faust. Zur Wahrnehmung Ihres Gegenübers gehört auch, sachlich zusammenzufassen und konstruktiv zu kommentieren, sollte Ihr Gesprächspartner zur Sache sprechen und Willen zur Kooperation zeigen. Souverän formulieren Sie dann in eigenen Worten das Gehörte und führen den eingeschlagenen Weg fort.

Sie müssen auch nicht alles „schlucken“. Eine klar und nüchtern formulierte Kritik des konkreten Verhaltens des „Reichsbürgers“ hilft, den Dissens in der Sache zu betonen und ihm klarzumachen, dass er so nicht weiterkommt. Mit einfachen Ich-Aussagen machen Sie Ihren Standpunkt deutlich, ohne das Gesagte oder die Person abzuwerten: *„Was Sie da sagen, kann ich so nicht akzeptieren“* oder *„Nein, wie ich schon sagte, bin ich nicht bereit, mich auf Ihre Diskussionen einzulassen.“*³³²

Es mag im ersten Anlauf nicht gelingen, mit einer solchen Präsenz persönlicher und amtlicher Autorität den „Reichsbürger“ zu einem umsetzungsorientierten Verhalten zu bewegen. Diskussionen abubrechen und ins eigene Handeln zu kommen, gelingt jedoch besser aus einer selbstgesteuerten Dynamik heraus.

4. Eigensicherung und emotionaler Selbstschutz der handelnden Behördenvertreter

a) *Beginnen Sie mit der Eigensicherung vor dem Kontakt*

Die Autorität des Amtes selbstbewusst auszusprechen und zu zeigen, ist ein wichtiger Schritt, um Situationen zu beherrschen und Gefahren zu reduzieren – der erste Schritt ist es nicht. Dieser erfolgt vor dem Kontakt mit „Reichsbürgern“.³³³ Informieren Sie Kollegen und Vorgesetzte über einen angesetzten Termin. Machen Sie sich bewusst, ob durch die anstehende Maßnahme eine existentielle Bedrohung für den „Reichsbürger“ entstehen könnte, die dieser als „Selbstverwalter“ mit einem behaupteten „Recht auf Selbstverteidigung“ gewaltsam beantworten könnte.

³³² Vgl. den Beitrag zur Rolle der Verschwörungsnarrative von Jan-Gerrit Keil in diesem Band, Formulierungsbeispiele ebenda.

³³³ Zur Eigensicherung besonders umfassend: Ministerium des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz (2017): Informationen zum Extremismus, „Reichsbürger“-Spektrum und „Selbstverwalter“, Mainz, S.23 ff.

b) Eigensicherung im Büro und beim „Reichsbürger“

Wenn ein „Reichsbürger“-Termin ansteht: Informieren Sie vorab Pforte und/oder Sicherheitsdienst und sich selbst zum für Sie gültigen Hausrecht. Halten Sie die Türen offen, sorgen Sie für Zeugen, lassen Sie nur einen „Reichsbürger“ zu. Sitzen sie beide beim Gespräch – mit Schreibtisch dazwischen. Weisen Sie präventiv auf das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen hin, denn als operativer Behördenvertreter sind Sie keine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens oder der Zeitgeschichte. Weisen Sie auf mögliche Folgen hin: Wer das Recht an Bild und Ton missachtet, begeht eine Straftat und riskiert eine Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. Opfer einer solchen Rechtsverletzung dürfen vom Verletzenden die Löschung, Unterlassung und Schadenersatz fordern.³³⁴ Bei „Fensterreden“ beenden Sie das Gespräch (siehe oben) und fordern den „Reichsbürger“ zum Gehen auf, holen Sie gegebenenfalls den Sicherheitsdienst.

Wenn der „Reichsbürger“ unangemeldet erscheint: Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen! Wenn Sie mit ihm zu diesem Zeitpunkt sprechen wollen, bitten Sie ihn, kurz zu warten. Informieren Sie Kollegen, Vorgesetzte und Pforte, öffnen Sie die Türen. Weisen Sie ihn auf das Aufnahmeverbot hin und führen Sie ein konsequentes umsetzungsorientiertes Gespräch. Wenn Sie das Gespräch zum Zeitpunkt nicht führen wollen, vereinbaren Sie einen neuen Termin.

Vor Ort beim „Reichsbürger“: Klären Sie vorab – wenn aufgrund konkreter Vorinformationen sinnvoll – mit der lokalen Polizeistation oder der zuständigen Waffenbehörde, ob Erkenntnisse zu Waffenbesitz oder Gewaltbereitschaft vorliegen und fragen nach möglicher Unterstützung durch „Reichsbürger“-erfahrene Beamte. Gehen Sie nicht allein hin und führen Sie je ein Mobiltelefon mit sich, auf dem Notrufe im Kurzwahlspeicher/Favoriten gespeichert sind. Legen Sie sich eine Kommunikationslinie zurecht und sprechen Sie sie mit dem begleitenden Kollegen durch. Vereinbaren Sie Zeichen oder Codewörter, bei dem der andere sofort übernimmt, sollten Sie im Gespräch feststecken. Besprechen Sie eine Rollenverteilung: während Sie reden, positioniert sich der Kollege so, dass er nicht nur Sie und den wortführenden „Reichsbürger“ im Blick behält, sondern auch „Beistehende“ auf Bild- und/oder Tonaufnahmegeräte hin beobachten kann. Verbitten Sie sich sofort solche Aufnahmen – Sie haben das Recht am eigenen Bild.³³⁵ Bei Beleidigungen oder Drohungen gegen Sie und Dritte kündigen

³³⁴ Vgl. zum Recht am eigenen Bild §§ 22 – 24 Kunsturhebergesetz sowie den Beitrag von Thorsten F. Barthel in diesem Band.

³³⁵ Näheres zum Thema siehe den Beitrag von Thorsten F. Barthel in diesem Band.

Sie Strafanzeige an und informieren Sie nach dem Termin die Strafverfolgungsbehörden.³³⁶ Auch hierfür lohnen sich schriftliche Aufzeichnungen über sachdienliche Inhalte und Ablauf sowie konkrete Drohungen, Hetze oder Beleidigungen, denn ausführliche Aktennotizen helfen bei der (straf-)rechtlichen Bewertung. Eine aussagekräftige Notiz beantwortet die Fragen nach „*Wer genau hat wann genau wo genau was genau gemacht? Was habe ich und meine Kollegin getan und wer war Zeuge?*“ Eine solche Notiz können Sie auch nachträglich zusammen mit Kollegen oder Unbeteiligten als Zeugen verfassen. Sie können ankündigen, die Polizei auch ohne Einwilligung des „Reichsbürgers“ zur Amtshilfe herbeizurufen – und Sie können und sollten es im Konfliktfall auch tun.³³⁷

c) Schützen Sie Ihren emotionalen Kern

Während die Eigensicherung stärker Ihrer physischen Unversehrtheit gilt, zielt der emotionale Selbstschutz auf Ihre psychische Stabilität. Beides bedingt sich gegenseitig, beides ist unverzichtbar. Auf sich selbst zu achten, ist Voraussetzung für ein selbstbewusstes, durchsetzungsfähiges Kommunizieren und Handeln, dient der eigenen Selbstbefähigung und Stärke. Sich selbst zu schützen, dient nicht nur Ihrer Gesundheit, Lebensfreude und Arbeitsmoral, sondern auch der Handlungsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaats. Frust, Wut, Stress und deren Folgen durch die „Herausforderung Reichsbürger“ lassen sich nicht gänzlich ausschließen. Sie lassen sich aber kontrollieren, reduzieren und sogar produktiv verarbeiten.

³³⁶ Zitate und Formulierungsbeispiele im Beitrag zu „Reichsbürgern“ aus psychologischer Sicht von Jan-Gerrit Keil in diesem Band. Zur Strafverfolgung: An dieser Stelle sei auf die Handlungsempfehlungen für Behördenmitarbeiter zum Umgang mit „Reichsbürgern“ der Landesämter für Verfassungsschutz, der Innenministerien der Länder und kommunaler Behörden hingewiesen. Seit 2014 erschienen und im Internet abrufbar, bieten sie eine Vielzahl allgemeiner und praktischer Hinweise für den Behördenalltag. Die Empfehlung, radikale Aussagen anzuzeigen, schriftliche und persönliche „Reichsbürger“-Kontakte den Landessicherheitsbehörden zu melden, findet sich in nahezu allen Broschüren.

³³⁷ Hierzu die Leitsätze des Verwaltungsgerichts Köln, Urteil vom 11.11.2021 – 20 K 5265/18, juris: „2. Die Polizei leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können. 3. Eine Verpflichtung der Polizei, Vollzugshilfe zu verweigern, dürfte allenfalls dann in Betracht kommen, wenn die Maßnahme, für deren Durchführung Vollzugshilfe erbeten wird, derart offensichtlich und eklatant rechtswidrig ist, dass die Vollzugshilfe zu einer Verletzung des Rechtsstaatsprinzips führen würde.“ Das wurde im konkreten Fall verneint.

d) Klären Sie Ihre Erwartungen und Ziele – und was Sie bei „Reichsbürgern“ besonders antreibt

Auch hier beginnt alles mit der Vorbereitung. Jede Kommunikationssituation wird mindestens so stark von Fremd- und Selbstbildern, Rollen, Haltungen und Erwartungen der Kommunizierenden geprägt wie von Ausdrucksfähigkeit oder Schlagfertigkeit. Der erste Blick bei der Vorbereitung gilt also Ihnen selbst:

- Was wird gegenüber dem „Reichsbürger“ Ihre Rolle sein und wie unterscheidet sie sich von den Rollen in anderen Situationen?
- Was wollen Sie erreichen und wie müssen Sie Ihre Rolle dazu definieren? Das Ziel oder die Hoffnung, „Reichsbürger“ im Büroggespräch zu belehren oder sie bei einem Hausbesuch auf den rechten Pfad zu bringen, ist schlichtweg vermessen. Erwartet das jemand von Ihnen? Vielleicht Sie selbst – treibt Sie da etwas?
- Wer erwartet etwas von Ihnen, Vorgesetzte und Kollegen, der „Reichsbürger“ – und was wird erwartet? Sind diese Erwartungen realistisch, sind sie von Ihrer Rolle, Ihren Befugnissen und Fähigkeiten gedeckt? Was also ist „Ihr Job“? Ihren Auftrag angst- und wutfrei erfüllen, den „Reichsbürger“ klar auf die Folgen seines weiteren Handelns hinweisen, den Bescheid vollstrecken?
- Gibt es etwas, wovor Sie sich in der Auseinandersetzung fürchten oder worauf Sie sich sogar freuen?
- Was „triggert“ Ihr Rollenverhalten oder Ihre Angst, wie wahrscheinlich wird etwas Negatives passieren, was können Sie dagegen tun?
- Welche kommunikativen Stärken erkennen Sie bei sich, welche sehen andere bei Ihnen, was davon können Sie gezielt stärken und einsetzen?
- Auch hilfreich: was von Ihnen selbst erkennen Sie im „Reichsbürger“ wieder? Was davon empfinden Sie als bedrohlich – von Ihnen, von ihm – und warum?
- Ebenso: zu wem sprechen Sie eigentlich, welches Verhalten von Ihnen wird vom „Reichsbürger“ und gegebenenfalls seinem Partner, seinen Kindern wahrgenommen, was davon trägt zu Spannungen oder zur Eskalation bei? Wie also wollen Sie auftreten und kommunizieren?³³⁸

³³⁸ Zur Bedeutung und Praxis der inneren Vorbereitung: Pohl/Dichtel (Fn. 323), S. 64 ff., S. 78, S. 99 ff. Hier finden sich auch viele Empfehlungen für den privaten und kollegialen Kontext. Zur Reflexion eigener Haltungen siehe auch Hümmeler/Schiesser (Fn. 323), S. 57 ff., S. 116 ff., hier auch mit weiterführenden Literaturhinweisen.

Solche Fragen helfen, sich gleichermaßen gegenüber der Situation zu öffnen als auch sich gegenüber ihren Auswirkungen zu wappnen. Sie können entweder allein, in geeigneten Coachings oder Workshops/Supervisionen bearbeitet werden. Warum das alles? Sich klarzumachen, dass Sie als Vertreter einer im demokratischen Rechtsstaat verankerten Behörde für etwas stehen, was „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“ vollständig ablehnen, hilft Ihnen bei der Einordnung kommunikativer Angriffe: es ist weniger Ihre ihm eher unbekannt Persönlichkeit, die ihm als Zielscheibe dient, sondern Ihre Funktion als ausführender Repräsentant. Dies ist ein wichtiger Unterschied, aus dem auch ein psychologischer Sicherheitsabstand wächst.

e) Achten und pflegen Sie Ihr Zusammenspiel von Körper und Geist

Zusätzlich zu diesem Sicherheitsabstand können Sie weitere Schutzschichten anlegen und pflegen: Sie betrachten die Situation nicht als persönliche Konfrontation, sondern als „Fall“, in dem Ihr Anliegen – nicht Ihre Emotionen – eindeutig die Bühne beherrscht. Nicht nur, aber ganz besonders in schwierigen Situationen achten Sie auf Ihre Körperhaltung und Atmung, und wenn Sie Überraschungen oder Beleidigungen „zurückgedrängt“ haben, holen Sie Luft, dehnen sich innerlich und körperlich wieder aus. Beleidigungen, Anbrüllen oder bedrohlichem Verhalten gegenüber Ihnen oder anderen Anwesenden treten Sie sofort vernehmbar entgegen und rufen gegebenenfalls die vorab informierte Polizei. In der direkten Kommunikation sind Körper und Geist Ihre wichtigsten Instrumente. Aus Studien und eigener Erfahrung wissen Sie, dass das, was Sie, wie, wo und zu wem sagen und wie Sie dabei auftreten, möglichst stimmig und prägnant sein sollte, um Wirkung zu erzielen.³³⁹ Daher gehen Sie nie müde, hungrig oder durstig in ein solches Gespräch – weder im Büro noch beim „Reichsbürger“ zu Hause. Unterzuckerung, Unwohlsein oder aufwallende Ungeduld können Geistesgegenwart und Durchhaltevermögen stark beeinträchtigen. Sie kontrollieren vor Beginn des Gesprächs Ihre Kleidung und dass alles, was Sie gleich brauchen, griffbereit ist. Sie planen Gespräche oder Besuche nicht knapp in Ihren Tagesablauf ein, sondern mit einer unmittelbaren Vorbereitungs- und Nachbereitungs- bzw. Ruhephase und halten sich daran.

³³⁹ Zur kommunikativen Stimmigkeit siehe Schultz von Thun, Friedemann (1988): *Miteinander reden: 1 Störungen und Klärungen*. Allgemeine Psychologie der Kommunikation, 55. Auflage, Reinbek bei Hamburg, S. 137 ff.

f) Planen Sie Begegnungen mit „Reichsbürgern“ sorgfältig und bereiten Sie sie auch nach

Überlegen Sie, was Sie nach der Begegnung sofort machen können, um sich selbst wieder zu stärken. Mit Ihrem Kollegen besprechen Sie unmittelbar danach seine Beobachtungen Ihres Auftretens, des Ablaufs und des Ergebnisses. In einer Supervision besprechen Sie mit Kollegen und Vorgesetzten Ihre Erfahrungen und ordnen sie in das ein, was Sie und andere bisher dazu erlebt haben. Mit diesen Maßnahmen stärken Sie schrittweise Ihre Robustheit, denn Sie wissen: Sie haben und entwickeln die nötigen Fähigkeiten, Sie können sich schnell wieder erholen, Sie sind nicht allein, Sie sind Ihrer Verpflichtung, im Sinne der Öffentlichkeit zu handeln, gut nachgekommen.

5. Die Befestigung des rechtsstaatlichen Handlungsrahmens durch respektvolle Kommunikation

Die Verpflichtung eines Behördenvertreters erstreckt sich ebenso auf die Achtung der Rechte der „Reichsbürger“. Wir erinnern uns: „Reichsbürger“ sind Bürger, und die Stärke des Rechtsstaates lebt auch von der Kommunikation ihrer Vertreter, deren regelbasierten Haltung und menschenwürdigen Rechtspraxis gegenüber ihren Gegnern. Übergeordnet geht es daher darum, den rechtsstaatlich-demokratischen Rahmen, der das Handeln gegenüber „Reichsbürgern“ bestimmt, immer wieder zu befestigen, indem Vertreter der öffentlichen Verwaltung die Rechte und Pflichten von „Reichsbürgern“ immer wieder wahren und verteidigen. Dies wird nicht einfacher dadurch, dass „Reichsbürger“ diesen Handlungsrahmen vehement ablehnen, ihn gleichzeitig, wo immer es möglich ist, ausnützen. Alle bisher beobachteten Interaktionen von „Reichsbürgern“ mit staatlichen Stellen zeigen ihren mangelnden Respekt und den ständigen Versuch, eben jene Beamte und Angestellte verächtlich zu machen und zu delegitimieren. Eine gleichartige Antwort der Angegriffenen – in Wort oder Schrift, ob systematisch oder als „Ausrutscher“ – bestätigt das „Reichsbürger“-Narrativ von der Unwürdigkeit der Bundesrepublik und ihrer Vertreter und natürlich ihre Opferrolle in mächtigen feindlichen Verschwörungen. Das – nur scheinbare – Paradoxon besteht nun darin, den demokratischen Rechts- und Handlungsrahmen durch eine wesensgleiche Kommunikation gleichzeitig vor den „Reichsbürgern“ und für sie zu beschützen. Denn nur ein Handlungsrahmen, der für alle gleichermaßen rechtlich gültig kommunikativ aktiviert wird, kann ein legitimer rechtsstaatlicher Rahmen für alle Bürger sein. Neben rechtlich korrekten Verfahren durchkreuzt die konsequente Wahrnehmung und Ansprache des „Reichsbürgers“ als Bürger am wirkungsvollsten sein Ziel, den bundesdeutschen Handlungsrahmen zu zer-

stören. Die folgenden Prinzipien fassen die bisherigen Empfehlungen dazu kurz zusammen:

- 1. Handeln Sie rechtsstaatlich:** Weisen Sie „Reichsbürgern“ Rechte und Pflichten weder willkürlich zu, noch stellen Sie sie in Abrede. Kommunizieren und exekutieren Sie ausschließlich fallorientiert, transparent und fern jeder Willkür. Vermeiden Sie alle Fallen emotional verständlicher Empörung durch Provokation und gewähren Sie keinerlei Ausnahmen.
- 2. Klären Sie auf:** Erläutern Sie „Reichsbürgern“ Ihr Vorgehen verständlich, damit sie als mündige Bürger ihr Verhalten an der Kausalität von Entscheidungen ausrichten können. Stellen Sie dazu rechtliche Grundlagen und Verfahrensabläufe sicher und transparent dar. Führen Sie behördliche Reaktionen und persönliche Folgen eines bestimmten Verhaltens vor Augen.
- 3. Seien Sie höflich und unverrückbar:** Ihre Ansprache, Gesprächsführung oder Ihr Schriftverkehr ist höflich und respektvoll. Sie nehmen den anderen als Mensch in seinen Nöten wahr und ernst. Sie kritisieren nicht pauschal die Person, setzen sie nicht mit Ironie oder Sarkasmus herab. Sie therapieren nicht, Sie agitieren Ihr Gegenüber nicht.
- 4. Handeln Sie faktenfokussiert und umsichtig:** Sie konzentrieren sich auf Inhalt und Umsetzung von Maßnahmen. Ihr gesamtes Verhalten „kann sich sehen lassen“: sollte die Begegnung heimlich aufgezeichnet werden, gibt es für den unbeteiligten Zuschauer keinen Anlass, Ihr Verhalten zu kritisieren. Sie sind sich immer positiv bewusst, dass Ihre Kommunikation bei Dritten den Eindruck von Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit hinterlässt.

„Gute“ Kommunikation ist nicht von überlegenen rhetorischen Fähigkeiten abhängig. Sie ist Ergebnis gezielter Vorbereitung, situativ stimmigen Verhaltens und einer ergebnisorientierten Haltung – letztere nicht verstanden als politische Selbstinszenierung, sondern als Einstellung gegenüber der konkreten Aufgabe in der wirklichen Begegnung. Daher ist die frühzeitige und sorgfältige Vorbereitung von möglichen behördlichen Kontaktpersonen und insbesondere von neuen Behördenmitarbeitenden auf Begegnungen mit „Reichsbürgern“ so wichtig.

„Gute“ Kommunikation ist auch nicht mit gelingender Kommunikation zu verwechseln, denn dazu braucht es immer mindestens zwei. Für die hier beschriebenen Verhaltensweisen sind Behörden und ihre Mitarbeitenden verantwortlich: sie wenden das Recht an, bestimmen die Qualität des Auftretens und der Übermittlung von Botschaften. Ob, wann und wie „Reichsbürger“ ihr Verhalten rechtskonform gestalten, liegt ausschließlich in deren

Verantwortung, nicht aber in der der Behördenvertreter.³⁴⁰ Mehr als die gute Kommunikation von Entscheidungen und deren konsequenter Umsetzung können im Kontakt mit „Reichsbürgern“ nicht erwartet werden, und mehr ist auch nicht nötig.³⁴¹

VII. Fazit

Die Thesen der „Reichsbürger“ sind nicht diskutierbar, da es sich schlichtweg um Absurditäten handelt. Auf keinen Fall darf auf die „Argumentation“ der „Reichsbürger“ eingegangen werden. Der Behördenmitarbeiter prüft, ob bei mündlichen oder schriftlichen Eingaben ein substanzieller Gehalt vorhanden ist – sonst nichts. Wenn ein „Reichsbürger“ gegen einen Bescheid protestiert, muss geprüft werden, ob dieses Schreiben als Widerspruch zu bewerten ist (vermutlich ja) und ob ein Sachverhalt vorgetragen wird, der den Widerspruch als begründet erscheinen lässt (vermutlich nein). Ausführungen zum Fortbestehen des Deutschen Reiches stellen keinen Sachverhalt dar, über den länger als zwei Sekunden nachgedacht werden sollte. Wenn in einem 15-seitigen Schreiben im letzten Satz behauptet wird: *„und im Übrigen war ich es gar nicht“*, dann muss diese Aussage geprüft werden. Eventuell scheidet damit der „Reichsbürger“ als Verantwortlicher oder Täter einer Ordnungswidrigkeit aus.

Es wird davon abgeraten, eine „Reichsbürger“-Angelegenheit wegen ihrer vermeintlichen Wichtigkeit oder Besonderheit oder aufgrund des Insistierens des Antragstellers den Vorgesetzten vorzulegen. Auch die Vorgesetzten möchten hier berücksichtigen, dass sie zwar eventuell beratend zur Seite stehen, aber nicht im Schreiben auftauchen. Andernfalls vermitteln sie dem „Reichsbürger“ das Gefühl der Besonderheit und Wichtigkeit.

Verwaltungs- wie auch Ordnungswidrigkeitenverfahren dürfen nicht ohne Weiteres eingestellt werden! Wenn die Behörde auf die Einnahme von Ver-

³⁴⁰ Zur Verantwortung für „Gesagtes“ und „Gehörtes“: Pohl/Dichtel (Fn. 323), S. 119, sowie Schultz von Thun (Fn. 339), S. 49 ff., S. 87 f.

³⁴¹ Für die Kommunikation in Familie und am Arbeitsplatz mit Verschwörungstheoretikern und damit auch „Reichsbürgern“ sollten andere Ansprüche gelten. Siehe hierzu ausführlich mit vielen praktischen Empfehlungen: Pohl/Dichtel (Fn. 323), Hümmler/Schiesser (Fn. 323) und Hermann, Sebastian (2020): Starrköpfe überzeugen. Psychotricks für den Umgang mit Verschwörungstheoretikern, Fundamentalisten, Partnern und Ihrem Chef, 3. Auflage, Reinbek bei Hamburg. Der reißerische Untertitel wird der Seriosität des durchweg wissenschaftsorientierten und humanistischen Charakters des Buches glücklicherweise nicht gerecht.

waltungsgebühren oder Bußgeldern verzichtet, schafft sie Anreize zur Nachahmung. Das ist tunlichst zu vermeiden!

Die Kommunikation folgt dem behördlichen Auftrag – ihn allein gilt es durchzusetzen. Gute Vorbereitung, klare Sprache, Konzentration auf den Auftrag und ein achtsames Auge auf sich selbst, sind gute Voraussetzungen, um in schwierigen Situationen bestehen zu können. Die gleiche Achtung ist auch dem „Reichsbürger“ als Mitmenschen und Mitbürger zu erweisen: Seine Rechte zu schützen, schützt unsere demokratische Rechtsordnung und wehrt seinen Versuch ab, sich außerhalb dieser Rechtsordnung zu stellen.

Eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung ist kein Zuckerschlecken. Manchmal braucht man ein dickes Fell – und manchmal ein sehr dickes.

Markus Klein, Martin Schubert (Hg.)

**Demokratiefeindliche Realitätsflucht:
Reichsbürger, Selbstverwalter, Verschwörungsgläubige**

Problemlagen und Handlungsoptionen

Gefördert durch:

Land Brandenburg,
Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg“

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Bundesprogramm „Demokratie leben“

Vollständig überarbeitete Neuauflage von: Dirk Wilking (Hg.),
„Reichsbürger“. Ein Handbuch, 3. Aufl. (Potsdam 2017)

Potsdam, 2022

demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung
Demokratie und Integration Brandenburg e.V.

Zum Jagenstein 1

14478 Potsdam

Tel.: +49 331 7406246

E-Mail: geschaeftsstelle@big-demos.de

www.gemeinwesenberatung-demos.de

Titelbild: Katia Vásquez Pacheco

Lektorat: Mario Carl, Dr. Helga Völkening

Satz: Ralph Gabriel, Berlin

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

ISBN 978-3-00-076908-5

Inhalt

<i>Markus Klein, Martin Schubert</i> Vorwort	7
<i>Daniel Krüger</i> „Systemausstieg“ und „Freiheitskampf“. Aktuelle Entwicklungen der Szene von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“	11
<i>Michael Hüllen, Heiko Homburg, Christian Saßmannshausen, Franziska Koch</i> Das Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“: Eine Szene zwischen rechtem Verschwörungsgeist, Gewalt- bezügen und Anschlussfähigkeit an ökologisch-esoterische „Bio-Limo-Milieus“	23
<i>Jan-Gerrit Keil</i> „Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht im Spannungsfeld zwischen klinischem Wahn und Rollenspiel	85
<i>Jan-Gerrit Keil</i> Zur Rolle der Verschwörungsnarrative im „Reichsbürger“-Milieu	153
<i>Christa Caspar, Reinhard Neubauer, Hartmut Unger</i> „Ich mach’ mir die Welt, wie sie mir gefällt“. Wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen	173
<i>Gerhard Wetzel</i> Staatsleugner als Herausforderung für die Justiz?	287
<i>Torsten F. Barthel</i> Fotografieren und Filmen – Unfreiwillige „Behördenauftritte“ im Internet	323
<i>Joana-Eve Edge, Lisa Grünbaum</i> Chancen, Grenzen und Flexibilität von Verwaltungshandeln – „Reichsbürger“, „Selbstverwalter“ und Co. stellen uns auf die Probe	335

<i>Steffi Bahro</i>	
„Wach endlich auf!“ – Verschwörungsideologische Beeinflussung in Familien, familiäre Konfliktkonstellationen und Radikalisierung von Familienangehörigen	351
<i>Janek Buchheim</i>	
Was tun bei verschwörungsideologisch bedingten Konflikten im sozialen Nahfeld?	417
<i>Adam Ashab, Caspar Schliephack</i>	
Verschwörungserzählungen auf Arabisch in Deutschland – ein ignoriertes Problem?	435
<i>Simon Gauseweg</i>	
Das sogenannte „Königreich Deutschland“	469
<i>Laura Schenderlein</i>	
Diffus und demokratiefeindlich – Überlegungen zu Schnittstellen zwischen „Reichsbürgern“ und Anastasia	511
Verzeichnis der Autoren und Herausgeber	525